Die rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Barbara Susanne Schöner
aus Kemberg, Kreis Wittenberg

1962

1963

7572

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549606_0007

Die rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Barbara Susanne Schöner
aus Kemberg, Kreis Wittenberg

1963

Druck: PAUL JLLG Photo-Offsetdruck, Stuttgart-S, Olgastraße 66a

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Obmann: Prof. Dr. Gernhuber

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Feine

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Gernhuber

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Nov. 1962

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Schrifttumsverzeichnis		VI
Verzeichnis der Abkürzungen		XV
Vorwort		1
Einleitung		3
I. Teil:	Allgemeine Betrachtungen	5
§ 1	Die rechtliche Stellung der Frauen überhaupt	5
	Die allgemeinen Verhältnisse im Hause Hohenlohe	6
§ 2	Die geschichtliche Entwicklung des Hauses Hohenlohe	6
§ 3	Die Herkunft der Ehepartnerinnen der Grafen von Hohenlohe	9
II. Teil:	Die rechtlichen Verhältnisse der Frauen des Hauses Hohenlohe	16
§ 4	Rechtsquellen	16
§ 5	Familienverträge	17
	1. Die Form der Erbeinigungen	17
	2. Der Inhalt der Erbeinigungen	19
§ 6	Einzelne Eheverträge	20
§ 7	Das Verhältnis der einzelnen Eheverträge zu den Familienverträgen	23
§ 8	Eherecht	23
	1. Das Ebenbürtigkeitsprinzip	25
	2. Ungleiche Ehen	26
	a) Mißheiraten	27
	b) Morganatische Ehen	28
	3. Gleiche Ehen	28
§ 9	Ehegüterrecht	29
	1. Das Heiratsgut	30
	2. Die Widerlegung	36
	3. Die Morgengabe	38
	4. Das Wittum	41

Seite

§ 10 Vormundschaftsrecht 46

1. Die Geschlechtsvormundschaft 47

2. Die mütterliche Vormundschaft 50

§ 11 Erbrecht 54

1. Das Erbfolgerecht der Frauen 54

2. Die Testierfähigkeit der Frauen 56

3. Erbverzichte der Töchter 58

§ 12 Streitigkeiten bei Eheverträgen 62

§ 13 Die Stellung der unverheirateten Frauen 64

§ 14 Das Verhältnis der einzelnen Linien zueinander und die Folgen daraus für die Stellung der Frauen 67

§ 15 Das Recht der Frau zur Siegelung 69

III. Teil: Schlußbetrachtungen 75

§ 16 Zusammenfassung der rechtlichen Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe im Verhältnis zur Regelung des Hohenlohischen Landrechts von 1738 75

§ 17 Der Hausvertrag von 1910 und sein Verhältnis zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches 80

Anhang:

I. Vertragstexte 86

1. Hausgesetze 86

a) Auszug aus der Erbeinigung von 1511 86

b) Auszug aus der Neuensteinischen Erbeinigung von 1609 87

c) Auszug aus dem Hausgesetz von 1910 98

2. Auszug aus dem Hohenlohischen Landrecht von 1738 102

3. Einzelverträge 107

a) Ehevertrag zwischen Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe und Gräfin Anna von Solms-Laubach 107

b) Morgengabeverweisung des Grafen Albrecht von Hohenlohe für seine Gemahlin Elisabeth, geb. Gräfin von Hanau 111

Seite

c) Zessionsbrief der Gräfin Wandelbar von Hohenlohe über ihre Morgengabe 112

d) Erbverzichtsbrief der Gräfin Elisabeth von Leuchtenberg, geb. von Hohenlohe, anläßlich ihrer Vermählung 113

e) Vertrag der Äbtissin Margarethe des Klosters Kirchheim mit Graf Wolfgang von Öttingen anläßlich der Aufnahme der Gräfin Katharina von Hohenlohe in das Kloster 114

II. Übersichtstafeln

Tafel I : Verschiedene eherechtlich bedeutsame Vermögensmassen 117

Tafel II : Die verschiedenen Linien und Zweige des Hauses Hohenlohe 118

Tafel III: Sphragistisches System 119

Abbildungen verschiedener Siegel der Frauen des Hauses Hohenlohe 120

Anmerkungen 123

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS.

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Abt	Emil Abt	Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter Berücksichtigung der standesherrlichen Familien (in: Beyerles Deutschrechtliche Beiträge, Bd. VII, Heft II).	Heidelberg, 1911
Albrecht	Joseph Albrecht	Archiv für Hohenlohische Geschichte, 1. Bd., 1. Heft, III: Die Hohenlohischen Siegel des Mittelalters.	Öhringen, 1857
Anschütz	Gerhard Anschütz	Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Unveränderter Nachdruck der 14. Auflage von 1933.	Bad Homburg, 1960
Bartsch	Robert Bartsch	Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter.	Leipzig,
Bechstein	Frieder Bechstein	Die rechtlichen Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger im Mittelalter in Hohenlohe. Tübinger jur. Diss., erscheint demnächst.	
Bäzner	Karl Eugen Bäzner	Das Öhringer Kollegiatstift St. Peter und Paul. Tübinger jur. Diss., ungedruckt, masch.	1958
Belschner	Christian Belschner	Stammtafel des Hauses Hohenlohe.	1924
Bresslau	Harry Bresslau	Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2 Bände, 3. Aufl.	Berlin, 1958
Carlsson I	Lizzie Carlsson	Das Beilager im altschwedischen Eherecht (in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abtlg. Bd. 75, S. 349 ff)	Weimar, 1958
Carlsson II	Lizzie Carlsson	Vom Alter und Ursprung des Beilagers im germanischen Recht (in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abtlg., Bd. 77, S. 311 ff.)	Weimar, 1960

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Conrad	Hermann Conrad	Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Bd.: Frühzeit und Mittelalter.	Karlsruhe, 1954
Dahm	Georg Dahm	Deutsches Recht.	Stuttgart, 1951
Dürr	Günther Dürr	Als man das Geld noch beim Teufel lieh. Festschrift zum 60-jährigen Bestehen der Kreissparkasse Künzelsau.	Künzelsau, 1960
Dungern	Otto Frhr. v. Dungern	Der Herrenstand im Mittelalter, 1. Bd.	Papiermühle, S.-A., 1908
Eckhardt	Karl August Eckhardt	Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit (in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abtlg., Bd. 47, S. 174 ff.).	Weimar, 1927
Eichhorn	Karl Friedrich Eichhorn	Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechts, 5. Aufl.	Göttingen, 1845
Ewald	Wilhelm Ewald	Siegelkunde (in: Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, Hrsgb. G. v. Below und F. Meinecke, Abtlg. IV: Hilfswissenschaften und Altertümer).	München und Berlin, 1914
Fehr I	Hans Fehr	Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl.	Berlin, 1952
Fehr II	ders.	Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern.	Jena, 1912
Feine I	Hans Erich Feine	Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl.	Tübingen, 1943
Feine II	ders.	Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd.: Die Katholische Kirche, 3. Aufl.	Tübingen, 1955
Finke	Heinrich Finke	Die Frau im Mittelalter.	Kempten und München, 1913

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Fischer I	Adolf Fischer	Geschichte des Hauses Hohenlohe, 1. Teil.	Stuttgart, 1866
Fischer II 1	ders.	desgleichen, 2. Teil, 1. Hälfte	Stuttgart, 1868
Fischer III 2	ders.	desgleichen, 2. Teil, 2. Hälfte	Stuttgart, 1871
Foerster	Hans Foerster	Urkundenlehre.	Bern, 1951
Friedberg	Emil Friedberg	Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung.	Leipzig, 1865
Ganshof	Francois Louis Ganshof	Was ist Lehnswesen?	Darmstadt, 1961
Ganzhorn	Gerhard Ganzhorn	Die Entstehung und die Quellen des Hohenlohischen Landrechts aus dem Jahre 1738. Tübinger jur. Diss., ungedruckt, masch.	1954
Gierke	Otto Gierke	Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.	Berlin, 1868
Giese	Friedrich Giese	Die Verfassung des deutschen Reiches, 8. Aufl.	Berlin, 1931
Godin	Isaac Rene de Godin	Grundsätze und vollständige Begriffe der Hohenlohischen Landesteilungen. Handschrift aus dem 18. Jahrhundert in der FHABibl. D 1	
Göhrum I	Chr. G. Göhrum	Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. 1. Bd.	Tübingen, 1846
Göhrum II	ders.	desgleichen, 2. Bd.	Tübingen, 1846
Gollwitzer	Heinz Gollwitzer	Die Standesherren.	Stuttgart, 1957

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Günther	Maximilian Günther	Jus sigillorum medii aevi ex formulis sphragisticis proprii sigilli absentiam vel defectum indicantibus illustratum. Deutsche Übersetzung von Dr. K. L. aus dem Jahr 1870.	Leipzig, 1813
Hanßelmann I	Christian Ernst Hanßelmann	Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit mit denen zu selbiger gehörigen Rechten nicht etwan in dem sogenannten Interregno oder nach solchen Zeiten erst zu theil worden, sondern demselben schon lang vorher zugestanden und in ruhiger Übung zugekommen .... 1. Bd.	Nürnberg, 1751
Hanßelmann II	ders.	desgleichen, 2. Bd.	Nürnberg, 1757
Hanßelmann III	ders.	desgleichen, 3. Bd.	Nürnberg, 1762
Häußermann	Ekkehard Häußermann	Die Entstehung der Städte in der Grafschaft Hohenlohe und die Grundlagen ihrer Verfassungen. Tübinger phil. Diss., ungedruckt, masch.	1958
Heinrich	Hans-Jörg Heinrich	Die hohe Gerichtsbarkeit in Hohenlohe. Tübinger jur. Diss., erscheint demnächst.	
Hemmer I	Ragnar Hemmer	Über das Beilager im germanischen Recht (in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abtlg., Bd. 76, S. 292 ff.).	Weimar, 1959
Hemmer II	ders.	Nochmals über das Beilager im germanischen Recht (daselbst, Bd. 78, S. 298 ff.).	Weimar, 1961
Herzogtum Württemberg		Des Hertzogthumbs Württemberg ernewert gemein Landtrecht von 1626.	Stuttgart, 1626
Haff	Karl Haff	Institutionen des Deutschen Privatrechts, 2. Bd.: Familienrecht, 2. Aufl.	Stuttgart, 1947

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Heusler	Andreas Heusler	Institutionen des Deutschen Privatrechts, 2. Bd.	Leipzig, 1886
Hohenlohe-Waldenburg	Friedrich Karl Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg	Mittelalterliche Frauensiegel	Stuttgart, 1861
Homeyer	C. G. Homeyer	Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. 2. Bd.: Das Görlitzer Rechtsbuch und das System des Lehnrechts.	Berlin, 1844
Huber	E. Huber	System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 4. Bd.	Basel, 1893
Hübner	Rudolf Hübner	Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl.	Leipzig, 1930
Ilgen	Theodor Ilgen	Sphragistik (in: Grundriß der Rechtswissenschaft, Hrsgb. Aloys Meister, Bd. 1, Abtlg. 4, 2. Aufl.).	Leipzig und Berlin, 1912
Kohler	J. C. Kohler	Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen	Sulzbach, 1832
Kraut I	Wilhelm Theodor Kraut	Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, 1. Bd.	Göttingen, 1835
Kraut II	ders.	desgleichen, 2. Bd.	Göttingen, 1847
Kraut III	ders.	desgleichen, 3. Bd.	Göttingen, 1859
Lang	H. Lang	Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts, 2. Teil	Tübingen, 1880
Merzbacher	Friedrich Merzbacher	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, handschriftliche Aufzeichnungen der Vorlesung im Wintersemester 1957/58 an der Universität in Tübingen.	1957/58
Meyer	Herbert Meyer	Ehe und Eheauffassung der Germanen.	Weimar, 1940

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Meyer II	ders.	Friedelehe und Mutterrecht (in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abtlg., Bd. 47, S. 198 ff.)	Weimar, 1927
Minnigerode	Heinrich Frhr. v. Minnigerode	Ebenburt und Echtheit. Untersuchungen zur Lehre von der adeligen Heiratsebenburt vor dem 13. Jahrhundert (in: Beyerles Deutschrechtliche Beiträge, Bd. VIII, Heft I).	Heidelberg, 1912
Mitteis I	Heinrich Mitteis	Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl.	Berlin und München, 1956
Mitteis II	ders.	Lehnrecht und Staatsgewalt. Unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. von 1933.	Darmstadt 1958
Moser I usw. bis Moser L	Johann Jacob Moser ders.	Teutsches Staats-Recht, Teil I. desgleichen, Teil 50.	Leipzig und Ebersdorff/ Vogtland, 1737-53
Nau	Elisabeth Nau	Seit Jahrtausenden begehrt. Die Geschichte des Geldes.	Stuttgart, 1959
Pistorius	Georg Tobias Pistorius u. J. F. Algeyer	Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht vom 20. 2. 1738.	Öhringen, 1738
Planitz I	Hans Planitz	Deutsches Privatrecht, 3. Aufl.	Wien, 1948
Planitz II	ders.	Germanische Rechtsgeschichte, 3. Aufl.	Berlin, 1944
Rehm	H. Rehm	Modernes Fürstenrecht.	München, 1904
Rehm Hausgesetz	ders.	Hausgesetz für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe vom 20. 7. 1910.	1910
Reyscher	A. L. Reyscher	Das gesammte württembergische Privatrecht, 1. Bd.	Tübingen, 1843
Scheidemantel	Heinrich Godfried Scheidemantel	Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnsrechts, 2. Teil.	Leipzig,
Scheidt	Ch. L. Scheidt	Historische und diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland.	Hannover, 1754

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Schmid	Karl Schmid	Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel (Sonderdruck aus der Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins, Bd. 105, der neuen Folge 66. Bd.).	1959
Schoch	Norbert Schoch	Die Wiedereinführung und Ausübung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes in der Grafschaft Hohenlohe-Waldenburg im 17. und 18. Jahrhundert, verglichen mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und der Hohenlohischen Hausverträge. Tübinger jur. Diss., ungedruckt, masch.	1958
Schröder-v. Künßberg	Richard Schröder u. Eberhard Frhr. v. Künßberg	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl.	Berlin und Leipzig 1932
Schumm I	Karl Schumm	1351 - 1951. 600 Jahre Stadt Neuenstein, Festschrift zur 600-Jahrfeier der Stadt Neuenstein.	Öhringen, 1951
Schumm II	ders.	Übersicht über die Archivbestände Württembergisch Frankens mit besonderer Berücksichtigung der Archive der Fürsten zu Hohenlohe (in: Württembergisch Franken, Neue Folge, 22/23).	Schwäbisch-Hall, 1949
M. Schumm	Marianne Schumm	Das Zisterzienser-Frauenkloster in Gnadenthal (in: Der Hallquell, Blätter für Heimatkunde des Haller Landes, 13. Jahrgang, März 1961, Nr. 3).	Schwäbisch-Hall 1961
Schulze	Hermann Schulze	Das Erb- und Familienrecht der Deutschen Dynastien des Mittelalters.	Halle, 1871
Schwarz	Otto Georg Schwarz	Deutsche Rechtsgeschichte - Deutsches Privatrecht, 4. - 6. Aufl.	Berlin, 1912

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Schwerin I	Claudius Frhr. v. Schwerin	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.	München und Leipzig, 1934
Schwerin II	Claudius Frhr. v. Schwerin u. Hans Thieme	desgleichen, 4. Aufl.	Berlin und München 1950
Seyler	Gustav Adelberg Seyler	Geschichte der Siegel.	Leipzig, 1894
Sohm	Rudolph Sohm	Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt.	Weimar, 1875
Ulshöfer	Fritz Ulshöfer	Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Tübinger jur. Diss., als Diss. gedruckt.	Neuenstein, 1960
Wächter	Carl Georg Wächter	Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts, 1. Bd., 2. Teil.	Stuttgart, 1839
Weber	Marianne Weber	Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung.	Tübingen, 1907
Weinhold I	Karl Weinhold	Die Deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl., 1. Bd.	Wien, 1882
Weinhold II	ders.	desgleichen, 2. Bd.	Wien, 1882
v. Weishaar	Jakob Friedrich von Weishaar	Handbuch des Württembergischen Privatrechts.	Stuttgart, 1831
Weiss	Egon Weiss	Institutionen des Römischen Privatrechts als Einführung in die Rechts-Ordnung der Gegenwart, 2. Aufl.	Stuttgart, 1949
Weller I	Karl Weller	Geschichte des Hauses Hohenlohe, 1. Teil.	Stuttgart, 1903
Weller II	ders.	desgleichen, 2. Teil.	Stuttgart, 1908
Urk. B. I	ders.	Hohenlohisches Urkundenbuch, 1. Bd.	Stuttgart, 1899

Zitierweise	Name des Verfassers	Titel des Werkes	Erscheinungsort und -jahr
Urk. B. II	ders.	desgleichen, 2. Bd.	Stuttgart, 1901
Urk. B. III	ders.	desgleichen, 3. Bd.	Stuttgart, 1912
Wibel I	Johann Christian Wibel	Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie, 1. Teil	Onolzb., 1752
Wibel II	ders.	desgleichen, 2. Teil	Onolzb., 1753
Wibel III	ders.	desgleichen, 3. Teil	Onolzb., 1754
Wibel IV	ders.	desgleichen, 4. Teil	Onolzb., 1755
Wührer	Karl Wührer	Zum altschwedischen Eherecht (in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abtlg., Bd. 74, S. 231 ff.).	Weimar, 1957
Zachariä	Karl Salomo Zachariä	Die Souveränitätsrechte der Krone Württembergs in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe.	Heidelberg, 1836
Zoepfl	Heinrich Zoepfl	Grundsätze des Gemeinen Deutschen Staatsrechts, 2. Teil, 5. Aufl.	Leipzig und Heidelberg, 1863

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

FHABibl.	Fürstlich Hohenlohische Archivbibliothek (Hohenloica)
FHGA	Fürstlich Hohenlohisches Gemeinschaftliches Archiv
FHNLiA	Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinisches Linienarchiv
FHPAÖ	Fürstlich Hohenlohisches Partikular-Archiv Öhringen
HLR	Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht vom 20. Februar 1738
Urk. B.	Hohenlohisches Urkundenbuch

Über abgekürzte Literaturangaben gibt das Schrifttumsverzeichnis Auskunft.

Zitierweise der Archivalien von links nach rechts:

Ordnungszahlen für den Kasten oder die Schublade, für das Fach und für den Faszikel. Befinden sich die Faszikel nicht in Fächern, so bezeichnet bereits die zweite Zahl den Faszikel.

Zum Beispiel:

FHPAÖ 57/4/3:	Fürstlich Hohenlohisches Partikular-Archiv Öhringen, Kasten 57, Fach 4, Faszikel 3.
FHGA XXXIII 52:	Fürstlich Hohenlohisches Gemeinschaftliches Archiv, Kasten 33, Faszikel 52.

Vorwort

Die Bearbeitung des vorliegend ausgewählten Gebietes aus der Rechtsgeschichte beruht auf Anregung meines langjährigen und hochverehrten Lehrers, Professor Dr. Hans-Erich Feine in Tübingen, dem an dieser Stelle mein aufrichtigster Dank gebührt. In fachlicher und menschlicher Beziehung hat er keine Mühe gescheut, seinen Schülern Freude an eigener Forschung und Liebe zur heimatlichen Rechtsgeschichte zu vermitteln. Ich hoffe, daß diese Arbeit einen - wenn auch nur kleinen - Beitrag zur Lebendigerhaltung des seit nunmehr über 25 Jahren bestehenden rechtshistorischen Seminars zur deutschen, insbesondere schwäbischen Rechtsgeschichte Herrn Professor Dr. Hans-Erich Feines in Tübingen darstellen möge.[o)]

Mein nicht minderer Dank für immerwährende Hilfsbereitschaft bei meiner Tätigkeit im Zentralarchiv des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe im Schloß zu Neuenstein gilt Herrn Archivrat Karl Schumm, der mir nicht nur über die anfänglichen Schwierigkeiten beim Quellenstudium, sondern auch bei fortschreitender Vollendung der Arbeit stets mit seinem sachkundigen Rat und Urteil zur Seite stand.

Und nicht zuletzt verdanke ich es dem Verständnis meiner Eltern für meine rechtsgeschichtlichen Studien in Neuenstein, daß diese Dissertation vollendet werden konnte.

Aber auch allen ungenannten Kollegen und Freunden, die mir Anregungen und Hinweise für die Bearbeitung meines Themas gegeben haben, möchte ich hier meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Neuenstein, im Herbst 1961

Susanne Schöner

EINLEITUNG

Der Zweck dieser Arbeit kann und soll nur begrenzt sein. Erstrebt ist eine monographische Darstellung der rechtlichen Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe als Beispiel für den gesamten hohen Adel Deutschlands. Die Auswahl gerade dieses Hauses beruht einmal darauf, daß die Arbeit aus dem rechtshistorischen Seminar in Tübingen hervorging, dessen besonderes Anliegen es ist, die Rechtsgeschichte des schwäbischen, einschließlich württembergisch - fränkischen Raumes zu behandeln; zum anderen gewährt das Zentralarchiv des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe in Neuenstein die Möglichkeit, alle zur Behandlung des Themas erforderlichen Archivalien und nicht im Druck erschienenen Abhandlungen zu benutzen, so daß - soweit dieses Ziel überhaupt erreicht werden kann - der Dissertation eine Durcharbeitung aller vorhandenen einschlägigen Materialien zugrundeliegt.

In zweifacher Hinsicht erfuhr die Darstellung jedoch Einschränkungen, die auf die Fülle des Stoffes und geschichtlich begründete Faktoren zurückzuführen sind.

So blieb die politische und öffentlich-rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe unberücksichtigt. Es sollte vielmehr rein juristisch die Eigentümlichkeit des Privatrechts, welches dem hohen Adel in Deutschland zukam, und zwar gerade soweit es dessen Frauen betraf, aufgezeigt werden. Dieser Rechtskomplex ist bisher, abgesehen von der Behandlung einzelner Teilgebiete im größeren Zusammenhang eines allgemeinen Privatfürstenrechts, noch nicht abgeschlossen dargestellt worden. Seine Aktualität folgt aus der heutigen Rechtsstellung der Frauen im Zeitalter der sogenannten Gleichberechtigung, die einen Rückblick auf deren geschichtliche Entwicklung auch auf Spezialgebieten personeller und sachlicher Art gewiß rechtfertigt.

Die zeitliche Begrenzung der Untersuchung der behandelten Rechtsfragen auf die Zeit von den Anfängen vorhandenen Quellenmaterials bis zum Erbvertrag von 1609 ergibt sich daraus, daß in den folgenden Jahrhunderten wesentliche Änderungen nicht mehr eingetreten sind. So hat die Mediatisierung des Fürstentums Hohenlohe im Jahre 1806 und seine Einverleibung in das Königreich

Württemberg die Privatrechtsverhältnisse des nun mittelbar gewordenen Hauses Hohenlohe auf die Dauer nicht beeinträchtigt. Um aber den Anschluß an das heute allgemein geltende Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 nicht unberührt zu lassen, war es zweckmäßig, die Darstellung mit der Erörterung des Verhältnisses des zur Zeit noch in Kraft befindlichen hohenlohischen Hausvertrages aus dem Jahre 1910 zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beschließen.

I. TEIL

ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

§ 1 Die rechtliche Stellung der Frauen überhaupt

Es ist eine zur Genüge bekannte Tatsache, daß die Rechtssphären der Ehegatten innerhalb der Rechtsordnungen vergangener Zeiten von außerordentlicher Ungleichheit in persönlicher wie auch vermögensrechtlicher Beziehung gekennzeichnet waren. Die abendländische Geschichte ist von ihren Anfängen bis ins 19. Jahrhundert von dem Gedanken eines mehr oder weniger auffallenden patriarchalischen Rechtsdenken geprägt. [1] So war insbesondere das gesamte öffentliche Leben allein von den Männern beherrscht. Die Frauen waren von allen öffentlichen Funktionen ausgeschlossen und auf ihren eigenen Wirkungskreis, ihre Familie, beschränkt. Im Bereich des deutschen Rechtes von jeher als Mutter und Hausherrin in großem Ansehen stehend und geehrt, konnte sie hier eine Position mit festen, ihr zustehenden Rechten und Pflichten erlangen. Dabei blieb es nicht ohne Einfluß, daß im Mittelalter sich eine völlige Veränderung der Familienverfassung vollzog. Sippe und Magschaft hatten ihre alte Bedeutung verloren, und die eheliche Gemeinschaft bildete eine neue Grundlage der Familie. [2] Eine sittliche Hebung der Ehe und damit auch der Stellung der Frau in der Ehe erfolgte durch die Lehren des Kirchenrechts, die eine prinzipielle Gleichstellung von Mann und Frau brachten. [3] Die Rechtsordnung holte diesen Schritt aber keineswegs nach. Besonders in Vermögens- und Muntsachen blieb die Frau noch lange Zeit hindurch zurückgestellt und wurde als unselbständiges und schutzbedürftiges Wesen angesehen.

Gewisse Unterschiede bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung der Frauen sind jedoch unter Berücksichtigung ihrer Standeszugehörigkeit zu machen.

So spielte gerade bei den führenden Schichten des Volkes, beim hohen Adel, auch noch im Mittelalter, ja selbst in neuerer Zeit die alte agnatische und cognatische Sippe eine bedeutende Rolle, zwar in erster Linie in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, aber dadurch indirekt auch das Familien- und Erbrecht beeinflussend. Inwieweit sich hierdurch Auswirkungen auf einzelne Rechte und Pflichten gerade der Frauen hochadeliger Häuser ergaben, soll das Ergebnis der vorliegenden Arbeit zeigen.

DIE ALLGEMEINEN VERHÄLTNISSE IM HAUSE HOHENLOHE.

§ 2 Die geschichtliche Entwicklung des Hauses Hohenlohe.[4]

Bevor auf die Erörterung rein rechtlicher Fragen eingegangen werden kann, sind einige grundlegende Bemerkungen über den geschichtlichen Werdegang des Hauses Hohenlohe zu machen, das als Beispiel für die hier zur Diskussion stehenden Probleme des hohen Adels ausgewählt wurde. Allein am konkreten Fall ist eine plastische Darstellung der einzelnen Rechtsfragen möglich, was wiederum die Kenntnis der Zusammenhänge einzelner geschichtlicher Situationen voraussetzt.

Die erste urkundliche Erwähnung der Herren von Hohenlohe fällt in das Jahr 1153, die Zeit Barbarossas, wo der Stammvater dieses Geschlechtes, Konrad von Wikartesheim (Weikersheim), genannt wird.[5] Als freie Edelherren gehörten sie schon damals dem hohen Adel an, der sich durch seine Reichsstandschaft auszeichnete. Dem staufischen Kaiserhaus standen sie sehr nahe.[6] Nach der Verlegung des Hauptwohnsitzes der Familie aus dem Gebiet in und um Weikersheim in die Gegend von Uffenheim wird erstmals der Name Hohenlohe (Hohenloch) genannt. Dessen Ursprung ist nach der Benennung der neuen Stammburg Hohenloch[7] zu erklären.[8]

Schon frühzeitig gelangte die Familie zu beträchtlichem Reichtum und dehnte ihre Besitzungen immer mehr nach Süden und Westen aus. Die territoriale Entwicklung der hohenlohischen Grafschaft war um die Mitte des 15. Jahrhunderts im wesentlichen beendet und der heutige Raum Hohenlohe im Besitz des Hauses.[9]

Durch diesen frühen Abschluß der räumlichen Ausdehnung sahen sich die Grafen von Hohenlohe[10] niemals genötigt, fremde Rechtsordnungen in ihre eigene einzubeziehen.[11] Ihre die Rechtsverhältnisse des Landes beeinflussende Tätigkeit fand ihren Ausdruck in zwei wesentlich verschiedenen Richtungen: Nämlich im Erlaß von Rechtsordnungen für die Untertanen und in der autonomen Rechtssetzung für das gräfliche Haus selbst, welche insbesondere durch Haus- und Familienverträge erfolgte.

Die älteste bekannte Erbeinigung des Hauses schlossen Gottfried II. und sein

Bruder Konrad am 31. August 1322[12], wodurch sie den Grundstein aller späteren Verträge dieser Art legten.[13] Demgegenüber liegen die Anfänge der hohenlohischen allgemeinen Privatrechtsgesetzgebung erst in der Regierungszeit des Grafen Kraft VI. (1475 - 1503).[14]

Da das Haus Hohenlohe keine Primogeniturordnung kannte, sich aber in ständigem Wachstum befand, zerfiel es bald durch immer neue Landesteilungen in zahlreiche verschiedene Linien. So wurde Gottfried I. (1219 - 1254) der Stammvater der älteren Linie Hohenlohe - Weikersheim, auf die alle noch heute bestehenden Linien zurückzuführen sind. Die im 13. Jahrhundert durch Albrecht, den Bruder Gottfrieds, und durch Conrad I. neu gebildeten Seitenlinien Hohenlohe - Hohenlohe und Hohenlohe - Brauneck sind bereits im 14. Jahrhundert wieder erloschen.[15]

Gottfried und seine Nachfahren leisteten zu allen Zeiten Kaiser und Reich wertvolle Dienste,[16] widmeten sich aber nichtsdestoweniger auch der Festigung ihrer Stellung in dem neu erworbenen Gebiet von Jagst, Kocher und Ohrn, dessen politische Mittelpunkte Neuenstein und Öhringen wurden. Von ausschlaggebender Wichtigkeit war hierbei, daß es den Grafen von Hohenlohe in der Mitte des 13. Jahrhunderts gelang, die Vogteirechte über das Öhringer Stift, die vordem bei den Grafen von Comburg lagen, zu erhalten.[17] Hier begann der schrittweise Erwerb der vollen Landeshoheit der Grafen von Hohenlohe. Den Abschluß bildete der Besitz aller Grafenrechte.[18]

Trotz der Entwicklung zum Territorialstaat betrachteten die Hohenloher jedoch ihren bedeutenden Grundbesitz in vielen Beziehungen als Privateigentum und vererbten ihn dementsprechend nach privatrechtlichen Grundsätzen.[19] Um ein völliges Auseinanderfallen der so immer zahlreicher entstehenden Linien zu verhindern, schlossen die Brüder Albrecht III. und Georg I. von Hohenlohe im Jahr 1511 eine Erbeinigung, die - eine Senioratsverfassung einführend - den wichtigsten Vertrag für die Zukunft des Hauses Hohenlohe darstellte und als dessen "Staatsgrundgesetz" bezeichnet zu werden pflegt.[20]

Neben den äußeren Unruhen, die das Land im 16. Jahrhundert mit dem Bauernkrieg und der Reformation erlebte, erfuhr das gräfliche Haus selbst eine tiefgreifende Neuerung.

In den Jahren 1553 bis 1555 erfolgte unter den Söhnen Georgs, Ludwig Casimir (1517 - 1568) und Eberhard (1535 - 1570) die sogenannte Hauptlandesteilung, seit der das Haus Hohenlohe in die beiden großen Linien Hohenlohe - Neuenstein und Hohenlohe - Waldenburg zerfällt.[21] Mit der weiteren Aufspaltung dieser zwei Hauptlinien[22] ist zu erkennen, daß die Grafschaft Hohenlohe mehr einen lockeren Zusammenschluß einzelner Herrschaftsbezirke als ein einheitlich verwaltetes Territorium darstellte, dessen Zusammenhalt durch die Familienbande, die gemeinsame Tradition, die Hausverträge und in späterer Zeit auch durch die einheitliche Gesetzgebung[23] gewährleistet wurde. Wie zwanglos dieser Zusammenhalt jedoch war, ergibt sich beispielsweise daraus, daß ein neu errichteter Familienvertrag im Jahre 1609, der die Erbeinigung von 1511 ergänzen sollte, keine Zustimmung der Linie Hohenlohe - Waldenburg fand und daher nur für die Neuensteiner Linie verbindliche Formen schuf,[24] so daß infolgedessen innerhalb des Gesamthauses für beide Linien verschiedenes Recht galt. Das gute Einvernehmen der verschiedenen Grafen von Hohenlohe währte auch noch über den dreißigjährigen Krieg hinaus, wo alle vereint auf Seiten der evangelischen Union zunächst siegreich kämpften, ihnen aber schließlich durch die unglückliche Schlacht bei Nördlingen eine Niederlage nicht erspart blieb.[25]

Danach wuchs die Entfremdung zwischen der Neuensteiner und der Waldenburger Linie ständig. Dazu trug im Jahre 1667 die Rückkehr der Grafen Christian (1627 - 1675) und Ludwig Gustav von Hohenlohe-Waldenburg (1634 - 1697) zur römisch-katholischen Kirche noch in verstärktem Maße bei.[26]

Einen erneuten Stein des Anstoßes bildete dann 1744 die Erhebung der Grafen der Waldenburger Hauptlinie in den Fürstenstand. Selbst als auch die Neuensteiner Linie im Jahr 1764 die Fürstenwürde erhielt, dauerten die Streitigkeiten weiterhin an und fanden erst in der "Öhringer Konvention" von 1782 ihren Abschluß.[27] Aber auch jetzt blieb dem endlich wieder versöhnten Haus kein langer Friede beschert. Die Schatten der französischen Revolution breiteten sich schon bald über den südwestdeutschen Raum aus. Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806[28] büßte auch das fürstliche Haus Hohenlohe seine Selbständigkeit ein und wurde ein Opfer der Mediatisierung. Lebensfähig blieben nur die großen Territorien, die sich die

kleineren Herrschaften einverleibten. Nach dem Willen Napoleons kam der größte Teil des Landes zum Königreich Württemberg; die Ämter Kirchberg und Schillingsfürst fielen an Bayern.[29)]

So endete die in der Geschichte bedeutungsvolle Rolle der Fürsten und ehemaligen Grafen von Hohenlohe mit dem Untergang des alten Reiches, mit dem dieses Haus zu allen Zeiten auf das Engste verbunden war. Nur auf privatrechtlichem Gebiet blieb den Mitgliedern des Geschlechtes auf Grund der Artikel 27 und 28 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 und des Artikels 14 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 noch ein gewisses Eigenleben, das bis auf den heutigen Tag fühlbar ist. So konnte im Jahr 1910 das letzte und noch heute geltende Hausgesetz des Gesamthauses errichtet werden.[30)]

§ 3 Die Herkunft der Ehepartnerinnen der Grafen von Hohenlohe

Die Aufgabe dieses Paragraphen ist es, einen Überblick über die Herkunft der einzelnen Gemahlinnen der Grafen von Hohenlohe zu geben, denn die Wahl der Gattin war beeinflußt durch das Prinzip der Ebenbürtigkeit, welches - z.B. im Eherecht - im Namens- und Erbrecht eine nicht geringe Rolle spielte.[31)]

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist das mittelalterliche Ständewesen. Alle politisch wichtigen Entscheidungen lagen beim Adel, während das Bürgertum, die Bauern und Unfreien sich mehr oder weniger auf ihren eigenen Lebenskreis beschränken mußten.

Deutliche Spuren eines Gegensatzes zwischen hohem und niederem Adel fanden sich im 12. Jahrhundert mit der steigenden Bedeutung der "milites", der Ministerialen und gewannen immer mehr an Bedeutung. Die hochfreien Geschlechter, zu denen die Könige, Fürsten, Grafen und Herren (= Edelfreie) zählten, bildeten den Geburtsstand des hohen Adels, der sich durch den Besitz landesherrlicher Rechte und später das Stimmrecht in den Reichsversammlungen vom niederen Adel, den Ritterbürtigen, unterschied.[32)]

Das Geschlecht derer von Hohenlohe zählte demnach von seinen Anfängen bis in die Gegenwart hinein zum hohen Adel. Urkundlich zunächst als Edelherren bezeichnet,[33)] ist seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Grafentitel für die

Herren von Hohenlohe allgemein gebräuchlich.[34]

Überblickt man nun den Kreis der edlen Frauen, die in das Haus Hohenlohe einheirateten, so läßt sich feststellen, daß bei derartigen Vermählungen schon seit den ältesten Zeiten darauf geachtet wurde, stets nur Personen gleichen Standes zu ehelichen.

In dem Zeitraum von 1219 bis 1609 haben insgesamt 59 Frauen mit Herren und Grafen von Hohenlohe die Ehe geschlossen,[35] und zwar:

Weikersheim - Hohenlohe[36]

Heinrich von Weikersheim (1155 - 1215) h. Adelheid (1219 - 1230), wahrscheinlich eine geb. von Langenburg[37] [35]

Albert von Weikersheim (1170 - 1213) h. Hedwig (1207 - 1216)

Gottfried von Hohenlohe (1219 - 1254 gest.) h. Richza (= Richenza) von Krautheim (1223 - 1262)

Konrad[38] (1219 - 1249) h. 1222 Petrissa von Büdingen (1222 - 1247)

Hohenlohe

Albrecht I. (1242 - 1269) h. 1240 Kunigunde Gräfin von Henneberg (1258 gest.), begraben in Schefterscheim. Zweite Ehe mit Ydelhilde Gräfin von Schelklingen (1267 - 1271)

Kraft I. (1242 - 1269) h. 1. Willebirg Gräfin von Wertheim (1262 - 1273), 2. Margarete Gräfin von Truhendingen (1288 - 1293), 3. Agnes Gräfin von Württemberg (1295 - 1305)

Konrad (1258 - 1276) h. 1. Kunigunde (vor 1268 gest.), 2. Adelheid (1268 - 1271)

Gottfried II. (1256 - 1290) h. Elisabeth Burggräfin von Nürnberg (1269 - 1288)

Friedrich (1267 - 1290) h. Sophia Gräfin von Henneberg (1290 - 1313)[35]

Albrecht (1289 - 1338 gest.) h. in zweiter Ehe[39] Hedwig Gräfin von Castell (1304 - etwa 1340 gest.), Grabmal in Schöntal

Konrad (1270 - 1329 gest.) h. Elisabeth Gräfin von Öttingen (1313 - 1330)

Kraft II. (1290 - 1344 gest.) h. 1313 Adelheid Gräfin von Württemberg (1295 geb. - 1342 gest.), begraben im Kloster Gnadenthal[40)]

Gottfried II. (1294 geb. - 1339 gest.) h. vor 1319 Elisabeth von Eberstein (1319 - 1346)

Gottfried (1290 gest.) h. Elisabeth Gräfin von Wertheim (1291 - 1335)

Albrecht II. (1288 - 1312 gest.) h. Adelheid Gräfin von Öttingen (1303 - 1333 gest.), beide im Kloster Heilsbronn begraben

Heinrich (1290 - 1329 gest.) h. Elisabeth von Heunburg (1300 - 1329 gest.)

Kraft III. (1328 - 1371) h. Anna Gräfin von Leuchtenberg (1340 - 1390), beide in der Stiftskirche zu Öhringen begraben

Ludwig (1312 - 1356 gest.) h. Elisabeth Gräfin von Nassau (1326 - 1370)

Kraft IV. (1351 - 1399 gest.) h. 1370 Agnes Gräfin von Ziegenhain; h. in zweiter Ehe Elisabeth Gräfin von Sponheim (1381 gest.). Kraft und und seine zweite Gemahlin sind in der Stiftskirche zu Möckmühl begraben

Albrecht I. (1383 - 1429) h. 1410 oder 1413 Elisabeth Gräfin von Hanau (1475 gest.), begraben im Kloster Gnadenthal

Gottfried III. (1344 - 1390) h. Anna Gräfin von Henneberg (1369 - 1388 gest.). Seit 1376 wird Gottfried als "Senior" bezeichnet[35)]

Kraft V. (1432 - 1472 gest.) h. 1431 Margarete Gräfin von Öttingen (1472 gest.), begraben im Kloster Gnadenthal

Gottfried IV. (1472 - 1497 gest.) h. 1476 Hyppolita von Wilhelmsdorf, beide begraben in der Stadtkirche von Crailsheim

Kraft VI. (1472 - 1503) h. 1476 Helene Gräfin von Württemberg (1505 gest.), beide begraben in der Stiftskirche zu Öhringen

Johann (1490 - 1509 gest.) h. 1494 Elisabeth Landgräfin von Leuchtenberg (1516 gest.)

Albrecht III. (1478 geb. - 1551 gest.) h. 1507 Wandelbar Gräfin von Zollern (1484/85 geb.), Epitaph in Neuenstein

Georg I. (1488 geb. - 1551 gest.) h. 1514 Praxedis Gräfin von Sulz (1521 gest.), begraben in der Stiftskirche zu Öhringen. Zweite Eheschließung 1529 mit Helene Truchsessin von Waldburg (1514 geb. - 1567 gest.),), begraben in der Stiftskirche zu Öhringen

Wolfgang (1532 - 1545 gest.) h. 1537 Walburgis Gräfin von Henneberg (1570 gest.), diese heiratete in zweiter Ehe einen Grafen von Gleichen

Hohenlohe - Brauneck

Conrad II. (1245 - 1251 h. eine Herzogin von Teck

Gottfried von Brauneck-Brauneck (1258 - 1311) h. 1. Willebirg von Hohenlohe (1272 - 1278), 2. Elisabeth Wild- und Rheingräfin Kirburg (1279 - vor 1305 gest.)

Heinrich II. (1267 - 1304) h. 1. Lukardis Gräfin von Ziegenhain, geb. von Dürn (1276), 2. Adelheid von Zweibrücken (1300 - 1302)

Gebhard I. (1267 - 1300) h. Adelheid von Taufers (1282 - nach 1300 gest.), begraben im Kloster Frauenthal

Conrad von Brauneck, genannt von Teck (1259 - 1290 gest.) h. Hedwig Gräfin von Ziegenhain

Andreas (1282 - 1318 gest.) h. Eufemia von Taufers (1311 - 1329), beide begraben in Rothenburg ob der Tauber in der Franziskaner-Barfüßerkirche

Gottfried II. (1293 - 1354 gest.) h. Margarete Edelfräulein von Gründlach (1315 - 1343)

Gebhard IV. von Brauneck-Neuhaus (1300 - 1340) h. Elisabeth von Neuffen (1331 - 1335 gest.)

Ulrich I. von Brauneck-Haldenbergstetten (1300 - 1329) h. Mechthild von Weinsberg (1311 - 1329)

Gottfried III. (1334 - 1372) h. 1314 Agnes Gräfin von Castell (1334 - 1365)

Ulrich II. (1329 - 1345) h. 1. Mechthild von Weinsberg (1328), 2. Adelheid von Hohenlohe (1337 - 1340), diese ging später ins Kloster Gnadenthal, wo sie auch begraben liegt

Conrad (1368 - 1390 gest.) h. Anna von Hohenlohe (1388 - 1434 gest.), diese in zweiter Ehe vermählt mit Conrad von Weinsberg

Ulrich III. (1347 - 1367 gest.) h. Elisabeth von Merenberg (1350 - 1375); nach anderen Quellen ist Elisabeth eine geb. von Öttingen

Neuensteinische Hauptlinie

Graf Ludwig Casimir (1517 geb. - 1568 gest.) h. Anna Gräfin von Solms-Laubach (1524 geb. - 1594 gest.), begraben in Öhringen

Graf Albrecht (1543 geb. - 1575 gest.) h. 1566 Eleonore Gräfin von Hanau (1544 geb. - 1585 gest.), begraben in Ingelfingen

Graf Wolfgang (1546 geb. - 1610 gest.) h. 1567 Magdalena Gräfin von Nassau-Katzenelnbogen (1547 geb. - 1633), begraben in Öhringen

Graf Philipp (1550 geb. - 1606 gest.) h. 1595 Maria, Tochter des Prinzen Wilhelm von Oranien (1616 gest.), begraben in der Stiftskirche zu Öhringen

Graf Friedrich (1553 geb. - 1590 gest.) h. 1586 Elisabeth Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (1565 geb. - 1621 gest.), begraben in der Stiftskirche zu Öhringen

Graf Georg Friedrich (1569 geb. - 1645 gest.) h. 1607 Eva von Waldstein (1631 gest.), h. in zweiter Ehe 1633 Magdalena Gräfin von Öttingen (1600 geb. - 1636 gest.)

Graf Kraft (1582 geb. - 1641 gest.) h. 1615 Sophia Pfalzgräfin bei Rhein (1593 geb. - 1641 gest.)

Graf Philipp Ernst (1584 geb. - 1628 gest.) h. 1609 Anna Maria Gräfin von Solms (1585 geb. - 1634 gest.), begraben in St. Arnual (Saarbrücken). Ein Grabmal beider Ehegatten befindet sich in Langenburg

Waldenburgische Hauptlinie

Graf Eberhard (1535 geb. - 1570 gest.) h. 1554 Agathe Gräfin von Tübingen (1609 gest.), begraben zu Öhringen

Graf Georg Friedrich I. (1562 geb. - 1600 gest.) h. 1586 Dorothea Gräfin Reuß von Plauen (1631 gest.), diese war in zweiter Ehe mit dem Erbschenken Wilhelm von Limburg-Sontheim vermählt. Seit 1570 war Graf Georg Friedrich Senior der Waldenburgischen Linie.

Zwar sind aus ältester Zeit die Gemahlinnen Heinrichs und Alberts von Weikersheim nur mit ihren Vornamen Adelheid und Hedwig bekannt, aber dennoch lassen sich keinerlei Anhaltspunkte finden, die einen begründeten Zweifel an ihrer edlen Herkunft aufkommen lassen könnten.

Aus 35 verschiedenen hochadeligen Häusern holten sich die Grafen von Hohenlohe ihre Ehegenossinnen. Darunter sind die angesehensten Namen aus dem gesamten Reich vertreten, wie etwa die Geschlechter derer von Henneberg (in vier Fällen), von Württemberg (in drei Fällen), von Leuchtenberg, von Ziegenhain, von Nassau, von Hanau, von Solms (jeweils in zwei Fällen), von Nürnberg, von Oranien, von Braunschweig-Lüneburg, von Tübingen, von Teck usw.

In der ganzen hier behandelten Periode der Geschichte des Hauses Hohenlohe läßt sich keine einzige ungleiche Eheschließung feststellen. Das bezeugt, wie sehr der Charakter dieser Familie durch das Standesbewußtsein geprägt worden ist. In der damaligen Zeit wurde diese Entwicklung noch dadurch begünstigt, daß ein großer Teil der Ehen - wie im gesamten Hochadel - aus politischen Erwägungen heraus geschlossen wurde, denn nur auf dieser Grundlage war es dem Adel möglich, seinen Stand rein zu erhalten und gleichzeitig damit seine vorherrschende Stellung im Staat, wo er alle hohen Reichs- und Kirchenämter, Vogteien und Grundherrschaften inne hatte, zu sichern. [41)]

Beispiele für derartige Motive bei einer Eheschließung finden sich auch im Hause Hohenlohe zur Genüge. So gelang es im 14. Jahrhundert Kraft IV. durch seine Vermählung mit Agnes Gräfin von Ziegenhain, die Herrschaft dieser Familie an sich zu bringen. Die aus rein politischen Gründen einge-

gangene Eheberedung zwischen Prinzessin Sophie von Brandenburg und Graf Ludwig von Hohenlohe, der in Brandenburg festen Fuß zu fassen versuchte, kam dagegen niemals zur Ausführung.[42)]

II. TEIL

DIE RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE DER FRAUEN DES HAUSES HOHENLOHE

§ 4 Rechtsquellen

Ein eigenes Privatrecht des Adels entstand erst langsam seit dem Ende des 13. Jahrhunderts. Auf dem jeweiligen Gewohnheitsrecht, dem Herkommen eines Hauses, auf Testamenten und Einzelverträgen beruhend, wurde es mit dem Beginn des folgenden Jahrhunderts dann in den reichsständischen Häusern üblich, durch Familienverträge, Hausgesetze usw. ihre Vermögens- und Familienverhältnisse zu regeln.

Der Hauptgrund für diese Entwicklung lag darin, daß der Einfluß des römischen Rechtes im deutschen Reich immer größer wurde. Mit seinem Verbot der Erbverträge und seinen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge drohte es dem hohen Adel gefährlich zu werden. Dessen politische Existenz hing von der Beibehaltung der deutschrechtlichen Grundsätze ab, die er bisher bei der Disposition über sein Stammgut, bei dessen Vererbung und bei seinem Familienrecht befolgte. Es galt, sie zu sichern und damit den Glanz der Familie zu erhalten.[43] Das Mittel hierzu war die Autonomie.

Unter diesem Begriff ist das Selbstgesetzgebungsrecht des hohen Adels zu verstehen, das diesem zustand, seitdem er auch im Besitze der Landeshoheit war. Die Grenzen der Autonomie bildeten entgegenstehendes kaiserliches Recht und der mit der Autonomie verfolgte Zweck, nämlich den splendor familiae aufrechtzuerhalten.[44]

Sie fand ihren Ausdruck für die hier interessierende Materie in Familien- und Eheverträgen. Diese beiden Ausdrucksformen des gesetzgeberischen Willens innerhalb des Privatfürstenrechts bilden auch für die familienrechtlichen Verhältnisse im Hause Hohenlohe die Hauptquellen.

§ 5 Familienverträge

Die Familienverträge kommen unter den verschiedensten Benennungen vor.[46] Im Hause Hohenlohe heißen sie Erbeinigungen oder Hausgesetze und sind verbindliche Verfügungen in Vertragsform, die mit Gesetzeskraft über die Ordnung der Güter und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Gesamthauses oder einzelner Linien erlassen wurden. Im technischen Sinn handelt es sich um Verträge, die nur deshalb auch "Gesetz" genannt werden, weil sie für die Familienmitglieder gesetzesgleiche Wirkung hatten.

Die älteste bekannte Erbeinigung des Hauses ist die am 31. August 1322 zwischen den Brüdern Gottfried II. und Konrad aus der älteren Linie Hohenlohe-Weikersheim geschlossene,[47] die die Grundlage der späteren Verträge dieser Art bildete. Dieser Erbeinigung folgten weitere in den Jahren 1334,[48] 1367,[49] 1455,[50] 1475,[51] 1486,[52] 1490,[53] 1511[54] und 1609.[55] Das letzte, noch heute für die Mitglieder des Hauses verbindliche Hausgesetz stammt aus dem Jahre 1910.[56]

1. Die Form der Erbeinigungen

Da es sich um Familienverträge im wahrsten Sinn des Wortes handelte, war zu ihrer rechtswirksamen Errichtung die Einwilligung aller lebenden männlichen Agnaten des Gesamthauses oder - sofern der Vertrag in seiner Auswirkung nur auf eine Linie beschränkt sein sollte - einer Linie erforderlich. Minderjährige wurden dabei durch ihre Vormünder vertreten.

In den meisten Fällen suchte man auch um eine kaiserliche Bestätigung der Familienverträge nach, die jedoch für die Gültigkeit der Verträge nicht wesentlich notwendig war.[57] Dennoch kam solcher Konfirmation eine gewisse Bedeutung zu, denn sie beurkundete, daß der Familienvertrag den Reichsgrundgesetzen nicht widersprach.

Dagegen handelt es sich bei folgendem Beispiel nicht nur um die Nichteinhaltung von bloßen Formvorschriften. Die Erbeinigung vom 26. Juni 1609[58] wurde von Graf Wolfgang II. von Hohenlohe-Neuenstein und dessen Söhnen Georg Friedrich, Kraft und Philipp Ernst errichtet. Sie sollte die Erbeinigung von 1511 ergänzen. Alle Waldenburger Grafen waren jedoch zu diesem

Zeitpunkt noch nicht mündig. Aber auch nach erlangter Volljährigkeit stimmten sie trotz mehrfacher Aufforderung dem Vertrage nicht zu. Ebenso versagte Kaiser Rudolf II. und dessen Nachfolger der Erbeinigung die Konfirmation, weil sie gegen einige ihrer Bestimmungen Bedenken hegten. Aus diesen Ursachen konnte der Vertrag keine bindende Wirkung für das Gesamthaus Hohenlohe erlangen, sondern blieb zunächst nur richtungweisend für die Neuensteiner Linie.[59)]

Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts war es im Hause Hohenlohe durchaus nicht ungewöhnlich, daß bei der Errichtung der Familienverträge auch die Gemahlinnen und Witwen regierender Grafen beteiligt waren. So beginnt z. B. die Erbeinigung des Jahres 1322 mit den Worten:

> "Wir Cunrad der edel von Hohenloch und vrouwe Elspet unser elich wirtin und wir Gotfrid der edel von Hohenloch und vrouwe Elspet unser elich wirtin verjehen offentlich an diesem brif und tun kunt ....."

Der Anfang des Vertrages von 1367 lautet:

> "In gotis namen. Wir Craft von Hohenloch der elter und wir Anna, sin eliche husfraw, tun kunt ....."[60)]

Erst seit der Erbeinigung von 1511 wurde es üblich, daß nur noch die männlichen Agnaten bei dem Zustandekommen der Familienverträge mitwirkten. Die weiblichen Agnaten und die cognatische Verwandtschaft waren und blieben vom Recht der Zustimmung zum Vertragsabschluß ausgeschlossen. Das erklärt sich aus der rechtlichen Stellung des weiblichen Geschlechts, deren nähere Umschreibung noch erfolgen wird.[61)] Nur den Ehefrauen der regierenden Grafen wurde insoweit früher eine besondere Vorzugsstellung eingeräumt.

Anders verhielt es sich mit der sogenannten Beschwörung der Familienverträge. Es war allgemein üblich, daß die männlichen Mitglieder des Hauses bei Erreichung der Volljährigkeit die Innehaltung und Befolgung der Hausgesetze beschwören mußten. Diesbezüglich bestimmt die Hohenloher Erbeinigung von 1609 in § 98, daß kein Mitglied des Hauses seiner Gemahlin - ohne Rücksicht auf deren Herkunft - ein Gut verweisen solle, bevor sie nicht dem ältesten

Grafen von Hohenlohe gelobt habe, diese Erbeinigung in allen Einzelheiten zu befolgen.

Aber auch die weiblichen Hausangehörigen mußten den Erbeinigungseid leisten, und zwar nicht erst ab 1609, sondern auf Grund alten Herkommens auch schon vorher. Konsequenzen für den Rechtscharakter der Verträge ergaben sich hieraus nicht, sondern lediglich für die Vermögensrechte der einzelnen Frauen.

So besagt die Heiratsabrede zwischen Graf Friedrich von Hohenlohe und Elisabeth Herzogin von Braunschweig und Lüneburg aus dem Jahre 1584, Elisabeth solle "mit handt gegebener treue ann eides stat geloben unnd vorschreibenn, der Graffschafft Hohenloe alte Vortrege unnd Erbeinigung, so viel als sie eine withwe vonn Hohenloe belanget, steth, vhest unnd unverbruchlich zu haltenn... Jedoch soll es mit dieser irer Liebden vorpflichtung also unnd anders nicht gehalten werdenn, dann wie die alte grävin vonn Hohenloe unnd die andern noch vorhandene withwen solche thunn unnd volnziehen werdenn, auch also, das die Erbeinigung disfals irer Liebden vorher innbeywesein ires herrn vaters rethe und verordenten zuvorlesenn zugestaldt werde ....."[63)]

Über die später im Jahre 1590 erfolgte Leistung des Erbeinigungseides heißt es in einem Revers:

> "Wir --- tun kunth ... vermög unserer Heiraths und widumbs verschreibung schuldig vor eintretung unsers verschribens widdumbssiz, die darin specificirte widdumbs pflicht mit handgegebener Trew an aydts statt zu geloben ..... bekennen hierauf offenlich gegen aller mäniglich, daß wir derselben zu folg heut dato nit allein unser handt trew gegeben, anders darneben auch freywillig zugesagt und bey unsers fürstlich ehren ..... zu vorderst alle der Graveschaft Hohenloe alte Verträg und Erbeinigung, sovil die uns als ein wittwe von Hohenloe belanget, steets .... und unverbrüchlich zu halten ...."[64)]

2. Der Inhalt der Erbeinigungen

Alle Erbeinigungen des Hauses Hohenlohe beginnen mit einem Eingang, der den Zweck des Vertrages bezeichnet. Der Familienvertrag von 1511 besagt, er sei errichtet worden "umb fürderung unnser Graveschafft fridens, Ayni-

kaytt und uffnemens und unser aller Herschafften, leudte und gut gemeines Nutzes Willen ..."[65] Außer in den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nehmen dann die eigentlichen Familienangelegenheiten einen größeren Raum ein, die sich vornehmlich auf die Regelung von Ehe-, Vormundschafts-, Besitztums- und Erbfolgefragen beziehen.

Den Abschluß bilden Vorschriften über Anträge und die Beschwörung der Familienverträge sowie die Versicherungen der eigenhändigen Besiegelung des Vertrages.

Für die weitere Darstellung interessieren hier in erster Linie die Punkte der Erbeinigungen, die sich mit familienrechtlichen Fragen befassen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die weiblichen Mitglieder des Hauses.

§ 6 Einzelne Eheverträge

Der Sinn dieser Eheverträge ist es, die rechtliche Wirkung der Ehe hinsichtlich der beiden Ehegatten und deren Güter während und nach Auflösung der Ehe sowie Fragen der Erbfolge klarzustellen. Dabei unterscheiden sich diese Verträge des hohen Adels von denen anderer Stände durch ihre deutschrechtliche Prägung auf Grund der Andersartigkeit des Güterbesitzes und der Erbfolgeprinzipien.[66]

Der Abschluß eines solchen Ehevertrages[67] war zwar keineswegs notwendig, aber, wie beim hohen Adel überhaupt, so auch im Hause Hohenlohe üblich, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Über die Formen der Eheverträge gab es keinerlei gesetzliche Bestimmungen. Vielmehr war allein das Herkommen in dem jeweiligen Hause maßgebend, was eine gewisse Gleichförmigkeit dieser Verträge durch alle Jahrhunderte hindurch zur Folge hatte.

Der Zeitpunkt der Vertragserrichtung konnte entweder vor oder nach Eingehung der Ehe liegen. In Hohenlohe richtete man sich auch in dieser Beziehung nach dem allgemein üblichen Herkommen, den Ehepakt bereits vor dem eigentlichen Verlöbnis zu schließen.[68] Ja, es kam sogar vor, daß eine Eheschließung verabredet wurde, noch ehe die Nupturienten das hierzu notwendige Alter erreicht hatten oder bevor ein Teil noch genau bestimmt werden konnte.

In einer Eheberedung des Jahres 1390 heißt es[69]:

> ".... Also daz man dez edeln Graven Cunrats von Bruneck seligen Dochter frauwelin Margarethen mit allem dem da mit sie beerbet ist zu rechter ee geben sol dez edeln Graven Günthers von Schwartzburg dez jungsten sün eine die er zu dieß zyt hat und der auch denne zu der zyt der elteste und ein rechter erbe der grafschaft ist ...."[70]

In einem von Graf Kraft von Hohenlohe und Graf Eitel Friedrich von Zollern verabredeten Heiratsvertrag aus dem Jahr 1495[71] wird beurkundet: " ... nemlich also das grave Eytl Fridrich von Zollern frewlin Wandelbar sein eeliche tochter des gedachten Grave Crafften Sone ainen, den er zu dem Regiment taglichen zu sein erwölen und benennen wirdet zu dem Sacrament der hailigen ee geben und sie so bald sy zwölff Jare alt wirdet darzu vermögen das sy benannten graven n. von Hohenloe nach ordnung der hailigen Cristenlichen Kirchen nemen ...."[72]

Die Vertragspartner, die bei der Errichtung eines Heiratsbriefes mitwirkten, waren je nach Lage des Falles verschieden. Wenn beide Teile noch Eltern hatten, schlossen diese den Vertrag im eigenen Namen und in dem der beiden Hauptpersonen. So traten bei der Eheberedung der Elisabeth Gräfin von Hohenlohe und Graf Wolfgang von Löwenstein im Jahr 1503[73] als Vertragsschließende die Eltern Elisabeths, Kraft und Helene von Hohenlohe, und der Vater Wolfgangs, Ludwig von Löwenstein, auf.

Beispiele dafür, daß der bereits volljährige, meist vaterlose Bräutigam im eigenen Namen den Vertrag mit Verwandten der Braut abschloß, finden sich immer wieder. Im Jahr 1498 waren Vertragspartner der Heiratsabrede zwischen Margarete Gräfin von Hohenlohe und Alexander Pfalzgraf bei Rhein: Dieser selbst und Margaretes Vater, Kraft von Hohenlohe.[74] Der Heiratsbrief zwischen Helene Truchsessin von Waldburg und Georg I. von Hohenlohe wurde 1529 von diesem persönlich und für Helene von ihrem Vater Georg von Waldburg und von Wilhelm zu Rogendorf und Wallenberg verfaßt.[75]

Die Mitwirkung von Unterhändlern beim Vertragsschluß war auch nicht unbekannt. Die Eheberedung zwischen Anna Gräfin von Solms und Ludwig Casimir Graf von Hohenlohe beurkundete Berthold Graf von Henneberg im Jahr 1541

"als untherhendler diser ebetheidigung."[76] Auch bei diesen Fragen der Vertretung stimmt das Herkommen im Hause Hohenlohe mit dem anderer hochadeliger Häuser durchaus überein.[77]

Dagegen wurde es mit der Unterzeichnung der Eheverträge sehr verschieden gehalten. Bei denen von Hohenlohe siegelten und unterzeichneten grundsätzlich alle am Vertrage Beteiligten, einschließlich des Bräutigams und der Braut. Besaß diese kein eigenes Siegel, so bat sie einen ihrer Angehörigen, sein Siegel in ihrem Namen an den Heiratsbrief zu hängen, der in zweifacher Form ausgestellt und jeder Partei in einem Exemplar ausgehändigt wurde.

Der Inhalt der Eheverträge pflegte äußerst vielseitig zu sein. Da er nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern allein auf dem Herkommen des Hauses beruhte, änderte er sich im Laufe der Jahrhunderte in seinen wesentlichsten Punkten nicht. Am ehesten waren noch die Geldbeträge, die einem Ehegatten zugewendet wurden, und die Art der Versicherung dieser Gelder Änderungen unterworfen.

Die Hauptpunkte eines Ehevertrages waren in der Regel:

1. Die Erklärung des Eheverlöbnisses oder dessen Bestätigung
2. Bestimmungen über die Zeit des Beilagers
3. Festsetzung des Heiratsgutes der Braut sowie Zeitpunkt und Ort von dessen Auszahlung
4. Höhe der Widerlage und der Morgengabe sowie die Art der Versicherung aller dieser Beträge
5. Wittumsbestimmungen
6. Erbverzicht der Braut
7. Erbrechtliche Abmachungen für die Fälle beerbter und unbeerbter Ehe sowie für den Fall des Vorversterbens eines der Ehegatten
8. Bestimmungen für den Fall der Wiederverheiratung einer Witwe
9. Abreden darüber, inwieweit der eine oder der andere Teil Macht habe zu testieren
10. Wie es sich mit dem Consens eines Lehensherren verhalten sollte
11. Vorbehalt, daß beim Tod eines oder beider Vertragsteile vor vollzogener Ehe der Ehevertrag eo ipso aufgehoben sein sollte
12. Festsetzung von Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung des Vertrages.

Im Einzelfall kamen noch die verschiedensten Nebenabreden hinzu.

§ 7 Das Verhältnis der einzelnen Eheverträge zu den Familienverträgen

Neben den Familienverträgen, deren Bestimmungen alle in der Zukunft liegende Einzelfälle ergreifen sollten, standen die konkreten, einen bestimmten Vorgang regelnden Eheverträge als gleichwertige Rechtsquellen.

Ein Rangverhältnis läßt sich erst erkennen, wenn eine einzelne Heiratsabrede von einem verbindliche Rechtswirkungen erzeugenden Familienvertrag abwich. In solch einem Fall mußte der Ehepakt dem Familienvertrag weichen, es sei denn, daß dieser Vorschriften zugunsten der Eheverträge enthielt.[79] In den Erbeinigungen des Hauses Hohenlohe sind jedoch keine solche Klauseln enthalten.

EINZELNE PERSONENRECHTE

§ 8 Eherecht

Das Recht der Eheschließung ist eine zu umfangreiche Materie, als daß es hier erschöpfend in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt werden könnte. Deshalb muß ein kurzer Überblick über die Problemtatik, soweit er für die folgenden Ausführungen von Bedeutung ist, genügen.

Nach vorchristlichem germanischen Recht sind für das Zustandekommen der Kaufehe Verlobung und Brautübergabe als notwendige Rechtsgeschäfte erforderlich. Insoweit herrscht in der Literatur Einigkeit. Dagegen ist die Frage, ob auch das Beilager hier noch eine wesentliche Rolle spielt, höchst umstritten.

Die eine Auffassung, in neuester Zeit u.a. von Hemmer vertreten, geht dahin, daß die Ehe bereits durch die Übergabe der Braut geschlossen war und das Beilager keine rechtliche Bedingung für das Zustandekommen der Ehe bildete. Vielmehr habe das Beilager die Stellung eines Rechtsaktes nur unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes erlangt und trete in den germanischen Rechtsquellen demgemäß erst in der Zeit um 1200 hervor.[80] Demgegenüber geht die Meinung Carlssons, die sich speziell mit den Argumenten Hemmers

auseinandersetzt, dahin, daß das Beilager als volkstümliches Gewohnheitsrecht, das in der Zeit der Volksrechte schon vorhanden war, auf das germanische Heidentum zurückgreife, daß also das Beilager als ursprünglicher germanischer Rechtsakt neben Verlobung und Brautübergabe für das Zustandekommen einer Ehe notwendig war.[81)]

Die Auffassung, daß die Bettbeschreitung nur der Schlußakt der Eheschließung sei, ist wohl zu sehr vereinfacht.[81a)] Das fränkische Recht hatte den Standpunkt der Kaufehe dann bereits hinter sich gelassen.

Die Zeit, mit der sich die vorliegende Arbeit befaßt, steht schon ganz unter dem Einfluß des kanonischen Eherechtes, dessen Grundprinzip die Gleichgestelltheit der Ehegatten war.[81b)] Es ist unstreitig, daß nun neben Verlobung und Trauung das Beilager als dritter Rechtsakt für eine gültige Eheschließung erforderlich war. Erst mit dem Vollzug des ehelichen Beilagers traten die vollen Wirkungen der Ehe ein. Das waren die Standesgemeinschaft beider Ehegatten, der Beginn des ehelichen Güterstandes sowie die Muntherrschaft des Mannes über seine Frau.[81c)]

Auf dem großen Gewicht, das der Vollziehung des Beilagers beigelegt wurde, beruhte es auch, daß seit dem 13. Jahrhundert die Kirche ein besonderes Interesse daran hatte, die kirchliche Trauung der copula carnalis vorangehen zu lassen, da sie dadurch eine maßgebliche Kontrollstellung erlangte.[81d)] In den Kreisen des Hochadels war es jedoch noch lange Brauch, den Kirchgang bis nach dem Beilager aufzuschieben.[81e)] So auch im Hause Hohenlohe, wie sich noch aus dem Ehevertrag der Wandelbar von Zollern mit einem der Söhne Graf Krafts von Hohenlohe aus dem Jahre 1495 ergibt.[81f)]

Daß die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe grundsätzlich erst nach erfolgtem Beilager eintraten, läßt sich für das Haus Hohenlohe ebenfalls deutlich feststellen. So ist laut Heiratsbrief der Gräfin Wandelbar von Hohenlohe und des Anton Freiherrn zu Staufen vom 23. Februar 1547[82)] das Heiratsgut der Braut in Höhe von 3000 fl in drei Raten zu zahlen; davon 1000 fl zur Zeit des ersten Beischlafs, der Rest in zwei Jahresraten. Die Heiratsabrede zwischen Helene Truchsessin von Waldburg und Georg von Hohenlohe[83)] bestimmt, daß die 3000 fl Heiratsgut der Braut nach dem Beischlaf in zwei Raten zu zahlen sind und dann erst 3000 fl Widerlegung und 1000 fl Morgengabe dagegen gegeben werden sollen.

Aus dem gleichen Grund war es üblich, den Erbverzicht der sich verheiratenden Töchter des Hauses Hohenlohe erst nach erfolgtem Beilager - "gleich des andern tags" - zu leisten.

Eine gewisse Durchbrechung des oben aufgestellten Grundsatzes liegt jedoch vor, wenn es in einzelnen Fällen heißt, daß die von dem Ehegemahl zu leistende Widerlegung bereits vor vollzogener Ehe verwiesen werden sollte.[85] Graf Philipp Ernst zu Gleichen-Spiegelberg und Pyrmont sollte so seiner Braut, Gräfin Anna Agnes von Hohenlohe, gemäß dem Heiratsbrief vom 7. März 1587 die Widerlegung von 4000 fl vor dem ehelichen Beilager "widumbsweiß" verweisen.[86]

Die Ehe unterlag beim hohen Adel außer den allgemeinen Sätzen des Eherechts noch besonderer Bestimmungen, die sich aus dem Prinzip der Ebenbürtigkeit ergaben, dem daher ein besonderer Abschnitt zu widmen ist.

1. Das Ebenbürtigkeitsprinzip[87]

Die Lehre von der Ebenbürtigkeit ist der faktisch wichtigste Teil des hochadeligen Standesrechtes. Aus dem germanischen Recht stammend, hatte die Ebenbürtigkeit ursprünglich besondere Bedeutung auf dem Gebiet des Lehensrechts, des Strafrechts, des Ehe-, Vormundschafts- und Erbrechts.[87a] Noch zur Zeit der Rechtsbücher war der Begriff gleichbedeutend mit Gleichheit des Geburtsstandes. Bald jedoch erfuhr er eine Wandlung. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war die Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet.[87b] Seitdem drückt die Ebenbürtigkeit nur noch die zwischen verschiedenen Personen oder Ständen bestehende Möglichkeit aus, eine voll wirksame, also von keinen Rechtsnachteilen begleitete Ehe miteinander schließen zu können.[87c] Allein im Eherecht des Hochadels erhielt sich das Institut der Ebenburt in aller Strenge[88] und erreichte den Höhepunkt seiner Entwicklung im Mittelalter. Dabei machten sich die privatrechtlichen Folgen in erster Linie im Familien- und Erbrecht geltend.

Der Begriff der Ebenbürtigkeit gründet sich nach Göhrum[89] im wesentlichen in der Geburtsstandesverfassung und wird von ihm definiert als "die Stellung der Geburtsstandesgenossen zueinander, kraft welcher ihnen unter sich eine höhere rechtliche Berührungsfähigkeit als ihren Ungenossen beigelegt ist."[89a]

Dem Geburtsstand des hohen Adels, zu dem die Fürsten, Grafen und Edelherren zählten, und der sich durch seine Reichsstandschaft[90] auszeichnete, stand seit dem 12. Jahrhundert neben dem Bürger- und Bauerntum der niedere Adel gegenüber.[91] Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entschied die Reichsverfassung über die Zugehörigkeit zum hohen oder niederen Adel, je nachdem, wie das Territorium eines Herren formell verfassungsmäßig klassifiziert wurde.

Aus der Unterscheidung verschiedener Geburtsstände ergaben sich für das Eherecht verschiedene und schwerwiegende Folgen, denn nur unter Ebenbürtigen, unter Standesgenossen, konnte eine Ehe mit allen rechtlichen Wirkungen, wie sie im hohen Adel herkömmlich waren, geschlossen werden.[91a]

In späterer Zeit bestimmte in erster Linie das jeweilige Hausrecht, welche Ehe als standesgleich zu betrachten war. Für das Geschlecht derer von Hohenlohe finden sich besondere Bestimmungen darüber erst in § 6 ff des letzten Hausgesetzes aus dem Jahre 1910.[92]

Bis dahin galten im Hause Hohenlohe nur Ehen zwischen Standesgenossen, nur Ehen mit Angehörigen des hohen Adels als standesgemäß.

Vor 1910 hielt man offensichtlich eine besondere Regelung dieses Punktes nicht für notwendig. Verfolgt man die Eheschließungen der Grafen von Hohenlohe von den Anfängen bis zum Jahr 1609[93] in der Genealogie des Hauses, so ist festzustellen, daß in diesem ganzen weiten Zeitraum tatsächlich keine einzige Vermählung mit einer Dame aus nicht hochadeligem Kreise stattgefunden hat.[94] Aber auch alle Töchter des Hauses Hohenlohe, soweit sie sich vermählt haben, gingen während dieses Zeitraumes nur ebenbürtige Ehen ein.[95]

Dennoch erscheint es im Hinblick auf das gegenwärtige hohenlohische Hausgesetz von 1910 und auf die Regelung der Folgen unebenbürtiger Ehen auch schon in früherer Zeit erforderlich, auf diese kurz einzugehen.

2. Ungleiche Ehen[96]

Unter den Begriff der ungleichen Ehen fallen alle Eheschließungen zwischen zwei Personen verschiedenen Standes. Dabei handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Betrachtungsweise, denn im Hinblick auf die kirchliche Gesetzgebung stellt auch eine solche Ehe ein matrimonium verum, eine wahre Ehe,

und nicht ein bloßes Konkubinat dar. Nur in den zivilrechtlichen Folgen erkennt man die nuptia contra leges contractae, die sogenannte illegitime oder ungleiche Ehe.[97] Dabei sind zwei Arten, Mißheiraten und morganatische Ehen, zu unterscheiden.

a) Mißheiraten[98]

Unter einer Mißheirat ist eine nach den kirchlichen und bürgerlichrechtlichen Grundsätzen gültige Ehe, der aber aus ständerechtlichen Gründen nicht alle Merkmale einer vollwirksamen Verbindung anhaften, zu verstehen. Die nachteiligen Folgen treten kraft Rechtssatzes ein, also unabhängig vom Willen der Ehepartner.[98a] Der Ausschluß der gesetzlichen negativen Folgen durch einen Ehevertrag ist nicht möglich, dagegen wohl eine vertragliche Regelung anderer für die Ehe und deren Folgen wichtiger Fragen. Die Wirkungen einer solchen Ehe, die die Mißheirat als ungesetzlich erscheinen lassen, sind vielfältig. Einerseits bestimmte sich das Verhältnis der nichtstandesgleichen Ehegatten nach den allgemeinen eherechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Konsequenzen des Ebenbürtigkeitsprinzips Platz griffen. So wurden die Kinder aus solch einer Verbindung als eheliche Nachkommen betrachtet, standen unter der Gewalt beider Elternteile und beerbten den niedriger geborenen Gatten und dessen Familie.[99] Demgegenüber ist es als Folge der Unebenbürtigkeit der Ehe anzusehen, daß dem standesmäßig niedriger stehenden Gemahl nicht die Vorzüge des hochadeligen Ehegüterrechtes zugute kommen und er keinen Anspruch auf den höheren Rang und Titel seines Partners hat. Auch sind eine rechtlich wirksame Verwandtschaft und das Intestaterbrecht durch die Ebenbürtigkeit bedingt und entstehen daher bei einer Mißheirat nicht.[100]

Insoweit handelt es sich um Grundsätze, die - aus dem Prinzip der Ebenbürtigkeit folgend - in jedem hochadeligen Hause galten. Gewisse Abwandlungen oder genauere Fassung erfuhren sie durch das jeweilige Hausrecht einer Familie. So heißt es in § 91 der Hohenlohischen Erbeinigung von 1609[101]: Würde eine Gräfin des Hauses sich ungebührlich verhalten oder unstandesgemäß heiraten, so solle dieselbe keinen Anspruch auf die festgesetzte Aussteuer oder den Unterhalt haben. Sondern dann würde nach einem Beschluß aller Grafen von Hohenlohe gehandelt werden, und damit müsse sich dann die Gräfin zufrieden geben.

Es sollte also vom Willen der Agnaten abhängen, wie die vermögensrechtliche Stellung einer unstandesgemäß heiratenden Gräfin von Hohenlohe zu gestalten war.

b) Morganatische Ehen[102]

Auch die morganatische Ehe ist eine ungleiche Ehe, in der der niedriger geborene Partner und die Kinder nur gewisse, durch einen Vertrag geregelte Vorteile genießen.[103] Es ist die einzige Form der Eheschließung, die wesensnotwendig einen Ehevertrag erfordert. Durch diesen wird die Rechtsstellung der Frau und der Kinder geregelt.[104]

Da es sich aber auch hier um ungleiche Ehen handelt, sind deren Folgen im wesentlichen dieselben wie bei einer Mißheirat. So bezieht sich auch der oben zitierte § 91 der Hohenlohischen Erbeinigung von 1609 auf alle Arten ungleicher Ehen. Im übrigen sind dieses die frühesten Bestimmungen im Hause Hohenlohe, die sich mit der Frage der Ebenbürtigkeit befassen. Genauere, in Einzelheiten gehende Normen stellt dann erst das letzte Hausgesetz von 1910 auf.[105]

3. Gleiche Ehen

Gleiche oder legitime Ehen sind alle diejenigen, die zwischen Personen des hohen Adels geschlossen werden, wobei es auf deren verschiedenen Rang nicht ankommt. Denn Herzöge, Fürsten, Grafen usw. haben zwar nicht den gleichen Rang, aber gehören dem gleichen Stande an und sind daher alle ebenbürtig. Interessant ist insofern nur, daß, wenn zum Beispiel eine Dame höheren Ranges einen Gemahl niederen Ranges ehelicht, sie den angeborenen Rang ihres Hauses beibehält, dagegen eine Frau niederen Ranges alle Würden und Ehren des höheren Gemahls teilt.[106]

Im Hause Hohenlohe gibt es zahlreiche Beispiele dieser Art. So heiratete im Jahre 1494 Graf Johann von Hohenlohe die Landgräfin Elisabeth von Leuchtenberg, Graf Philipp von Hohenlohe-Neuenstein im Jahre 1595 Prinzessin Maria von Oranien und Graf Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein im Jahr 1586 die Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg.[107]

Die standes- und hausgesetzmäßig eingegangenen Ehen bilden die Regel, weshalb auch die aus ihnen entspringenden Wirkungen im Hinblick auf die Stellung

der Frau hier genauestens zu untersuchen sind.

Zunächst ist dabei nochmals festzuhalten, daß bei einer Eheschließung zwischen Personen hochadeliger Häuser der Abschluß eines Ehevertrages keineswegs notwendig, aber doch in der Regel üblich war, um möglichst Streitigkeiten zu vermeiden. Daß dieses jedoch nicht immer gelang, wird noch in einem besonderen Kapitel gezeigt werden. Zunächst sind aber die rechtlichen Wirkungen einer gleichen Ehe näher zu betrachten.

§ 9 Ehegüterrecht

Die besonderen Probleme des Ehegüterrechts beim hohen Adel ergeben sich aus den Grundsätzen der hochadeligen Familienverfassungen und der darauf aufbauenden vermögensrechtlichen Stellung der Frauen dieser Kreise. Maßgebend war dabei in erster Linie immer der Gedanke, das Ansehen des Hauses, den splendor familiae, zu erhalten und zu fördern, die Macht der Familie zu vergrößern und deren Stellung im Reich zu festigen. Dem diente die Bildung eines sogenannten Stamm- oder Hausgutes, das alle von den Aszendenten ererbten Güter umfaßte und im Gegensatz zu den jeweiligen selbst erworbenen Gütern stand. Über dieses Stammgut konnte der Besitzer nicht frei verfügen, sondern mußte es seinen Erben hinterlassen, wobei charakteristisch ist, daß es unter Ausschluß der Töchter allein den Söhnen zufiel, damit es im Besitz der Familie blieb.[108)]

Im Hause Hohenlohe ging man zunächst vom Grundsatz der Einheit der Grafschaft aus. Das Vermögen des Gesamthauses bildete daher nur ein Stammgut, das allen Grafen als einer Gesamthandsgemeinschaft zustand. Um aber dennoch der Erbberechtigung aller Söhne zu entsprechen, fanden Teilungen in Form von Nutzteilungen statt.[108a)] Durch die Erbeinigung von 1511 wurde das hohenlohische Besitztum - früher Stammgut - in ein unveräußerliches Fideikommißgut verwandelt.[108b)] Der Unterschied zwischen einem Stammgut und einem Fideikommiß besteht darin, daß bei letzterem der Ursprung seiner Unveräußerlichkeit in einer rechtsgeschäftlichen Privaturkunde des Stifters zu suchen ist, also keine Unveräußerlichkeit kraft Rechtssatzes.[108c)] Dem widerspricht auch nicht, daß das hohenlohische Fideikommiß durch eine Erbeinigung begründet wurde, denn in solch einem Vertrag wurden neben öffentlichrechtli-

chen Bestimmungen sehr viele Privatrechtsverhältnisse geregelt.[108d)]

Durch die Hauptlandesteilung im Jahr 1553 zerfiel aber das Haus Hohenlohe bereits in die Hauptlinien Neuenstein und Waldenburg. Es war eine Universalteilung, die das ganze Land betraf. Seitdem bildeten sich bei den einzelnen Linien eigene Stammgüter heraus.[108b)] Diese haben sich bis in die jüngste Zeit hinein gehalten und sind im letzten Hausgesetz von 1910 ausführlich berücksichtigt. In § 16 heißt es dort, daß sich das Stammgut jedes Einzelhauses innerhalb desselben und nach seinem Erlöschen innerhalb des Gesamthauses zunächst im Mannesstamme (also agnatisch), und zwar nach dem Recht der Linealfolge und der Erstgeburt vererbe.[108e)]

Um trotzdem die weiblichen Mitglieder des Hauses sicherzustellen, wurden über ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten in den Hausgesetzen und in einzelnen Verträgen sehr eingehende Bestimmungen getroffen, so auch insbesondere für den Fall, daß sich eine hochadelige Dame verheiratete. Dann waren verschiedene Vermögensmassen zu unterscheiden, die ihr als Ehefrau mehr oder weniger zur Verfügung standen und ihre Stellung als Gattin eines hochadeligen Gemahls kennzeichneten.[109)] Sie werden im folgenden besprochen.

1. Das Heiratsgut[110)]

Das Heiratsgut stellt einen Vermögenskomplex dar, der einer hochadeligen Tochter aus Anlaß ihrer standesgemäßen Verheiratung mitgegeben wurde.[111)]

Schuldner des Heiratsgutes war an erster Stelle der Brautvater, dann die Brüder oder andere Rechtsnachfolger in die Landesregierung, die zugleich Allodialerben des Vaters waren. Über diese Grundsätze hinaus finden sich oft noch besondere Regelungen in Familienverträgen oder in den einzelnen Ehepakten.

Hausgesetzliche Bestimmungen hierüber treten für das Haus Hohenlohe erst in neuester Zeit auf, nämlich im letzten Hausgesetz von 1910.[112)] Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Schuldner des Heiratsgutes einer Tochter in der jeweiligen Heiratsabrede bestimmt. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen:

Für Anna von Hohenlohe bezahlte ihr Vater, Graf Georg von Hohenlohe, 6000 fl Heiratsgut[113)] und für Margarete von Hohenlohe ihr Vater Graf Kraft 8000 fl.[114)]

Aus der Heiratsabrede zwischen Amelia von Hohenlohe und Graf Hartmann von Lichtenstein folgt, daß Graf Johann von Hohenlohe seiner Schwester ein Heiratsgut von 2000 fl in vier Jahresraten mitgeben wollte.[115] Die Brüder Ludwig Casimir und Eberhardt von Hohenlohe schlossen im Jahr 1563 einen Vertrag, wie es mit der Kleidung, Kost, Unterhalt und Aussteuerung der gräflichen Schwestern gehalten werden sollte.[116]

Endlich ein Beispiel, wo ein weiter entfernterer Verwandter für das Heiratsgut einer gräflichen Tochter aufzukommen hatte. Die Mitgift der Rosilia von Löwenstein, geb. von Hohenhewen, bezahlte ihr Vetter, Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe.[117]

Daraus, daß also immer der Stammgutinhaber die Aussteuerung der zu seiner Linie gehörenden Töchter vorzunehmen hatte, läßt sich folgern, daß es sich um einen dinglichen Anspruch auf Zahlung eines Heiratsgutes gegen das Stammgut selbst handelte, dessen Inhaber der jeweilig regierende Graf war.

Die Höhe und Art der Mitgift richtete sich, da sie nicht aus dem freien Vermögen eines Zahlungsverpflichteten zu leisten war, nicht nach dessen Vermögensstand, sondern nach den Familienverträgen, dem Herkommen und dem Standesgebrauch.

Den Ausgangspunkt für die speziellen Betrachtungen der hohenlohischen Verhältnisse soll die Erbeinigung von 1511 bilden. Unter Nr. 5 heißt es dort, daß keine Tochter des Hauses Hohenlohe bei ihrer Verheiratung mehr als 5000 fl an Geld, Kleinodien und anderen Werten erhalten soll. Dieses wiederum soll ihr nur in bar bezahlt oder durch Bürgschaft verwiesen und auf kein Erbgut der Grafschaft Hohenlohe versichert werden.[119]

Die Höhe der Mitgift war also auf 5000 fl beschränkt. Für diese Maßnahme bestanden zweierlei Gründe: Das Stammgut des Hauses sollte nicht übermäßig belastet und die Verpflichtung zur Bestellung einer Widerlage[120] dadurch in ihrer Höhe begrenzt werden.

Vor 1511 wurden die Töchter des Hauses Hohenlohe sehr verschieden ausgestattet, so daß sich auf diese Weise kein festes Gewohnheitsrecht bilden konnte. Wie sich aus älteren Eheverträgen erkennen läßt, schwankten die Beträge der Heimsteuer zwischen 800 Mark Silber und 8000 fl.[130]

Gottfried I. von Hohenlohe steuerte im Jahr 1253 seine Tochter Kunigunde mit 1000 Mark Silber aus.[130a] Agnes von Hohenlohe, Tochter Krafts von Hohenlohe, erhielt 800 Mark Silber.[131] In der Erbeinigung vom 28. April 1334 ist zur Ausstattung der Tochter Irmengart Krafts des Älteren von Hohenlohe ein Betrag von 1300 Mark Silber festgesetzt und für eventuelle weitere Töchter je 1000 Mark Silber.[132] Weiter erhielten: Elisabeth von Hohenlohe, Tochter Albrechts I., 3000 fl[133], Margarete, Tochter Krafts V., 2000 fl[134], Margarete, Tochter Krafts VI., 8000 fl[135], Elisabeth, Tochter Krafts VI., 2000 fl[136] und Amelia, Tochter Gottfrieds IV., 2000 fl[137].

Betrachtet man anschließend Heiratsabreden, die nach 1511 getroffen wurden, so scheint das Bild kaum verändert zu sein, denn auch jetzt noch schwankt die Höhe der Aussteuer hohenlohischer Gräfinnen zwischen 2000 und 6000 fl: Hippolyta, Tochter des Johann von Hohenlohe, erhielt 2000 fl[138], Elisabeth, Tochter Krafts VI., 3000 fl[139], Anna, Tochter Georgs I., 6000 fl[140], Wandelbar, Tochter Georgs I., 3000 fl und Kleider usw. im Werte von 1000 fl[141], Rosilia von Hohenhewen, Enkelin Krafts VI. von Hohenlohe, 4000 fl Heiratsgut und 2000 fl Erbschaft[143], Felicitas, Tochter Georgs I., 3000 fl Heiratsgut und 2000 fl Erbschaft[144] und Anna Agnes, Magdalena, Maria Elisabeth und Juliane, Töchter Wolfgangs von Hohenlohe, je 4000 fl[145], dazu 1000 fl Kleidergeld.

Aus dieser Diskrepanz zwischen der Regelung der Erbeinigung von 1511 und den tatsächlich gewährten Beträgen bei der Verheiratung hohenlohischer Gräfinnen ergibt sich die rechtliche Folgerung, daß die Summe von 5000 fl, wie sie in der Erbeinigung genannt ist, nur die Grundlage des Forderungsrechtes einer sich verheiratenden Tochter darstellt. Nur bis zu dieser Höhe darf das Stammgut belastet werden und geht der rechtliche Anspruch auf Aussteuer. Das schloß jedoch nicht aus, daß sich eine Tochter mit einem geringeren Betrag zufriedengeben konnte oder aber, daß sie aus dem Privatvermögen ihres Vaters oder anderer Verwandter eine über diesem Betrag liegende Zuwendung zu erhalten fähig war. Beides haben die oben angeführten Beispiele bestätigt, die hierdurch gleichzeitig eine Erklärung erfahren.

Durch § 85 der Erbeinigung von 1609[146] ist der Anspruch auf Aussteuer für die Neuensteiner Hauptlinie auf 8000 fl erhöht worden, und zwar mit der Be-

gründung, zwischen früheren Zeiten und der Gegenwart bestehe ein Unterschied, und auch bei anderen standesgleichen Familien sei die Aussteuersumme überall erhöht worden. Das sei auch nicht weiter besonders beschwerlich, da die Aussteuergelder nicht aus der Kammer, sondern durch eine Besteuerung der Untertanen aufgebracht würden; ein altes Herkommen in der Grafschaft Hohenlohe, das nur aus Unachtsamkeit eine Zeitlang unterlassen worden sei. [147)]

Tatsächlich wurde diese sogenannte Fräuleinsteuer vor 1609 in der ganzen Grafschaft nicht erhoben. Erst seit dem 17. Jahrhundert begann es üblich zu werden, im Falle der Verheiratung einer Tochter des gräflichen Hauses zur Aufbringung ihres Heiratsgutes eine einmalige besondere Steuer von den Untertanen zu erheben. [147a)]

Die Waldenburger Hauptlinie hat sich dagegen auch weiterhin an die alte Regelung aus dem Jahre 1511 gehalten, wie sich aus dem Briefwechsel zweier Grafen von Hohenlohe im Januar 1710 ergibt. Dort heißt es unter anderem: " .... daß bekantlich hierinn zwischen beeden Linien ein Unterschied gehalten werde, indem bey der Neuensteinlichen der neuern Erbeinigung gemäß 5000 fl Heyrathsgut und 3000 fl Geschmück und Kleidergelder, bey der Waldenburgischen Linie aber, in Kraft der alten Erbeinigung, nur 4000 fl Heyrathsgut und 1000 fl Kleidergelder gegeben werden. Und weil seit solcher errichteten alten hohenloisch Erbeinigung bey der Waldenburgischen Lini meines Wissens bis dato - es wäre dan, daß ein oder der ander Herr seiner Tochter aus ---- eignen Mitteln ..... noch etwas besonders thun wollen, so keinem verwehrt - noch bestandig darbey geblieben worden, und indessen viel praejudicia in deren Conformität Vorgang. So erachte ich nicht, daß solcher pahsus einer weitern explication bedörftig ...." [148)]

Erst Anfang dieses Jahrhunderts wurde eine einheitliche Neuregelung für das Gesamthaus Hohenlohe getroffen. [149)]

Aus welchen Werten das Heiratsgut bestand, ergibt sich ebenfalls aus den Erbeinigungen von 1511 und 1609 sowie aus den einzelnen Eheverträgen. So kehrt die Formel "gelt, kleynot unnd annder werde .... nit anders dan als Bare oder mit Bürgschafft ...." stets wieder. [150)]

Das Hauptgewicht wurde dabei immer auf den Geldbetrag gelegt, während stan-

desgemäße Kleidung, Schmuck und sonstige Kostbarkeiten einschließlich Silbergeschirr usw. zwar auch jeweils besonders erwähnt waren, aber mehr in den Hintergrund traten. Alles fiel unter den Begriff des Heiratsgutes[151], dessen Vielfältigkeit durch die Jahrhunderte im wesentlichen gleich blieb.

Bezüglich des Zeitpunktes der Aushändigung des Heiratsgutes wurden jeweils in den einzelnen Eheverträgen spezielle Abmachungen getroffen. Meistens war Ratenzahlung vereinbart, wobei die Fälligkeit der ersten Rate von der Vollziehung des Beilagers zwischen den Eheleuten abhing.[152]

Die Mitgift gelangte stets in die Hände des Bräutigams, der dafür die Lasten allen Unterhaltes seiner Gemahlin während der Ehe zu tragen[153] und nach seinem Tod für die Versorgung der Witwe zu sorgen hatte. Auf Grund dieser Zweckbestimmung des Heiratsgutes, die allerdings im Laufe der Zeit etwas in den Hintergrund gedrängt wurde, erklärt sich die rechtliche Verfügungsbefugnis über diesen Vermögenskomplex und dessen Verbleib bei Auflösung der Ehe. Auch hier findet sich in allen Materialien, die zur Verfügung standen, eine durchgehende einheitliche Linie.

Über das Heiratsgut standen dem Ehemann dominium und administratio zu, d. h. er bekam nicht nur die Zinsen aus diesem Kapital, sondern er hatte im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung weitgehendst Verfügungsfreiheit darüber. Dagegen verblieb das Eigentum an den Sachen des Heiratsguts bei der Frau und ging nicht auf ihren Ehemann über. Das ergibt sich einerseits aus gewissen Verfügungsbeschränkungen, denen der Ehemann bezüglich des Heiratsgutes seiner Frau unterworfen war, zum anderen aus den Bestimmungen des Rückfallrechtes bei Beendigung einer kinderlosen Ehe.[153a] Die Auswirkungen des Eigentums, das bei der Ehefrau verblieb, traten aber bis zur Auflösung der Ehe fast ganz in den Hintergrund.[154] Allein bei der Veräußerung von Vermögensteilen, die zum Heiratsgut der Ehefrau gehörten, bedurfte der Ehemann der Einwilligung und förmlichen Bestätigung seiner Frau.[155]

Als Sicherheitsleistung für das eingebrachte Gut mußte der Mann seiner Frau gewisse Güter verweisen, die für die Rückgewähr des Heiratsgutes hafteten. Darüber wurden regelmäßig in den Heiratsverträgen, in anderweitigen Verträgen[156] und auch in den Hausgesetzen besondere Bestimmungen getroffen.

Diese Sicherheitsleistung ist nicht identisch mit der Widerlegung.[156a] Es handelt sich vielmehr hier um eine Verpfändung von Gütern des Mannes zugunsten seiner Frau als Sicherung des von ihr eingebrachten Heiratsgutes oder anderer Vermögensmassen.

In dieser Hinsicht dienten der Erhaltung strategisch und wirtschaftlich wichtiger Güter und des Stammgutes die Grundsätze der Hausverträge, daß keiner seine Gemahlin auf ein Bergschloß in der Grafschaft Hohenlohe verweisen soll, noch auf Ortschaften, die auf Bergen gelegen und befestigt sind.[157] In gleichem Maße sollten Heiratsgüter nicht auf das Erbgut der Grafschaft Hohenlohe versichert werden.[158]

Das Schicksal des Heiratsgutes bei der Auflösung einer Ehe war verschieden, je nachdem, welcher der Ehepartner zuerst verstarb, ob die Ehe kinderlos war und ob die Witwe wieder heiratete oder nicht.

Starb der Mann vor seiner Frau, so kam diese in den vollen Genuß ihres Heiratsgutes.[159] War die Ehe kinderlos, und schied auch die Witwe dahin, so fiel diese Vermögensmasse an ihr Haus zurück. Dieses sogenannte Rückfallsrecht war in allen Eheverträgen ausbedungen, wenn es dort zum Beispiel heißt: " ... so sollen die zehentausent gulden ... so ... zu heymsteuer oder zugab gegeben worden, wider hindter sichs an ende und ort, do sie herkomen, und rechtlich hingehorn, gefallen ...."[160]

Waren dagegen Kinder vorhanden, so erbten diese nach dem Tode der Mutter deren Vermögen.[161]

Auch für den Fall, daß eine Witwe sich noch einmal verheiratete, wurde besondere Vorsorge getroffen. Sie nahm das Heiratsgut mit in die zweite Ehe, und wenn dann Kinder aus beiden Ehen vorhanden waren, wurde ihnen ein gleiches Erbrecht an diesem Vermögen der Mutter eingeräumt.[162] Den Erben des verstorbenen ersten Gemahls der Frau stand dann regelmäßig ein Wiederlösungsrecht an den für das Heiratsgut verschriebenen Gütern zu.

In dem Ehevertrag zwischen Graft Kraft von Hohenlohe und Gräfin Helene von Württemberg aus dem Jahre 1475 ist diesbezüglich festgesetzt[163]: " ... wann sie sich ouch also in irem witwenstadt verendern und einen anndern man nemen und irem vorgemelten widem niessen wurde, sie hab by Irem gemahel Graff

Crafften kinder oder nit, so mögen Graff Crafften erben wann sie wöllen den vorgemelten iren Sitz und die achtzehenhundert guldin irs widems mit achtzehen tusent guldin Punscher und güter von Ir lösen wann sie wöllen, doch das sie Ir das zuvor ain Jar verkinden unnd zu wissen tun sollen unnd wann sie die losung also tun wöllenn söllen des von Hohenloh erben versichert und versorgt werden, das sie irs widerfals der achttusend guldin wissen sicher und gewertig zu finde, so es zu fällen kompt und sol solich losung unnd versorgung mit ain ander gescheen das uns mit dem andern zu gee wie vor stet alles ongeverlich ..."

Verstarb hingegen die Frau vor ihrem Ehegemahl, so stand diesem die lebenslängliche Nutznießung am Heiratsgut seiner Gattin zu. Erst bei seinem Tode ging es entweder auf die beiderseitigen Abkömmlinge über oder - bei kinderloser Ehe - fiel nun das Heiratsgut an die Familie der Frau zurück. Der eben zitierte Ehevertrag fährt dazu fort: " ... were aber das frölin Helena vor irem gemahel Graff Crafften mit tod abgieng so sölt Graff Crafft by dem obgemelten widem heymstur unnd widerlegung ouch sinen leptag einen bysitz habenn und nach sinem tod, ob sie nit elich libes erben byainannder verliessen, solten die achttusent guldin heymstur widerumb fallen an die heren von wirtemberg von den die herkomen unnd die dann zu mal inn leben weren, unnd ob es also zu fällen kam, das die achttusent guldin an die herrschafft zu wirtemberg widerfallen wurden, so solten des obgenannten von Hoenloh erben uns Graff Ulrichen oder unsern erben die bezalen in vier Jaren den nechsten nach dem er unnd sine gemahel unnser tochter mit tod abganngen weren, nemlich yeglich jar zweytusent guldin daran ..."

Das Heiratsgut, das niemals in das Eigentum des Mannes überging, blieb also immer aufs engste mit der Familie der Ehefrau verbunden und kam in jedem Fall bei ihrem Tod endgültig nur ihren Erben zugute. Der Mann konnte Vorteile nur insoweit daraus ziehen, als er es nutzbringend anlegte und bei währender Ehe oder als Witwer die Zinsen des Kapitals in sein Eigentum übergingen.

2. Die Widerlegung[164]

In den vornehmen Ständen war die Widerlegung das Correlat zum Heiratsgut und mit dem Wittum derart eng verbunden, daß eine getrennte Abhandlung bei-

der Materien nicht möglich ist. Deshalb sollen hier zunächst nur einige allgemeine Betrachtungen angestellt werden.

Da das Heiratsgut der Frau als ein erheblicher Teil des Vermögens der Ehegatten erschien, war es natürlich, daß sich seitens des Mannes eine Leistung zugunsten der Frau ausbildete. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts war sie in Deutschland üblich geworden.[165)]

Die Widerlegung bestand in einem Geldbetrag, der vom Ehemann zugunsten seiner Frau ausgesetzt wurde und in seiner Höhe genau dem von der Frau in die Ehe eingebrachten Heiratsgut entsprach.[166)] Das Kapital der Widerlegung gelangte jedoch niemals zur Auszahlung, sondern blieb beim Vermögen des Mannes und diente nur als Grund und Rechtstitel dafür, daß seine Gemahlin einen bestimmten Zinsbetrag (auch "Interesse" genannt) zu fordern berechtigt sein sollte. Die Höhe dieser Zinsen wurde bereits in den Eheverträgen festgelegt und belief sich im Hause Hohenlohe in der Regel auf einen Betrag zwischen 5 und 10 Prozent der Widerlegung oder, wie es in den Verträgen heißt, des "Hauptgutes".[167)] Diese Zinsen werden erst vom Tode des Ehemannes ab an die Frau ausbezahlt, und zwar neben den aus dem Heiratsgut zu entrichtenden Zinsen. So sollte durch die Widerlegung das Einkommen der Witwe, das sich sonst nur aus dem Heiratsgut berechnet hätte, erhöht und ihr ein standesgemäßer Lebensunterhalt garantiert werden. Demzufolge ruhte also die Widerlegung bei währender Ehe und erwachte nur in den Zinsen, die aus ihr als ein Teil des Wittums hervorgingen.[168)]

So hat Graf Albrecht von Hohenlohe seiner Gemahlin Elisabeth Gräfin von Hanau in dem Ehevertrag aus dem Jahr 1413 entsprechend den 4000 fl Heiratsgut 4000 fl "dagegen vermacht".[169)]

Die Erbeinigung von 1609 befaßt sich ebenfalls mit Fragen der Widerlegung und setzt in § 93 eine Beschränkung des Betrages auf höchstens 10 000 fl fest, um die Familiengüter nicht allzu sehr zu belasten.[170)]

Daraus, daß die Widerlegung nur eine fingierte Summe darstellt, ergibt sich auch, daß der sie bestimmende Kapitalbetrag allein dem Manne gehörte und in dessen Verfügungsgewalt blieb und lediglich nach seinem Tode die Zinsen der Witwe zugute kamen. Aber bereits während noch bestehender Ehe hatte der

Ehemann als Garantie für die Widerlegung ebenso wie für das Heiratsgut eine Sicherheit zu leisten. Diese bestand darin, daß der Gemahlin für die bestimmte Summe an Kapital und Zinsen, die die Widerlegung darstellte, gewisse Güter und Gefälle verpfändet wurden.[171] Ausbezahlt wurde der Frau davon jedoch zunächst nichts, sondern erst nach dem Tod ihres Mannes erhielt sie die Zinsen aus der Widerlegung.

Die Verschreibung geschah in den meisten Fällen zusammen mit der des Heiratsgutes und wurde in allen Einzelheiten genauestens festgelegt.[172] Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet eine Urkunde des Jahres 1503, in der Graf Johann von Hohenlohe seiner Gemahlin Elisabeth von Leuchtenberg deren "Zugelt, gegengelt und Morgengabe, zusammen 5000 fl" verschreibt[173]: "145 Gulden uff den bethe zu weykershaim, 20 fl zu Elbershaim, 30 fl zu Schefftersheim, 10 fl zu Nassawe, 10 fl zu Holenbach, zusammen 215 fl mitsampt den 2 Sehen ob und untherhalb den brucken zu Weykershaim ...[174] mit allen Nutzungen; dann 40 malter gult korns auf der Statmullen zu Weykershaim, 30 malter auf dem Hove Eyschling, 32 malter 7 metzen zu Elpershaym, 5 malter von der mullen zu Elpershaim, 6 malter korns von Rohove, zusammen 130 malter 7 metzen korns. Weiter 30 malter gult haberns auf dem Hoff Eystling, 6 malter habern aus Weickershaim, 7 malter habern auff dem Rohoff, 15 malter habern zu Schefftershaim, 10 malter im Kloster zu Schefftersheym, vom Angerhowe 1 malter habern, 30 malter 6 metzen zu Elpersheim und ...[174], 5/2 malter 4/2 metzen zu Herbsthausen, zusammen 144 malter 6/2 metzen haberns. Alles herrurende von 4000 fl Zugelts, gegengelts und 1000 gulden Morgengabe, zusammen 5000 gulden, als das sie ye von 15 gulden 1 gulden woll haben mag, alls nach laut der heyratsberedung ..."

3. Die Morgengabe[175]

Die Morgengabe, wie sie als konventionelle standesgemäße Pflicht in den Eheverträgen des Adels erscheint, beruht auf einem uralten deutschen Herkommen, dessen sicherer Grund nicht mehr anzugeben ist.[176] Vielfach wird sie als pretium virginitatis angesehen.[176a] Dagegen spricht jedoch die Tatsache, daß sie manchmal auch an Witwen bezahlt wurde, die eine erneute Ehe eingingen.[176b] In neuester Zeit sehen Schröder - v. Künßberg[176c] den Ursprung der Morgengabe in einer Gabe des Mannes als Gegenleistung für die

Erlangung der Muntgewalt über die Braut durch die Trauung. Dabei weisen sie auf die auffällige Übereinstimmung der Morgengabe - insbesondere bei den Westgoten - mit der "dos" bei Tacitus (Germania, c. 18) hin und legen dieses als einen ursprünglichen Zusammenhang aus.[176d)]

Die Morgengabe stellte ein Geschenk des Mannes an seine Frau dar, das ihr unmittelbar nach vollzogener Ehe dargebracht wurde.[177)] Bestehend aus einer gewissen Summe Geldes, blieb das Kapital selbst doch immer im Besitz des Ehemannes, während seine Gattin bloß die Morgengabeverschreibung und die ihr ausgesetzten Zinsen in die Hände bekam.[178)]

Die Höhe der Morgengabe betrug im Hause Hohenlohe mit nur sehr vereinzelten Ausnahmen 1000 fl, die meistens mit jährlich 50 oder 66,6 fl - beginnend mit dem Zeitpunkt des ersten Beilagers - verzinst wurden.[179)]

Aber nicht nur die Zinsen, sondern auch das Kapital selbst ging in die Verfügungsgewalt der Frau über. In den Eheverträgen findet man hierüber immer wieder Wendungen wie "nach Morgengabs Recht und Gewohnheit", eine Umschreibung für die rechtliche Natur der Morgengabe. Bei näherer Betrachtung bringt sie zum Ausdruck, daß die Frau mit dem ihr zugewendeten Vermögen verhältnismäßig frei schalten und walten und darüber auch von Todes wegen frei verfügen konnte.[180)] Bezüglich der Ablösung und der Verfügungsgewalt bei Lebzeiten waren der Frau allerdings of auf Grund des Besitzrechtes des Mannes gewisse Schranken gesetzt.

Die Morgengabe war - wie das Heiratsgut und die Widerlegung - stets von dem Ehemann zu sichern. Dieses geschah meistens durch die tatsächliche Einräumung einiger Gefälle, entweder mit Heiratsgut und Widerlage zusammen oder auch für die Morgengabe allein durch eine besondere Verschreibung.

So hat Albrecht I. von Hohenlohe seiner Gemahlin Elisabeth von Hanau im Jahr 1428 die Morgengabe von 1000 fl auf die Stadt Sindringen verschrieben[181)], Albrecht III. von Hohenlohe seiner Gemahlin Wandelbar von Zollern 1507 1000 fl auf Schloß und den halben Teil der Stadt Öhringen[182)], Wolfgang von Hohenlohe seiner Gemahlin Walpurgis von Henneberg 1537 1000 fl Morgengabe auf die Stadt Weikersheim[183)] und Ludwig Casimir von Hohenlohe seiner Gemahlin Anna von Solms 1554 1000 fl Morgengabe auf die jährlichen Gefälle

und Nutzungen des Amtes Beutingen.[184]

Gemeinsame Versicherungen mit Heiratsgut und Widerlegung zusammen waren dagegen weit häufiger. So heißt es in dem Heiratsbrief zwischen Kraft IV. von Hohenlohe und Helene von Württemberg aus dem Jahre 1475[185]: " .... zu heyrat gut geben achttusent guldin pünscher guter ... und ... zu ... widerlegung geben achttusent guldin und dartzu zweytusent guldin zu morgengab vorgeschribener werung, das werden alles an einer Som achtzehenttusent guldin, und sie der verwisen versichern und versorgen uff schillingsfirst, oder ob in das an der teilung gegen syn bruder nit zu teil gefiel, uff Oringen oder wickersheim seinen teil an der ennde einem, yeglichs mit sinen rechten nutzen gulten und zugehörungen ..."

Kraft III. von Hohenlohe hat seiner Gemahlin Anna von Leuchtenberg 1344 die Heimsteuer und Morgengabe von insgesamt 8000 Pfund Heller auf "unser Burg und Stat Rotingen und dise Dörfer Retersheim, Rötheim, Sunderhofen, Kunegehofen und Sunderlingen alle die lüte und güte, gerichte, welde, wazzer, weide und allez daz darzu gehört, gesucht und ungesucht, wi ez geheizen od genant si ..."[186]

Falls die Ehefrau über ihre Morgengabe nicht testamentarisch oder anderweitig unter Lebenden verfügte, so fiel das Kapital bei ihrem Tode nach beerbter Ehe ihren Kindern zu, bei Nachkommen verschiedener Ehen jeweils zu gleichen Teilen.[187] Bei unbeerbter Ehe gelangte die Morgengabe in das Vermögen des Mannes zurück, was seinen Ausdruck in Wendungen wie " ... die morgengab ... an ort und ende, da es von rechtswegen hin gehort komen und fallen ..." fand.[188]

Aus der freien Verfügungsgewalt der Frau über die Morgengabe folgte auch ihr Recht, diese mit in eine zweite Ehe zu nehmen.[189] Diesem Recht kam deshalb besondere Bedeutung zu, da einer Witwe des Hauses Hohenlohe, die sich wiederum verheiratete, grundsätzlich nicht noch einmal eine Morgengabe bezahlt wurde.

Walpurga Gräfin von Henneberg heiratete in erster Ehe im Jahr 1537 Graf Wolfgang von Hohenlohe, der ihr eine Morgengabe von 1000 fl verschrieb. Nach dem Tode ihres Gemahls am 24.12.1545 vermählte sie sich in zweiter Ehe mit

Graf Karl zu Gleichen, dem sie ihre Morgengabe aus erster Ehe, die ihr von den Grafen Albrecht III. und Georg I. von Hohenlohe im Jahr 1549 ausgezahlt wurde, zubrachte.[190]

Als letzter Punkt wurde schließlich noch meistens in den Eheverträgen geregelt, wie es mit der Aufkündigung und Ablösung des Kapitals der Morgengabe gehalten werden sollte. Für den Fall der Ablösung bestimmte man regelmäßig, daß das Geld anderweitig sicher angelegt werden sollte.

In dem Ehepakt zwischen Albrecht III. von Hohenlohe und Wandelbar, geb. von Zollern, aus dem Jahr 1495 geschah dies mit dem Heiratsgut zusammen: " ... und wann sollich 4000 fl frewlin Wandlbar bezalt und überantwurt werden, als dann ob sie mit Hohenloe Künd hette, sollen die vorgemelten 4000 fl mit beder tail frund wissen und willen also das ir kind wissen ir mütterlich erb zuerfordern widerumb angelegt werden, würde aber der von Hohenloe kain Kind mit dem frewlin geborn verlassen, so hat sie macht, dieselben 4000 fl ir zugebracht heyratgut zu iren hannden zu nemen und damit zu thun und zulassen nach irem willen wie vor steet doch das dieselben 4000 fl wider angelegt worden mit irer nechsten frunde des namens von Zoller wissen und willen. Wo sie auch die 1000 fl morgengab bey irem leben nit verschafft und kainen leibs Erben mit Hohenloe geborn verlassen hatte, so sollen die selben 1000 fl morgengab mitsampt den 4000 fl heyratsgut ir wie vor stet folgen ... "[191]

4. Das Wittum[192]

Unter dem Wittum versteht man die Versorgung der Frau in ihrem Witwenstande.[193] In dem Zeitraum, der hier betrachtet wird, geschah dies anfänglich unabhängig von einem eingebrachten Heiratsgut durch Einräumung eines Nießbrauches zugunsten der Frau an gewissen Liegenschaften des Ehemannes (vidualitium = Wittum im eigentlichen Sinn). Der Frau verschrieb man ein Gut oder Land, von dem anzunehmen war, daß sie in etwa ihrem Stande gemäß daraus leben könnte, ohne besonders darauf zu achten, ob und was für eine Relation zum Heiratsgut bestand.

In dieser Form hat im Jahr 1315 Kraft von Hohenlohe seiner Gemahlin Adelheid ein Wittum verschrieben: "Wir Kraft der Herre von Hohenloch tun kund ... an diesem gegenwärtigen Briefe ... daz wir mit gutem Willen Frauen

Adelheid unsere Ehchen Hausfrawe nach unserem tode geben haben Neuenstein unser Burc ... und die zwene Buhofe die wir haben ze oerengen ..."[194]

Aber bereits hundert Jahre später, Anfang des 15. Jahrhunderts, ist es im hohen Adel üblich, das Wittum in der Art eines genau bestimmten Leibgedinges (dotalitium)[195] zu bestellen. Es setzte die Einbringung eines Heiratsgutes voraus und bestand aus einer Rente, die sich nach der Höhe der Mitgift, der Widerlegung und im Hause Hohenlohe auch meistens noch nach der Morgengabe richtete und den hierfür festgesetzten Zinsen entsprach. So brachten zum Beispiel eine Heimsteuer und Widerlage von insgesamt 6000 fl und eine Morgengabe von 1000 fl bei einer Verzinsung von einem Gulden je zwanzig Gulden ein jährliches Wittum von 350 fl.[196]

In den wenigsten Fällen pflegte das Wittum aber in Geld bezahlt zu werden. Dies geschah eigentlich nur dann, wenn eine Witwe sich wiederum verheiratete und die ihr vorher zugewiesenen Wittumsgüter verließ. Daraus läßt sich auch ablesen, daß das Wittum kein auf die Zeit des Witwenstandes einer Frau begrenztes Nutznießungsrecht gewisser Güter darstellte, sondern eine lebenslängliche Versorgung (ad dies vitae).

Aus dem Heiratsbrief zwischen Graf Wolfgang von Hohenlohe und Walpurga von Henneberg im Jahr 1536[197] ergibt sich, daß deren Heiratsgut, Widerlegung und Morgengabe von zusammen 11 000 fl mit einer Nutzung von einem Gulden je zwanzig Gulden auf Weikersheim versichert war. Die Einzelleistungen, aus denen das Wittum bestand, kann man aus einem darüber abgeschlossenen Vertrag vom 25. Februar 1546 zwischen der verwitweten Walpurga und den Grafen Albrecht III. und Georg I. von Hohenlohe, den Erben des verstorbenen Wolfgang von Hohenlohe, ersehen.[198] In zweiter Ehe heiratete Walpurga den Grafen Carol zu Gleichen. Sie gab deshalb ihren Witwensitz in Weikersheim auf und erhielt nun ihr volles Wittum in einem jährlichen Betrag von 736 fl 14 Groschen ausgezahlt.[199]

Gräfin Wandelbar von Zollern, Gemahlin Graf Albrechts III. von Hohenlohe, hatte als Wittum im Jahr 1507 die halbe Stadt Öhringen verschrieben bekommen.[200] Im Jahr 1551 verzichtete sie auf ihr Wittumsgefälle gegen Bezahlung von "jerlichen Siebenthalb hundert gulden".[201]

Aus einem Register des Jahres 1477 von Graf Kraft von Hohenlohe für seine Gemahlin Helene von Württemberg ergibt sich die Verschreibung von Öhringen, Adolzfurt, Mainhardt, Pfedelbach, Eschelbach, Oberohrn, Söllbach, Stadt und Amt Ingelfingen usw. "nach widems recht" für einen zugrundeliegenden Betrag von 16 000 Gulden.[202]

So wurden in der Regel für ein Wittum Güter und Gefälle ausgesetzt, so daß der Witwe ein Witwensitz als Wohnung, Naturalien als feste Deputate und gewisse Geldbeträge zur Verfügung standen. Ausführliche Regelungen hierüber enthielten entweder direkt die Eheverträge[203] oder üblicherweise besondere Wittumsverschreibungen.

Eine mit keiner Jahreszahl versehene Aufstellung des Neuensteiner Wittumsdeputats für zwei Quartale gibt ein anschauliches Bild über die Geld- und Naturalleistungen, die eine Witwe erhielt[204]:

An Geld	250 Gulden	=	500 Gulden
an Wein	3 1/2 Fuder	=	7 Fuder
an Korn	45 Malter	=	90 Malter
an Dinkel	25 Malter	=	50 Malter
an Hafer	67 Malter	=	134 Malter
an Stroh, halb Roggen, halb Haferstroh	20 Schober	=	40 Schober
an Eiern	555 Stück	=	1100 Stück
an Gänsen	15 Stück	=	30 Stück
an alten Hühnern	125 Stück	=	250 Stück
an jungen Hühnern	65 Stück	=	130 Stück
an Karpfen	1 1/2 Zentner	=	3 Zentner
an Hechten	1/2 Zentner	=	1 Zentner
an Wild	1 Stück	=	2 Stück
an Schweinen	1 Stück	=	2 Stück
an Rehen	1 1/2 Stück	=	3 Stück

In Anbetracht des Wittumssitzes erfolgte die Verschreibung bis ins 16. Jahrhundert nach freiem Belieben des Ehegemahls. Mit der Erbeinigung von 1511 wurden dann Beschränkungen eingeführt, die durch die Erbeinigung von 1609

bestätigt und für die Zukunft aufrecht erhalten wurden. Bergschlösser und Festungen sowie befestigte Ortschaften auf Bergen durften danach nicht mehr verwiesen werden.[205)]

Besondere Vorsorge traf man oft für den Fall, daß eine Witwe den ihr bestimmten Wohnsitz nicht beibehalten, sondern an einen anderen Ort ziehen wollte. Der Ausgleich erfolgte dann jeweils durch eine bestimmte jährliche Geldleistung, mit der eine anderweitige Wohnmöglichkeit beschafft werden konnte.

Graf Eberhardt von Hohenlohe hatte seine Gemahlin Agathe Gräfin zu Tübingen wegen ihres Wittums im Jahr 1556 auf das Amt Pfedelbach verwiesen und ihr dort auch den Witwensitz bestimmt, dazu jährlich 450 fl als Nutzung und bestimmte Mengen an Wein, Getreide usw. Wenn seine Witwe aber ihren Wohnsitz anderswo in Hohenlohe haben wollte, sollten ihr noch 50 fl für den Ansitz zu Pfedelbach bezahlt werden.[206)]

Einer besonderen Erwähnung bedürfen auch die Rechte einer Witwe auf ihrem Wittum. Während der Dauer der Ehe hatte die Gemahlin eines Angehörigen des hohen Adels keinerlei Weisungsbefugnisse den Untertanen gegenüber oder Administrationsrechte hinsichtlich des Vermögens ihres Gemahls. Daraus ließe sich schließen, daß dieser Zustand auch nach dem Tode des Ehemannes einer solchen Dame fortdauerte. Das auf alter Gewohnheit beruhende Herkommen hat hier jedoch ein anderes Recht geschaffen.

Danach standen im Zweifel und wo keine ausdrückliche vertragliche Einschränkung vorlag der Witwe auf ihrem Wittum sehr viele Rechte landeshoheitlicher und verwaltungsrechtlicher Natur zu.

In den frühen Wittumsverschreibungen bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts wird immer betont, die Witwe solle "das alles nutzen mit ganzer voller Gewalt"[207)]. Dagegen wurde ständig hervorgehoben, daß sie mit den auf den ihr verschriebenen Gütern lastenden Schulden nichts zu tun haben sollte: " ... Sie sol auch mit keinen schulden Irs gemahels zu tun haben oder derhalb ythzit verbunden sin in keinem weg ..."[208)]

Ebenso war aus den der Witwe zustehenden Rechten auf ihrem Wittum immer die hohe Obrigkeit ausgeschlossen, eine Tatsache, die in den Eheverträgen oder Wittumsverschreibungen genauestens durch bestimmte Formeln festgelegt wurde:[209

" ... ausgescheidenn volg rhais frewell und hoch peinliche obrigkeit darmitt solle frewlin Wandelbre nicht zuthun habenn ..."[210] oder " ... die hohenn obrigkeit oder malefitz sachenn ... sollenn dieselben denn Graffen vonn Hohenlohe unweigerlich zustendigk sein ... wie es auch vonn denn andernn greffli-chenn withwen geschicht ..."[211] und " ... ausgenommen steur volg raiß und was der fraischlichen oberkait anhangt femlich und gerichtlich sachenn und handlunge ..."[212]

Eine Erklärung dafür, daß die Angelegenheiten der hohen Obrigkeit immer aus dem Machtbereich einer Witwe ausgeschieden blieben, läßt sich darin finden, daß die Einheit der Grafschaft weitmöglichst gewahrt bleiben sollte und deshalb das Amt des obersten Gerichtsherren, das im Bereiche des öffent-lichen Rechtes liegt, jeweils dem regierenden Herren als dem Stammgutsin-haber zukam.

Dem widerspricht auch nicht, daß die Untertanen eines Gebietes, das einer Frau als Wittum verschrieben worden war, dieser huldigten und Treue schwö-ren mußten. Der Eid war hier nicht religiöser Natur - mit Auflegen der rech-ten Hand auf die Bibel - , sondern nur eine feierliche Beteuerung durch Hand-erheben.[213] Damit gelobten die Untertanen lediglich Gehorsam gegenüber der Witwe, soweit diese auf die Gelobenden Einfluß hatte.

Was eine Witwe nach dem Tode ihres Gemahls außer ihrem Wittum noch be-kommen sollte, wurde jeweils sorgfältigst mit in die Eheverträge aufgenom-men. Es handelte sich gewöhnlich um persönliche Gegenstände der Frau, Hochzeits- und sonstige Geschenke sowie die Hälfte oder ein Drittel des vor-handenen Hausrats und der fahrenden Habe.

Im Ehevertrag zwischen Kraft von Hohenlohe und Helene von Württemberg aus dem Jahre 1475 ist bestimmt! " ... ir sol auch ... volgenn und werden ir kleinet zu irem lyb gehörig und alles Silbergeschirr das sie mit ir bringen oder ir geschenkt wirdet und dartzu der halb teil aller farenden hab ußgeschai-den barschafft pfannschafft schulden annder Silbergeschirr reisige hab unnd was zu der wör gehört ..."[214]

Graf Georg von Hohenlohe verschrieb seiner ersten Gemahlin Praxedis von Sulz neben dem Wittum ein Drittel des Hausrats, 10 fl Barschaft, 15 Rinder,

4 Pferde, 100 Malter Korn, 100 Malter Dinkel, 100 Malter Hafer, 400 Schafe, 4 Fuder Wein, alle ihre Kleider, Kleinodien usw.[215] Bei seiner zweiten Gemahlin, Helene von Waldburg, fügte er noch hinzu, ihr solle, wenn sie kein eigenes Silbergeschirr habe, eines geliehen oder dafür 100 fl gegeben werden.[216]

Schließlich ist noch festzuhalten, daß die Witwe seit Geltung der Erbeinigung von 1511 erst dann in den Genuß all dieser Güter und des Wittums gelangte, wenn sie den Erbeinigungseid auf diesen Hausvertrag geleistet hatte.[217]

In einem Revers der fürstlichen Frau Witwe zu Kirchberg, Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, geb. Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, über ihre geleistete Erbeinigungspflicht vom 26. Juni 1590 heißt es:[218] " ... Wir ... tun kunth ... vermög unserer Heiraths und widumbs verschreibung schuldig vor eintretung unsers verschribens widdumbssiz, die darin specificierte widdumbs pflicht, mit handgegebener Trew an aydts statt zu geloben und darbey alles daß jenig so uns dieselbige auflegt, der gebühr zu halten ... bekennen hierauf offentlich gegen aller mäniglich, daß wir derselben zu folg heut dato nit allein unser handt trew gegeben, anders darneben auch freywillig zugesagt und bey unsers fürstlich ehren ... auch hier mit ... zu vorderst alle der Graveschaft Hohenloe alte Verträg und Erbeinigung, sovil die uns als ein wittwe von Hohenloe belanget, steets ... und unverbrüchlich zu halten ..."[218]

§ 10 Vormundschaftsrecht[218a]

Für den Begriff der Vormundschaft findet man in den Urkunden seit frühester Zeit die Benennungen "Munt" (althochdeutsch), "Mund" (altnordisch) und "mundium" (mittelalterliches Latein), von "Hand" herrührend. Gleichbedeutend werden dann die Ausdrücke "Vogtei" (mittelhochdeutsch "vogetie", vom lateinischen "advocatia"), "Gerhabschaft" (von "ger" = Spieß, Lanze) und "Momperschaft" gebraucht.[219]

Im folgenden Abschnitt ist das Recht der Vormundschaft unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich einmal von der Fragestellung ausgehend, ob und wieweit eine Frau als Angehörige des hohen Adels selbst eines Vormundes bedurfte, und zum anderen, ob und wann sie selbst das Amt eines Vormundes ausüben konnte.

1. Die Geschlechtsvormundschaft[219a)]

Der Grund, warum jemand nach deutschem Recht eines Vormundes bedurfte, war in älterer Zeit darin zu suchen, daß gewisse Personen nicht fähig waren, Waffen zu führen, also auch nicht vor Gericht aufzutreten. Später trat im Wesen der Vormundschaft eine Wandlung ein. Unter dem Einfluß des mehr und mehr hervortretenden Staatsschutzes zugunsten einzelner Personen bedurften die Frauen bald keines männlichen Vertreters mehr vor Gericht. Dadurch verlor die Geschlechtsvormundschaft ihre ursprüngliche Notwendigkeit. Insbesondere im Gebiet des fränkischen und bayrischen Rechtes war sie so auch schon im Mittelalter stark abgeschwächt.[220)] Wo sie noch bestehen blieb, hatte sie eine große Änderung erfahren, war sie zu einer "Beistandschaft und Sachwalterschaft"[220a)] in gerichtlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zusammengeschrumpft; berücksichtigt wurde jetzt nur noch die geschäftliche Unerfahrenheit der Frauen.[220b)]

Seit dem 13. und 14. Jahrhundert, von welchem Zeitpunkt ab urkundliche Belege für die Untersuchung der Verhältnisse im Hause Hohenlohe vorhanden sind, kann es sich daher nur noch um verspätete Ausläufer der alten deutschrechtlichen Geschlechtsvormundschaft handeln.

Zunächst ist festzuhalten, daß es sich bei dem sehr häufig wiederkehrenden Ausdruck "wir Elspeth ... mit rate unser frunde ... haben verkauft ..."[221)] usw. nicht um die Hinzuziehung eines Geschlechtsvormundes zu einem Rechtsgeschäft handelt, sondern tatsächlich nur um die Einholung eines Rates.[222)] Anders ließe es sich auch nicht erklären, daß bei rechtlich bedeutsamen Handlungen von Männern diese Formel ebenfalls üblicherweise gebraucht wurde, wie etwa in einer Urkunde vom 7. Februar 1348, nach der Kraft von Hohenlohe und seine Ehefrau Anna gemeinsam "mit gutem rate unser frunde und dyener ..." eine Burg verkauft haben.[223)]

Selbstverständlich ist, daß eine noch nicht mündige und unverheiratete Tochter bei der Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen eines Vormundes bedurfte.[224)]

Das Mündigkeitsalter, das im Hause Hohenlohe nur für die männlichen Familienangehörigen geregelt war, wechselte im Laufe der Jahrhunderte mehrmals zwischen 12, 14, 16 und 18 Jahren. Seit der Erbeinigung von 1511 war die

Vollendung des 18. Lebensjahres maßgebend.[225] Eine ausdrückliche Regelung des Volljährigkeitsalters der Frauen, die im Hinblick auf die oft sehr frühzeitigen Eheschließungen der Mädchen notwendig war, fehlt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß in diesem Punkt kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht wurde.

Auf dem Gebiet der ehelichen Vormundschaft des Mannes über seine Frau haben sich die deutschrechtlichen Grundsätze entgegen den Prinzipien des römischen Rechtes in manchen Partikularrechten noch viele Jahrhunderte hindurch gehalten.[225a]

Im Hinblick auf das Herkommen im Hause Hohenlohe konnten bei der Durchsicht der Urkunden, die sich mit rechtserheblichem Handeln der verheirateten Frauen dieser Familie befassen, Feststellungen getroffen werden, die auf eine eheliche Vormundschaft hindeuten, und zwar handelt es sich hier in erster Linie um Erbverzichtsbriefe, etwa den der Wandelbar von Hohenlohe, geb. von Zollern, aus dem Jahr 1507, in dem es heißt: " ... und wir Albrecht grave von Hohenloe bekennen auch ... mit dem brieve, das ... Wanndelber ... den vorgeschriben vertzig ... mit unnserem als ires volmechtigen vogts und vormunden gunst und willen gethan hat ..."[226]

Ebenfalls als "ehevogt und ehelichen vormunden" bezeichnete sich im Jahr 1541 Johann, Wild- und Rheingraf zu Kyrburg, der Gemahl der Anna von Hohenlohe.[227]

Dagegen konnte eine verheiratete Gräfin von Hohenlohe allein und ohne den Beistand ihres Ehemannes vor Gericht auftreten oder über das in ihrem Eigentum stehende Vermögen verfügen.[228]

Von einer Vormundschaft des Mannes über seine Gemahlin im vollen Umfang kann also keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich nur noch um Reste der alten Geschlechtsvormundschaft bei manchen vermögensrechtlichen Belangen der Frau. Das erklärt sich einerseits daher, daß die Frauen in derartigen Dingen meist unerfahren waren und deswegen eines Schutzes bedurften, andererseits aber auch aus der Tatsache, daß dem Manne das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau zustand.[229] Die Hausverträge enthalten über die Fragen der ehelichen Vormundschaft keinerlei Bestimmun-

gen. Man folgte hier also offensichtlich altem Gewohnheitsrecht.

Unabhängig vom Familienstand einer Frau ist nun noch auf die Frage nach der sogenannten "Lehensvormundschaft" über Personen weiblichen Geschlechts einzugehen.[230]

Der Lehensträger war dem Lehensherren zur Leistung gewisser Dienste, insbesondere zur Heerfolge, verpflichtet. In diesem Sinne waren Frauen nicht lehensfähig und konnten deshalb ihnen erteilte Lehen auch nicht auf ihre Nachkommen vererben.[230a] Um diesen nachteiligen Wirkungen zu entgehen, ließen sie vom Lehensherren anstelle ihrer selbst einen männlichen Vertreter belehnen, der dann auch die Heersteuer als Ersatz für eine nicht mögliche Heerfolge zu entrichten und die übrigen Lehensdienste zu leisten hatte.[231]

Anders verhielt es sich auf den ersten Blick bei den Gräfinnen von Hohenlohe. Der Hauptgrund, wieso sie überhaupt in den Genuß eines Lehens kamen, lag darin, daß ihnen von ihren Ehemännern Reichslehen als Wittum verschrieben wurden. Die Gültigkeit einer solchen Verschreibung war jeweils von der Zustimmung des Lehensherren abhängig. Man pflegte deshalb auch bereits in den Eheverträgen zu versprechen, diese einzuholen. Der Heiratsbrief zwischen Albrecht von Hohenlohe und Elisabeth von Hanau aus dem Jahr 1413 besagt darüber: " ... Auch haben wir Albrecht von Hohenloch obgenant geschickt und awßgetragen mit unser gnedigen lehenherren ... das sie iren Gunst und willen dortzu gegeben haben ..."[232] Die Zwischenschaltung eines Lehensvormundes wird niemals erwähnt, sondern es heißt schon Anfang des 14. Jahrhunderts immer, daß die Frau selbst belehnt worden sei.[233]

Verständlich wird diese Sonderregelung dadurch, daß Träger der hohenlohischen Passivlehen stets die Gesamtheit der Grafen war (Gesamtbelehnung), während nur die Nutzungen der Güter und Rechte den einzelnen Mitgliedern des Hauses zugewiesen wurden.[234] Die Frauen erhielten danach als Witwenversorgung nicht eine Leibzucht oder ein Pfandrecht an dem Lehen eines anderen, sondern die Leibzucht selbst - mit der nach den Eheverträgen vom Lehensherren eingeholten Zustimmung - zu Lehen. Es handelt sich hier um sogenannte Lehen auf Lebenszeit, d.h. Lehen mit beschränkter Wirkung, wo das Prinzip der Lehensunfähigkeit der Frauen zugunsten der Witwen durchbrochen war.[235]

Einer Witwe stand in jeder Beziehung rechtliche Handlungsfreiheit zu. Sie bedurfte niemals in irgendeiner Hinsicht eines Vormundes, sei es bei der Errichtung von Testamenten[236], erbrechtlichen Verträgen[237], Verleihung von bäuerlichen Lehen[238] oder sonstigen Vertragsabschlüssen.[239]

In diesem Zusammenhang ist nun auch die Frage zu behandeln, in welchem Verhältnis eine verwitwete Gräfin von Hohenlohe zu ihren noch unmündigen Kindern stand.

2. Die mütterliche Vormundschaft[239a]

Die älteste vorhandene Urkunde, die für das Haus Hohenlohe etwas über die Führung von Vormundschaften besagt, ist die sogenannte "Röttinger Richtung" aus dem Jahr 1230.[240] Die Gebrüder Gottfried von Hohenlohe-Weikersheim und Konrad von Hohenlohe-Brauneck beschlossen damals: " ... ut mater puerorum, si virum alium non duxerit, in omnibus proprietatibus et feudis sedeat libere et quiete et de bonis puerorum, cum consilio hominum ipsis attinentium, puerorum proficuum ordinet et disponat ..." Im übrigen sollte derjenige der Brüder, der den anderen überleben würde, Vormund der Kinder des Bruders sein.

In der Erbeinigung von 1322[241] wurde dieser alte Grundsatz erneut aufgenommen und auch in der Erbeinigung von 1334[242] weiterverfolgt.

Aus einem Vertrag von 1503 zwischen der verwitweten Gräfin Helene von Hohenlohe und ihren sechs Söhnen[243] ist zu erkennen, daß Helene zusammen mit ihrem ältesten Sohn Albrecht II. die Vormundschaft über die jüngeren Söhne führte.

Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts hatte sich so ein Herkommen dahingehend gebildet, daß es keinen geborenen Vormund gab, sondern immer nur Angehörige des Hauses Hohenlohe zu gekorenen Vormündern bestellt wurden, wobei eine Teilnahme der Mutter der Mündel an der Führung der Vormundschaft durchaus möglich war.[244]

Schließlich erhielt das Vormundschaftsrecht im Hause Hohenlohe durch die Erbeinigung von 1511[245] eine neue Rechtsgrundlage. Als Vormünder über hohenlohische Kinder kamen danach außer Mitgliedern des Hauses auch ande-

re Adelige in Frage, die gleichen oder niederen Standes und Ranges waren als die Grafen von Hohenlohe selbst. Durch diese Regelung sollte, wie Ulshöfer [246] zutreffend ausführt, die Erhaltung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Grafschaft gefördert werden. Hingegen enthält diese Erbeinigung keine Bestimmung, nach der die Frauen von dem Amt eines Vormundes ausgeschlossen waren.

In der Folgezeit kam es dann auch des öfteren vor, daß die Witwe eines verstorbenen Grafen von Hohenlohe als Vormünderin über ihre noch minderjährigen Kinder bestellt wurde.

Nach dem Tode Graf Georgs I. von Hohenlohe am 16. 3. 1551 trat dessen Witwe Helene zunächst zusammen mit ihrem Schwager Albrecht III. von Hohenlohe und Ludwig Casimir, einem Sohn aus erster Ehe ihres verstorbenen Gemahls, die Vormundschaft über ihre beiden noch minderjährigen Söhne Eberhard und Georg an. [247] Gerade wegen der Führung dieser Vormundschaft gab es aber noch viele Meinungsverschiedenheiten, die endlich im Jahr 1553 beigelegt wurden und damit endeten, daß Gräfin Helene und Graf Conrad von Tübingen vom Reichskammergericht als Mitvormünder bestätigt wurden. [248]

Nur wenige Jahre später übernahm Gräfin Anna von Hohenlohe, geb. von Solms nachdem ihr Gemahl Ludwig Casimir am 24. August 1568 gestorben war, mit ihren beiden ältesten Söhnen Albrecht und Wolfgang zusammen die Vormundschaft über die beiden jüngeren Söhne und Brüder Philipp und Friedrich. [249]

Schließlich wurden laut Testament des am 22.10. 1600 verstorbenen Grafen Georg Friedrich I. von Hohenlohe-Waldenburg dessen Witwe, Gräfin Dorothea, geb. Reuß von Plauen, als Obervormünderin und die Grafen Philipp von Hohenlohe-Langenburg, Gottfried von Oettingen, Eberhard von Limpurg und Erich von Leyningen als Mitvormünder eingesetzt. [250]

Die letzte und vollkommenste Darstellung des Vormundschaftsrechtes im ganzen Hause Hohenlohe, die bis zur Mediatisierung im Jahr 1806 unverändert bestehen blieb, erfolgte durch die Paragraphen 100 bis 109 der Erbeinigung von 1609. [251] Sie stellt eine Ergänzung und Erläuterung des Punktes 15 der Erbeinigung von 1511 und damit eine Weiterentwicklung des familienrechtlichen Herkommens im Hause Hohenlohe dar. Die Stellung der Mutter als Vor-

münderin ihrer Kinder wird jetzt nicht nur erwähnt, sondern sogar in Einzelheiten festgelegt. Nach § 102 der neuen Erbeinigung sollte, wenn nach dem Tode eines Grafen von Hohenlohe unmündige Kinder vorhanden waren, an erster Stelle deren Mutter, solange sie im Witwenstande verblieb und sonst keine erheblichen Bedenken vorlagen,[252] als Vormünderin bestellt werden. Neben ihr sollten wenigstens ein oder zwei nächste Agnaten vom Stamme Hohenlohe nebst einem weiteren Verwandten väterlicherseits Mitvormünder sein. Wenn notwendig, konnten auch noch ein oder zwei Verwandte der mütterlichen Linie mit hinzugezogen werden.

Die Sorge für das persönliche Wohl der Mündel und die Verwaltung ihres Vermögens oblag allen Vormündern gemeinsam.[253]

§ 105 gibt den Wortlaut des kaiserlichen Dekrets vom 1. Juli 1605 über die Leistung der Erbeinigungspflicht wieder.[254] Jeder Vormund war verpflichtet, vor Antritt seines Amtes zu geloben, daß er dieses im Sinne der Erbeinigung von 1511 führen werde.[255] Anfang des 17. Jahrhunderts kam es jedoch über die Art der Eidesleistung zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Hauses, die durch das kaiserliche Dekret und durch die Erbeinigung von 1609 endgültig aus dem Wege geräumt wurden.

Vormünder eines minderjährigen Grafen der Neuensteiner Hauptlinie mußten danach vor Amtsantritt gegenüber dem ältesten Grafen der Hauptlinie Waldenburg den Eid auf die Erbeinigung von 1511 ablegen. Für einen Vormundschaftsfall in der Waldenburger Linie war die Regelung entsprechend getroffen. Wenn in beiden Hauptlinien einmal nur minderjährige Grafen vorhanden sein sollten, hatten die neueren Vormünder den Eid gegenüber denen zu leisten, die ihr Amt schon länger versehen und selbst bereits die Erbeinigungspflicht geleistet hatten.

Auf Grund dieser Vorschriften beschworen dann diejenigen Witwen des Hauses Hohenlohe, die die Vormundschaft über ihre Kinder führten, die Erbeinigung von 1511, so etwa im Jahre 1645 Gräfin Dorothea Sophia von Hohenlohe-Schillingsfürst, die Witwe Graf Georgs II.[256]

Obwohl formell gesehen die Erbeinigung von 1609 und die in ihr enthaltenen vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen nur für die Neuensteiner Hauptlinie

verbindlich waren, bildeten sich - wie schon das eben angeführte Beispiel zeigt - inhaltlich gleiche Regelungen in der Waldenburger Hauptlinie seit 1511 für die Zukunft als Familienherkommen aus.

Im Vergleich zum damals allgemein geltenden Vormundschaftsrecht des hohen Adels läßt sich als Ergebnis keine wesentliche Abweichung von diesem für das Haus Hohenlohe feststellen,[256a)] obwohl eine Abänderung durch Hausrecht generell möglich gewesen wäre.

Grundsätzlich wurden Frauen mit dem Amt eines Vormundes nicht betraut. Eine Ausnahmestellung nahm allein - neben der Großmutter - die Mutter des Mündels ein, solange sie im Witwenstand verharrte. Sie wurde dann Vormünderin all ihrer Kinder, ohne Unterschied, ob es sich um einen später zur Regierung bestimmten Sohn handelte oder um nachgeborene Kinder. Auch war die Stellung der Witwe den anderen Mitvormündern gegenüber durchaus gleichrangig. Eine Trennung in eine "tutela privata" und eine "tutela publica" in dem Sinne, daß etwa der Mutter der Mündel die Regierungsgeschäfte entzogen waren, wie manche Autoren die Stellung einer Witwe als Vormünderin ihrer Kinder betrachten wollen, erfolgte nicht.[257)] Vielmehr entsprach das Verhältnis der agnatischen Vormundschaft zur mütterlichen durchaus den Grundsätzen des römischen Rechtes, das dem Gedanken der Koordination und nicht dem der subsidiarischen Vormundschaft der Mutter Raum gewährt.[258)]

Die Bestellung einer Mutter zum Vormund beruhte in frühester Zeit auf Einzelregelungen, wie für das Haus Hohenlohe die "Röttinger Richtung" von 1230 ein Beispiel bildet.[259)] Später traten dann die Familienverträge mehr in den Vordergrund. Eine sich hierauf gründende Vormundschaft war als eine vertragsmäßige anzusehen, wenn auch diese Verträge für die ihnen unterworfenen Familienmitglieder gesetzesgleiche Bedeutung hatten.[260)]

Diese rechtliche Klarstellung ist insofern erheblich, als grundsätzlich die testamentarische Einsetzung eines Vormundes der gesetzlichen Regelung vorgehen würde. Gerade das Verhältnis der Familienverträge zu Einzeldispositionen pflegte man aber bereits in den Hausgesetzen selbst näher zu bestimmen. So geschah es auch in der Erbeinigung von 1609 für das Haus Hohenlohe.[261)]

Die Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe auf vormundschaftsrechtlichem Gebiet beruhte also auf Familienherkommen, das durch zahlreiche vertragliche Bestimmungen im Laufe der Jahrhunderte immer präziser gefaßt wurde und römischrechtlichem Gedankengut weitgehend Einlaß gewährte. Als Vormünderin ihrer Kinder stand die Frau durchaus ebenbürtig neben den Agnaten des Hauses und konnte oftmals weitgehend auf die Geschichte des Landes mit einwirken. Als abschließendes Beispiel mag die gesetzgeberische Tätigkeit der Gräfin Anna von Hohenlohe nach dem Tode ihres Gemahls Ludwig Casimir am 24. August 1568 dienen. Während sie als Witwe die Regierung der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein mit den Söhnen Albrecht und Wolfgang, zugleich als Vormünderin für ihre noch minderjährigen Kinder Philipp und Friedrich, führte, erließ sie folgende bedeutende Gesetze:[262)]

Am 9. 12. 1568 eine sogenannte Original - Policey - Ordnung.[263)] Im Jahr 1572 die Neuensteiner Eheordnung,[264)] das grundlegende Gesetz aller späteren hohenlohischen Rechtssetzung dieser Art. Eine revidierte "Kirchenn, Pollicey, Cantzlei, Ampts unnd andere Ordnung" am 16. August 1574[265)] und endlich am 21. Februar 1575 eine "Original - Verordnung die wucherlichen Contracte der Juden betreffend".[266)]

§ 11 Erbrecht

1. Das Erbfolgerecht der Frauen

Mit dem Vordringen des römischen Rechtes in den deutschen Raum traten auch die Grundsätze gleichen Erbrechts aller Abkömmlinge eines Erblassers immer mehr in den Vordergrund.[266a)] So waren bereits seit dem 14. Jahrhundert nach gemeinem Recht Söhne und Töchter gleichberechtigte Erben ihrer Eltern.[267)]

Rechtsgrundlage der Erbfolge in adeligen Familien war aber nicht dieses gemeinsame Recht, sondern schon seit frühester Zeit das Herkommen des jeweiligen Hauses und dessen Familienverträge. Dabei bildete das streng durchgeführte agnatische Prinzip, kraft dessen der entfernteste Agnat den Vorzug vor Töchtern und ihren Nachkommen hatte, den eigentlichen Kernpunkt des Adelsrechtes.[268)] Nur mit Hilfe der Autonomie konnte sich im Adel durch eine Erbfolgeordnung auf alter deutschrechtlicher Grundlage die Einheit des

Grundbesitzes gegenüber dem römischen Recht behaupten.

So lag den Erbfolgeordnungen des hohen Adels der Begriff des Stammgutes zugrunde. Die Aufgabe dieses Stammgutes besteht darin, den Mannesstamm und dadurch die Familie zu erhalten. Es sind von den Vorfahren ererbte Güter, über die der jeweilige Besitzer nicht frei verfügen kann, sondern die er seinen Erben hinterlassen muß. Der Hauptcharakter des Stammgutes zeigt sich demnach darin, daß es unter Ausschluß der Töchter - in denen sich die Familie juristisch betrachtet nicht erhält - allein den Söhnen zufällt.[269] Da nur nach dem Aussterben des ganzen legitimen Mannesstammes den weiblichen Abkömmlingen ein Erbfolgerecht zukam, stellt sich dieses als ein subsidiarisches Successionsrecht dar, eine Ausnahmeerscheinung, die gegen die Natur des Stammgutes streitet und deshalb nur nach dessen Erlöschen und Übertritt mit all seinen Bestandteilen in das gemeine Recht statthaben kann.[270] Die aus diesem Erbfolgerecht der Frauen hervorgehende Erbfolgeordnung ist dann somit die des gemeinen Rechts.

Diesen allgemein geltenden Grundsätzen folgte auch die Familienobservanz im Hause Hohenlohe. So ging das Erbrecht hier zunächst davon aus, daß alle Söhne, aber nur diese und nicht auch die Töchter, zur Erbfolge in das Stammgut berufen waren.[271]

Erbeinsetzungen in Testamentsform kamen in den ersten Jahrhunderten hohenlohischer Geschichte nicht vor, wie diese überhaupt erst später üblich wurden.[271a] Man regelte die Erbfolge vielmehr durch Successionsverträge, durch sogenannte Erbeinigungen, deren erste in das Jahr 1322 fällt.[272] Hier setzten sich die Vertragspartner Gottfried II. und Konrad gegenseitig als Universalerben ein, es sei denn, daß Söhne vorhanden sein sollten, die dann den Vater zu gleichen Teilen beerben sollten. Ähnliche Regelungen eines jeweiligen Einzelfalles erfolgten in den Jahren 1334[273], 1367[274], 1490[275] und 1503[276]. So ergab sich ein Herkommen, daß eine Erbfolge nur für die Söhne des Hauses vorsah.

In der Erbeinigung von 1511 wurde dieser Gesichtspunkt dann erstmals ausdrücklich festgehalten, indem es dort heißt, daß keine Tochter, weder durch Testament noch in anderer Weise, einer Erbfolge fähig sei, solange ein Man-

nesname vom Stamme Hohenlohe lebe. Nur wenn kein Graf weltlichen Standes mehr am Leben wäre, sollten auch die Töchter zur vollen Erbschaft zugelassen werden.[277] Von jetzt an galt diese allgemeine Regelung subsidiarischer Erbfolge der Töchter für alle künftigen Erbfälle verbindlich im Gesamthause Hohenlohe.

Für die Hauptlinie Neuenstein verbot § 61 der Erbeinigung von 1609 nochmals als weitere Erläuterung der alten Erbeinigung von 1511 die weibliche Erbfolge.[278]

Auch mit der Einführung der Primogeniturordnung für alle hohenlohischen Linien im 18. Jahrhundert sowie durch die Mediatisierung im Jahr 1806 änderte sich an dieser Erbfolgeordnung, die durch die Prinzipien der Lineal - Gradualerbfolge und des Vorzugs der Agnaten vor den Töchtern bestimmt war, nichts mehr.[279]

2. Die Testierfähigkeit der Frauen

Erst seit dem 13. Jahrhundert wurde es auch bei Privatpersonen weltlichen Standes üblich, über ihr Vermögen durch Testamente letztwillige Bestimmungen zu treffen.[279a] Vom gleichen Zeitpunkt ab finden sich auch schon zahlreiche Urkunden von weiblichen Angehörigen des Hauses Hohenlohe, die von Todes wegen so über ihr Eigentum verfügten. Anfänglich handelte es sich dabei in erster Linie um Seelgerätsstiftungen wie überhaupt um Vergabungen an kirchliche Institutionen.[279b]

Die sehr früh zur Witwe gewordene Gattin Gottfrieds von Hohenlohe-Röttingen, Elisabeth von Wertheim, war eine nach den Begriffen ihrer Zeit sehr fromme Dame, die ihren großen, vom Vater und Gemahl herrührenden Reichtum während ihres 45 - jährigen Witwenstandes zu zahlreichen frommen Werken benützte.[280] Sie erwies sich gegen nicht wenige Kirchen, Klöster und geistliche Orden von außergewöhnlicher Freigebigkeit. Dabei pflegte sie den Vollzug der Stiftungen oftmals erst auf den Zeitpunkt ihres Todes festzusetzen und sich auf diese Weise die Erträge eines vergabten Gutes auf Lebenszeit vorzubehalten, also Vergabungen (Stiftungen) von Todes wegen vorzunehmen.[281] Besonders reich begabte Elisabeth das zwischen Wertheim und Würzburg gelegene Benediktinerkloster Holzkirchen und die geistlichen Ritterorden in

Franken, die Johanniter und später den Deutschen Orden.[282)]

In gleicher Weise verhielt sich die Gemahlin Andreas' von Hohenlohe-Brauneck nach dessen Tod im April 1318. Sie überlebte ihren Gatten um elf Jahre, in welchem Zeitraum auch sie dem Deutschen Orden sehr gewogen war und ihm einen großen Teil ihres Eigentums vergabte. So vermachte sie ihm am 3. Januar 1329, im Jahre ihres Dahinscheidens, noch alle ihre Güter zu Marktbreit am Main.[283)]

Im Laufe der Zeit traf man dann aber auch weitergehende letztwillige Verfügungen, insbesondere zugunsten von Familienangehörigen und anderen dem Hause nahestehenden Personen.

Im Jahr 1422 vermachte Anna von Weinsberg, geb. von Hohenlohe, ihrem Bruder Albrecht I. von Hohenlohe ihre Morgengabe in Höhe von 3000 Gulden, die auf das Schloß zum Stein, bei Thüren gelegen, versichert war.[284)]

Anna von Hohenlohe, Tochter Graf Georgs I. von Hohenlohe-Waldenburg, hinterließ bei ihrem Tode am 2. Dezember 1583 ein Vermächtnis, in dem sie persönliche Gegenstände, wie Kleider, silberne Becher etc., ihren Schwestern und Basen sowie kleine Geldbeträge von zwei bis drei Gulden ihren Mägden und Dienerinnen vermacht.[285)]

Umfangreicher zeigt sich dann schon das Testament der Witwe Graf Ludwig Casimirs, der Gräfin Anna von Solms-Laubach von 1594.[286)] Sie trifft darin Bestimmungen über ihre letzte Ruhestätte, setzt ihre Söhne Wolfgang und Philipp als Universalerben ihres gesamten Eigentums ein und setzt diese gleichzeitig als Testamentsvollstrecker zur Erfüllung vieler einzelner Vermächtnisse zugunsten der Söhne selbst, der Schwiegertöchter, Enkel, weiterer Verwandter, des Pfarrers, der Diener und Hausarmen ein.

Prinzessin Maria von Nassau und Oranien, die am 7. Februar 1595 Graf Philipp von Hohenlohe-Neuenstein heiratete, beruft sich dagegen in ihrem Testament vom 15. Januar 1595[287)] im wesentlichen auf den zwischen den Brautleuten geschlossenen Ehevertrag: Ihrem Gemahl wird danach an allen von ihr zugebrachten Gütern ein lebenslängliches Nutzungsrecht eingeräumt. Nach dessen Tod sollte alles Vermögen an ihren Bruder, Prinz Philipp Wilhelm von Oranien, oder dessen Erben zurückfallen.

Schon an diesen wenigen Beispielen läßt sich erkennen, daß den Frauen hinsichtlich ihres Eigentums völlige Testierfreiheit zukam, sie also insoweit den männlichen Familienmitgliedern durchaus gleichgestellt waren. Eine Beschränkung ihrer erbrechtlichen Stellung ergab sich demnach nicht beim Recht, Testamente zu errichten, sondern im Erbfolgerecht als solchem und aus dem Güterrecht. Jenes hat mit seinem nur subsidiarischen Successionsrecht aller Töchter zur Folge, daß sie nur selten durch Erbschaft Eigentum von größerer Bedeutung erwerben konnten, während auf Grund des besonderen Ehegüterrechts des Adels den verheirateten Frauen freies Verfügungsrecht nur über das ihnen persönlich Zugewendete und über ihre Morgengabe zukam. So bildete gerade diese auch oftmals den Gegenstand von Testamenten und Vermächtnissen.[288] Auch unter den Gütern, die Euphemia von Hohenlohe den Deutschordensrittern vermachte, befand sich das ihr als Morgengabe verschriebene Schloß Lichtel (bei Creglingen).[289]

Ein freies Verfügungsrecht und volle Testierfreiheit stand den Frauen also nur über ihre Morgengabsgüter zu, was meistens bereits in den Eheverträgen zum Ausdruck gebracht wurde,[290] und über sonst in ihrem Eigentum stehendes Vermögen mit Ausnahme des Heiratsgutes, das durch Familienobservanz oder -verträge gebunden zu sein pflegte.[291]

3. Erbverzicht der Töchter

Die Töchter des hohen Adels leisteten gewöhnlich bei ihrer Verheiratung zum Vorteil des Mannesstammes einen Erbverzicht. Der Ursprung dieses Verzichts geht bis in das 13. Jahrhundert zurück und ist seitdem allgemeines Reichsherkommen der weltlichen Reichsstände.[292] Der Zweck dieser Übung lag darin, die Familiengüter unter Ausschluß von Mißverständnissen und Streitigkeiten leichter zusammenzuhalten. Dabei handelt es sich um einen vertraglichen Verzicht auf ein bestehendes Erbrecht,[293] obwohl - wie schon dargelegt[294] - die Töchter in der Erbfolge nicht auf gleicher Stufe mit den Söhnen standen, vielmehr ihnen von jeher nur ein subsidiarisches Successionsrecht zukam. Daher sind die Erbverzichtsbriefe auch nicht nur Sicherheitsurkunden, durch welche die Töchter versprechen, von einer ihnen ohnehin nicht zustehenden Erbschaft abstehen zu wollen,[295] sondern Urkunden mit konstitutivem Charakter, durch die der Erbverzicht bewirkt wird.

Daß diese Auslegung auch auf die Erbverzichte hohenlohischer Töchter zutrifft, ergibt sich unter anderem aus dem Wortlaut des § 86 der Erbeinigung von 1609,[296] der - sich auf das übliche Herkommen im gräflichen Hause berufend - besonders hervorhebt, daß die Töchter sich durch den zu leistenden Erbverzicht all ihrer Ansprüche und Forderungen begeben. Danach ist also grundsätzlich der Erbverzicht für die Bestimmung der erbrechtlichen Stellung einer Tochter wesentlich und dient nicht nur zur Vermeidung späterer Streitfälle.

Die Art der Verzichtsleistung ist in den einzelnen Adelsfamilien verschieden geregelt. Für das Haus Hohenlohe galt folgendes:

Über den Zeitpunkt der Verzichtsleistung besagt die Erbeinigung von 1609,[297] daß nach altem Herkommen eine Tochter v o r der Hochzeit zu verzichten habe. Ein solches Herkommen hat sich in dieser Bestimmtheit aber nie ausgebildet. Die Erbeinigung von 1511 schweigt zu dem Punkte ganz. Betrachtet man dagegen einzelne Eheverträge und Erbverzichtsbriefe, so ergibt sich ein uneinheitlicheres Bild, als man zunächst auf Grund der Formulierung des § 86 der Erbeinigung von 1609 erwartet hat. Wendungen wie "so bald (sie) ... per verba depresenti vermihelt und mit der döck beschlagen sind"[298], "nach erfolgtem Beischlaf"[299] oder auch "vor dem eelichen hanndtstreiche"[300] lassen erkennen, daß es einen auf alter Gewohnheit beruhenden genauen Zeitpunkt für die Erbverzichtsleistung im Hause Hohenlohe nicht gab, man sich vielmehr jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalles richtete.

Ebenso wurde auch die Form der Verzichtsleistung nicht einheitlich gehandhabt. Der Grundsatz, daß die Tochter den eidlichen Verzicht[301] im Beisein ihrer nächsten Blutsverwandten ablegte, wurde zwar immer beachtet,[302] aber oftmals geschah das Zeremoniell zur größeren Sicherheit sogar vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht. Elisabeth von Hohenlohe, die Gemahlin Wolfgangs von Löwenstein, mußte ihrern Erbverzicht vor dem geistlichen Richter zu Würzburg leisten[303] und Hippolyta von Hohenlohe, Gattin des Heinrich Schlick, Grafen von Passau, vor dem kaiserlichen Landgericht der Burggrafschaft Nürnberg.[304]

Bezüglich der Zustimmung des Ehemannes zur Erbverzichtsleistung seiner

Frau hielt sich die Sitte im Hause Hohenlohe an das überwiegende Reichsherkommen,[305] d.h. die Urkunde lautete entweder auf den Namen der verzichtenden Tochter und enthielt nur die Zustimmung des Ehemannes,[306] oder der Verzicht wurde durch beide Ehegatten gemeinsam ausgesprochen.[307] Diese Mitwirkung des Mannes ist dadurch zu erklären, daß sich noch lange Zeit hindurch gewisse Reste einer Geschlechtsvormundschaft erhalten haben, aber in erster Linie daher, daß dem Manne am Vermögen der Frau ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht zustand, das durch einen solchen Erbverzicht nicht unerheblich gemindert werden konnte.[308] Bei einer Tochter, die sich zweimal vermählte und bereits bei ihrer ersten Eheschließung einen Verzicht geleistet hatte, war es nicht notwendig, daß sie später nochmals den Verzicht wiederholen mußte, denn für sie hatte sich an ihrer persönlichen Lage nichts geändert, und ihr zweiter Gemahl konnte dem ersten Verzicht einfach zustimmen. So wurde in dem Ehevertrag zwischen Anna von Hohenlohe und Graf Johann zu Sayn[309] verabredet, daß der von Anna anläßlich ihrer Vermählung mit Johann, Wild- und Rheingrafen zu Kyrburg, im Jahre 1540 geleistete Erbverzicht aufrecht erhalten werden sollte.

Ebenso uneinheitlich ist das Bild des Inhalts der Erbverzichte. In älterer Zeit pflegte die Trennungslinie zwischen den kurfürstlichen und fürstlichen Häusern einerseits, den gräflichen und freiherrlichen Häusern andererseits zu verlaufen. Bei jenen war es allgemein üblich, daß der Verzicht zugunsten des Mannesstammes des ganzen Hauses geschah, bei diesen dagegen nur zum Besten des Mannesstammes der Familie, aus der die verzichtende Tochter stammte.[310]

Diesen gleichen Prinzipien folgte das Familienherkommen im Hause Hohenlohe. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts - die Übergänge waren fließend - war es üblich, daß heiratende Töchter den Erbverzicht zugunsten der männlichen Mitglieder allein ihrer Familie leisteten. Der Verzicht des Ludwig zu Leuchtenberg und seiner Gemahlin Elisabeth, geb. von Hohenlohe, aus dem Jahr 1441 erfolgte lediglich zum Besten der zwei im weltlichen Stande verblie benen Brüder Elisabeths, Kraft und Albrecht.[311] Ebenso verzichteten 1498 Margarethe von Hohenlohe, Gemahlin des Pfalzgrafen Alexander bei Rhein, und 1507 Amelia von Hohenlohe, Gemahlin des Hartmann von Liechtenstein,

jeweils nur zugunsten ihrer einzig überlebenden Brüder und deren Erben.[312]

Eine Wende bahnte sich dann mit der Erbeinigung von 1511 an. Ausdrücklich sind dort zwar keine Bestimmungen über Erbverzichte aufgenommen, aber aus der Festsetzung des subsidiären Erbrechts der Töchter zugunsten des gesamten Mannesstammes derer von Hohenlohe folgerte man den Verzicht der Töchter in gleichem Umfang.

In dem Ehevertrag zwischen Wandelbar von Hohenlohe und Anton Freiherrn zu Staufen[313] vom 23. 2. 1547 wurde demgemäß festgesetzt, daß Wandelbar einen völligen Erbverzicht leisten solle, es sei denn, im ganzen Stamme Hohenlohe seien keine männlichen Nachkommen mehr vorhanden.[314] Später hieß es dann vielfach nur noch, der Verzicht solle "nach laut der Graffschafft Hohenloe erbainigung" geleistet werden.[315] In der Erbeinigung von 1609 wurde dieses Herkommen endgültig im § 86 sanktioniert.[316]

Die Vorbehalte, unter welchen Umständen der Verzicht nicht gelten sollte, brachten dem weiblichen Geschlecht den Vorteil, daß der Mannesstamm umso weniger durch Testamente oder Verträge zu ihrem Nachteil über die Allodialgüter verfügen konnte.[317]

Auch das Objekt des Verzichts war in den einzelnen Familien verschieden. So gab es kein durchgängiges Herkommen, daß neben der väterlichen auch auf die mütterliche, brüderliche oder gar schwesterliche Erbschaft verzichtet werden mußte.

Im Hause Hohenlohe war es von jeher üblich, immer auf die väterliche und brüderliche Erbschaft zu verzichten, sehr oft auch auf die mütterliche.[318] und in vielen Fällen ebenfalls auf die schwesterliche Verlassenschaft.[319] Den letzten beiden Fällen kam allerdings für die Erhaltung des Stammgutes keine Bedeutung zu. Eine allgemeingültige Regel, wann welche Art des Verzichts in Frage kam, läßt sich jedoch nicht aufstellen. Man richtete sich immer nach der konkreten Lage in der Familie. Die Erbeinigung von 1609 setzte dann für die Zukunft fest, daß der Verzicht jede väterliche, brüderliche und aller Agnaten Erbschaft zu umfassen habe.[320] Eine weitergehende freiwillige Verzichtsleistung wurde dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

So verschieden die Erbverzichte auch aussahen, verfolgten sie doch alle denselben Zweck, nämlich deutlich zu machen, daß eine Tochter kein Erbfolgerecht habe, solange ein Mitglied aus dem Mannesstamme der Gesamtfamilie lebte, und daß diese an sich gesetzliche Regelung von ihr anerkannt werde. Der zweite Bestandteil des Verzichts, die clausula reservatoria, enthält auch nichts anderes als den Vorbehalt eines subsidiären Erbrechts.[321)]

§ 12 Streitigkeiten bei Eheverträgen

Obwohl man in jeder Familie des hohen Adels bemüht war, die bei der Eheschließung einer Tochter auftretenden finanziellen Fragen durch den Abschluß eines Ehevertrages zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen, kam es deswegen doch immer wieder zu Streitigkeiten. Den Grund solcher Mißstände bildete entweder die ungenaue Fassung des Ehevertrages, der dann verschiedenen Auslegungen zugängig war, oder der Umstand, daß sich ein Teil nicht an den Vertrag hielt und die ihm daraus erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllte.

Welch weittragende Folgen aus Meinungsverschiedenheiten so speziellen Anlasses entstehen konnten, soll für das Haus Hohenlohe an drei Beispielen klargemacht werden, die zugleich zeigen, wie schriftlich fixierte Rechtsverhältnisse und wirkliche Sachlage oft weit auseinanderklaffen.

Für die Beilegung von Streitigkeiten anläßlich eines Ehevertrages waren nicht die ordentlichen Gerichte zuständig, sondern seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurden sie gemäß der Erbeinigung von 1511 geschlichtet.[322)] Da es sich immer um Beträge über 1000 Gulden handelte, sollte die Angelegenheit bei Einverständnis beider Teile vor drei oder fünf hohenlohischen Lehensleuten zum Austrag kommen; wenn aber eine Partei dem nicht zustimmte, so sollte die Sache vor dem Domkapitel zu Bamberg, Eichstätt oder Speyer oder vor den juristischen Fakultäten der Universitäten Ingolstadt, Heidelberg oder Tübingen verhandelt werden.[323)]

Auch vor 1511 war es nach altem Herkommen im Hause Hohenlohe seit dem Jahr 1230[324)] üblich, familiäre Streitfälle durch selbstgewählte Schiedsgerichte zu beenden.[325)]

An Austragungsordnungen fehlte es also durchaus nicht, aber zu deren Verwirklichung gerade auf dem Gebiete des Ehegüterrechtes kam es nie. Wie auch die folgenden Beispiele zeigen, erledigten sich die Streitfälle immer entweder durch eine vergleichsweise Einigung der Parteien untereinander, durch den Tod eines Teiles oder durch das Ergebnis militärischer Auseinandersetzungen.

Im 13. Jahrhundert erregte die Hennebergische Fehde großes Aufsehen. Graf Albrecht von Hohenlohe heiratete um das Jahr 1240 in erster Ehe Kunigunde von Henneberg.[326] Graf Hermann von Henneberg verweigerte aber die Ausbezahlung des Heiratsgutes für seine Schwester selbst noch nach deren Tod.[327] So entstand zwischen den Familien derer von Hohenlohe und von Henneberg ein heftiger Zwist, der seinen Höhepunkt vor dem bischöflichen Gericht in Würzburg erreichte.[328] Albrecht und Hermann ließen sich dort zu Tätlichkeiten hinreißen, die sich zu einer blutigen Fehde ausweiteten und in der Folgezeit zur Verwüstung weiter Landstriche beider Familien führten. Am 8. August 1266 kam es endlich nahe der Stadt Kitzingen am Main zur entscheidenden Schlacht, in der das Haus Hohenlohe einen glänzenden Sieg über die Henneberger davontrug.[329] Zu einer gerichtlichen Entscheidung über den eigentlichen Streitgrund, die Verweigerung des Heiratsgutes für Kunigunde von Henneberg, kam es nicht mehr.

Etwa 300 Jahre später zogen Unstimmigkeiten mit dem Hause Nassau herauf. Am 27. Januar 1567 heiratete Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein Gräfin Magdalene von Nassau-Katzenelnbogen.[330] Da der Vater der Braut, Graf Wilhelm, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr lebte, hatte Prinz Wilhelm von Oranien, bei dem Magdalene erzogen worden war, versprochen, für deren Ausstattung in Höhe von 8000 Gulden zu sorgen.[331] Das Heiratsgut sollte zusammen mit einer Widerlegung in gleicher Höhe und einer Morgengabe von 1000 Gulden auf Schloß und Amt Schrozberg versichert werden, so daß die gesamte Summe mit 5 % Zinsen das Wittumskapital bildete. Aber weder der Bruder Magdalenens, Graf Johann von Nassau, noch Prinz Wilhelm von Oranien, dessen Güter durch den niederländischen Krieg von den Spaniern mit Beschlag belegt waren, konnten das versprochene Heiratsgut ausbezahlen. Nach langjährigen Streitigkeiten wegen der Währungsart und der Höhe der geschuldeten

Summe konnte endlich nach 38 Jahren ein Vergleich geschlossen werden, auf Grund dessen zur Herbstmesse 1605 von den Verwandten Magdalenens 6000 Gulden brabantischer Währung an das Haus Hohenlohe bezahlt wurden.[332)]

Endlich ergaben sich nochmals Schwierigkeiten mit dem Hause Oranien bei der Eheschließung des Grafen Philipp von Hohenlohe-Neuenstein mit Prinzessin Maria von Oranien am 7. Februar 1595. Der Brautvater, Prinz Wilhelm von Oranien, hatte zwar noch seine Zustimmung zu diesem Bund gegeben, erlebte aber die Hochzeit selbst nicht mehr.[333)] Marias einziger Bruder aber weilte bis 1595 in spanischer Gefangenschaft. Das Heiratsgut der Prinzessin sollte aus einer Summe von 200 000 Gulden bestehen und in der heimischen Grafschaft angelegt werden.[334)] Zu einer Auszahlung dieses Geldes kam es jedoch nie. Ebensowenig kam eine von beiden Seiten unterzeichnete Wittumsverschreibung zustande, und der Ehevertrag, der neu gefaßt werden sollte, verblieb in seinem alten kraftlosen Zustand. Prinzessin Maria überlebte ihren Gemahl um 10 1/2 Jahre, eine Zeit, die durch Streitigkeiten wegen ihrer Wittumsangelegenheiten zwischen ihr und den Erben ihres Gemahls, teils auch unter diesen selbst angefüllt war.[335)] Ein Ende fanden diese unliebsamen Erörterungen erst im Oktober 1616 mit dem Tode Marias. Die Zerwürfnisse unter den hohenlohischen Brüdern Georg Friedrich, Kraft und Philipp Ernst, die durch diesen Wittumsstreit hervorgerufen worden waren, konnten jedoch nicht so schnell wieder bereinigt werden.

§ 13 Die Stellung der unverheirateten Frauen

Aus einem kurzen statistischen Überblick ergibt sich, daß nur etwa die Hälfte aller weiblichen Abkommen des Hauses Hohenlohe eine Ehe eingingen, während die anderen entweder in ein Kloster eintraten oder ledig blieben.

In der Zeit von 1250 bis 1609 entsprossen der gesamten Familie 79 Töchter, von denen 40 heirateten, 19 ledig starben - allerdings der größte Teil bereits im Kindesalter - und 20 sich in ein Kloster begaben,[336)] von denen wiederum 10 das Amt einer Äbtissin bekleideten.

In den meisten Fällen traten, wie in allen vornehmen Häusern, die nachgeborenen Töchter in ein Kloster ein. Man hielt aber darauf, daß es im freien Willen

der Betroffenen stand, ob sie sich in den geistlichen Stand begeben wollten oder nicht.[337] Die Versorgung dieser Töchter erfolgte in ähnlicher Weise, wie wenn sie sich verheiratet hätten. Das jeweilige Kloster erhielt eine bestimmte Summe Geldes, die auf Güter der Grafschaft versichert wurde, wofür die in den Orden Eintretende im Einvernehmen mit der Äbtissin und dem Konvent des Klosters einen Erbverzicht aussprach. Üblicherweise betrug die Aussteuerung einer Klosterfrau 300 bis 400 fl. So erhielt Anna, die Tochter Krafts V. von Hohenlohe, als sie sich ins Kloster Liechtenstern begab, 300 fl rheinischer Währung, versichert auf ein Drittel des Zehnten zu Bretzfeld.[338] Von den drei Töchtern Gottfrieds IV. von Hohenlohe wurde Magdalena ein jährliches Leibgedinge von 52 Gulden, Anna eine Aussteuer von 350 Gulden und Ursula eine von 300 Gulden verschrieben.[339] Von den Töchtern Krafts VI. erhielten Catherina und Clara 400 Gulden und Helena 300 Gulden.[340]

In den häufigsten Fällen kamen die Töchter des Hauses bereits im Kindesalter zur Erziehung in eine Klosterschule, wofür ein jährliches Lehrgeld, Bücher und Kleidung zu entrichten waren. Oftmals übergab man bereits zu diesem frühen Zeitpunkt dem Kloster eine Aussteuer für das Kind. Wollte dieses später Profeß ablegen und Nonne werden, kam das Geld auch weiterhin dem Kloster zugute; andernfalls war die Aussteuer nach Beendigung der Schulzeit wieder zurückzuerstatten.[341]

Diese Ausstattung der in den geistlichen Stand tretenden Töchter beruhte allein auf dem Herkommen im Hause Hohenlohe, ohne jemals eine gesetzliche Regelung in einem der Hausverträge gefunden zu haben.

Nicht viel anders verhielt es sich zunächst mit der finanziellen Sicherstellung der weiblichen Abkommen, die weder heirateten, noch in ein Kloster eintraten. Sobald sie dem Kindesalter und damit dem elterlichen Hause entwachsen waren, verschafften ihnen ihre nächsten Anverwandten ein Leibgedinge, über das sie frei verfügen konnten und wofür sie als Gegenleistung einen Erbverzicht leisten mußten. Auf diese Art verschrieb Graf Wolfgang von Hohenlohe seiner ledigen Schwester Clara Anna ein jährliches Leibgedinge von 50 Gulden, zahlbar in jeweils zwei Raten. Zu dessen Sicherung sollten in der ganzen Grafschaft jedes Land, alle Städte, Dörfer, Flecken, Zinsen, Renten, Gülten,

Bethen und Steuern pfändbar sein.[342] Dafür verzichtete Clara Anna gegenüber ihrem Bruder auf alle väterliche, mütterliche und schwesterliche Erbschaft und erhielt zu dem Leibgedinge noch vier Dienerinnen einschließlich gebührlichem Essen, Trinken und Unterkunft.[343]

Auch die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen blieb ihnen unbenommen. Eine inhaltliche Beschränkung ergab sich nur aus dem Gedanken des Hausvermögens, daraus, daß die Güter der Grafschaft selbst unberührt bleiben sollten, während persönliche Gegenstände und Geldbeträge aus eigenen Ersparnissen ohne weiteres testamentarisch vererbt werden konnten.

Die Tochter Georgs I. von Hohenlohe-Waldenburg, Gräfin Anna, vermachte so ihren Schwestern und Basen silberne Becher, Kleider usw. und ihren Mägden und Dienerinnen kleine Geldbeträge von zwei bis drei Gulden.[344]

Auch die Versorgung der ledig gebliebenen Töchter beruhte allein auf dem Familienherkommen, das erst in der Erbeinigung von 1609 eine schriftliche Fixierung fand[345] und für die Neuensteiner Linie fortan als Gesetz, für die übrigen Mitglieder des Hauses als Gewohnheitsrecht weitergalt. Danach war eine unverheiratete Gräfin von Hohenlohe ihr Leben lang standesgemäß aus den Gütern ihres Vaters zu unterhalten, und zwar durch Zahlung einer jährlichen Geldsumme, deren Höhe in das Ermessen der Agnaten gestellt war. Ihre Verlassenschaft, soweit sie aus der Grafschaft selbst stammte, sollte auf die nächsten männlichen Verwandten ihres Namens fallen, und nur über Güter, die sie selbst geerbt, erworben, erspart oder geschenkt erhalten hatte, sollte sie frei testieren können.

Im übrigen bedurften die ledigen Gräfinnen, sobald sie mündig waren, ebenso wenig wie ihre verheirateten Geschlechtsgenossinnen für die Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines Vormundes oder Beistandes.[346] Bei schwierigen Fragen pflegten sie allerdings meistens den Rat ihrer Brüder oder anderer männlicher Verwandter einzuholen.

§ 14 Das Verhältnis der einzelnen Linien zueinander und die Folgen für die Stellung der Frauen daraus

Die Grafen von Hohenlohe gehörten zu den Reichsständen, die für ihr Territorium die alleinige Erbfolge des Erstgeborenen in die Regierung nicht übernahmen. Vielmehr wurde die Grafschaft in der Zeit ihrer Selbständigkeit zwanzigmal geteilt, und zwar durch Universalteilungen, die das ganze Haus betrafen, und durch Partikularteilungen, die sich innerhalb einer Linie vollzogen.[347] So entstanden eine Vielzahl von Haupt- und Nebenlinien,[348] die einerseits bald wieder ausstarben, andererseits bis auf den heutigen Tag fortbestehen. So erwuchsen aus der Hauptlandesteilung von 1553, der letzten Universalteilung, zwei Hauptlinien, Neuenstein und Waldenburg, die sich wiederum jede in mehrere Nebenlinien aufspalteten.

An der Spitze einer jeden Linie stand ein regierender Graf. Der Zusammenhalt des Gesamthauses, dessen einzelne Linien durchaus gleichberechtigt nebeneinander standen, wurde durch die bedeutendste gemeinsame Einrichtung, das Seniorat, gewährleistet. Seine Anfänge liegen in der Erbeinigung der Grafen Kraft V. und Albrecht II. von 1455,[349] aber erst § 8 der Erbeinigung von 1511 gab dieser Institution im Hause Hohenlohe eine endgültige Rechtsgrundlage.[350] Als eine Art "primus inter pares" muß der Senior in erster Linie gewisse geistliche und weltliche Passivlehen des Hauses muten und empfangen und die Aktivlehen verleihen. Er hat die Befugnis, gemeinsame Urkunden an erster Stelle zu siegeln, ernennt die gemeinschaftlichen Beamten, beruft Hauskonferenzen ein, achtet auf die Einhaltung der Hausverträge und kann bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Grafen untereinander zu vermitteln versuchen.[351]

Der Grundsatz der Einheit des Hauses trotz gleicher Erbberechtigung aller Söhne wurde auch durch die Art der Teilungen betont. Es handelte sich nämlich nicht um Totteilungen, die das Gesamteigentum selbst brechen und aufheben, sondern nur um Nutzteilungen. Die Substanz der Grafschaft blieb im Gesamthandseigentum aller Grafen von Hohenlohe. Geteilt wurden nur die Nutzungen der Güter und Rechte, so daß jeder einen bestimmten Landesanteil zur Sondernutzung erhielt.[352]

Diese besonderen Erbfolge- und Teilungsgrundsätze hatten nicht unerheblichen Einfluß auf die Rechte der zum Hause gehörenden weiblichen Abkömmlinge.

Am deutlichsten kommt das bei den Erbverzichten der Töchter zum Ausdruck.[353] In der Erbeinigung von 1511 wurde ausdrücklich das subsidiäre Erbrecht der Töchter zugunsten des gesamten Mannesstammes derer von Hohenlohe festgesetzt.[354] In diesem Sinne erfolgten dann in Zukunft auch alle Erbverzichtsleistungen.[355]

Selbst wenn also eine Gräfin von Hohenlohe die einzige Überlebende ihrer Linie war, kam ihr nicht die Eigenschaft einer Erbtochter zu, sondern das gesamte Vermögen fiel an eine andere Linie des Gesamthauses, und zwar in der Art, daß unter den noch vorhandenen Linien die Nähe des Grades der Lebenden mit dem letztverstorbenen Besitzer entschied, also das Prinzip der Lineal-Gradualerbfolge.[356]

Eine weitere Fragestellung ergibt sich aus der Tatsache, daß es in den meisten hochadeligen Häusern immer mehrere regierende Grafen gab und andere, die keine Regierungsgewalt inne hatten. Daraus ergibt sich das Problem, wer für die Ausstattung der Töchter nichtregierender Grafen zu sorgen hatte. Nach Moser [357] lautete der allgemeine Grundsatz in hochadeligen Kreisen: Der regierende Herr hat von den Gefällen des Landes auch die Töchter nachgeborener Söhne auszustatten, aber nur insofern, als er die Gefälle auch selbst einzieht. Wenn also ein Nachgeborener ein Drittel oder ein Viertel der Güter als Abfindung zur Nutzung erhalten hatte, so mußte er auch den dritten oder vierten Teil der Aussteuer seiner Tochter tragen und der regierende Herr nur den Rest.

Diese Regelung paßte, wie sich auf den ersten Blick erkennen läßt, hauptsächlich für Häuser, die eine Primogeniturordnung oder ein ähnliches Erbfolgerecht kannten. Im Hause Hohenlohe galt entsprechend dem Grundsatz des gleichen Erbfolgerechts aller männlichen Abkömmlinge, daß jeder Graf für die Aussteuer seiner Töchter im vollen Umfang selbst zu sorgen hatte, da er ja auch am Stammgut finanziell beteiligt war.[358] Eine Unterscheidung zwischen regierenden und nichtregierenden Herren bei der Ausstattung der Töchter läßt sich erst mit der Einführung des Erstgeburtsrechtes treffen und fand

seine abschließende Regelung im Hausgesetz von 1910, auf dessen Bestimmungen noch in einem besonderen Abschnitt eingegangen werden wird.

§ 15 Das Recht der Frau zur Siegelung

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die Siegelmäßigkeit, das heißt das Recht zum Besitz und zur Führung eines Siegels, ein ausschließliches Vorrecht der Kaiser, Könige und Dynasten. Das Urkundenwesen, mit dem Niedergang der karolingischen Kultur versandet, begann im 13. Jahrhundert wieder aufzuleben. Typisch für die Entwicklung ist dabei aber das Verschwinden der alten rechtschaffenden Urkunde, der "carta" - es blieb allein die "notitia" - und das gewaltige Überhandnehmen des Siegels. Schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts hat durchweg auch der übrige Adel die Siegelmäßigkeit besessen, seit Ende des 13. Jahrhunderts ebenso viele Angehörige des bürgerlichen Standes.[358a)]

Ausgehend von der fränkischen Königsurkunde, setzte im fränkischen Reich ein Wandel in der Funktion des Siegels ein. Es wurde jetzt Beglaubigungsmittel, das die Echtheit der Urkunde bewies und gewährleistete[358b)] und nicht mehr nur wie früher beschützte. Der Besitz öffentlicher Gewalt war bald nicht mehr Voraussetzung für den Siegelgebrauch. Die Privaturkunde näherte sich formell der Königsurkunde mehr an.[358c)] Im 13. Jahrhundert häuften sich dann auch die Fälle, in denen hochgestellte Persönlichkeiten ihre Siegel auf Bitten anderer Personen deren Urkunden hinzufügten.[358d)] Schließlich bediente man sich allgemein der Siegel auch bei Privaturkunden zur Bekräftigung der Willenserklärungen, eine Übung, die wohl aus dem römischen Recht stammt.[359)]

Der Wert eines Siegels richtete sich nach der Persönlichkeit seines Inhabers und hing demgemäß mit dessen Stellung und persönlichen Ansehen zusammen.[360)]

Für das Haus Hohenlohe finden sich weder in den Familienverträgen noch in Einzelverträgen irgendwelche Bestimmungen darüber, welchen Hausangehörigen das Recht zur Führung eines eigenen Siegels zustand, da es sich hier nicht um eine Materie handelt, die dem Hausrecht unterlag. Ergebnisse konnten deshalb nur daraus gewonnen werden, daß im einzelnen geprüft wurde, wer tatsächlich Siegel benutzte.

Bei den Frauen von Hohenlohe befinden sich Siegel seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Gebrauch. Die älteste Urkunde, die davon Zeugnis gibt, stammt aus dem Jahr 1256.[361] Hier beurkundet Richza von Hohenlohe, die Witwe Gottfrieds I., den Eigentumsübergang eines Grundstückes an die Johanniter in Rotenburg. Der Brief endet mit den Worten: " ... presentes litteras sigillo meo tradidi communitas."

Es wird nun immer häufiger und bald zur allgemeinen Übung, daß die Frauen des Namens Hohenlohe - seien es Töchter des Hauses oder angeheiratete Gemahlinnen der Grafen von Hohenlohe - Urkunden über rechtliche Handlungen, an denen sie beteiligt waren, selbst siegelten.[362] Am 1. Mai 1291 übertrug Gerhard Graf von Rieneck "una cum Adelheide de Bruneke nostra legittima" dem Cisterzienser-Frauenkloster Schönau das halbe Dorf Reichardbuch. Auch diesen Übergabebrief siegelte Adelheid mit.[363] Es führten aber nicht nur die verheirateten Gräfinnen, sondern auch die ledig gebliebenen gewöhnlich ein eigenes Siegel.[364]

In der Siegelsammlung des Zentralarchivs des fürstlichen Hauses Hohenlohe[365] befinden sich allein 56 verschiedene Siegel hohenlohischer Gräfinnen, von denen 37 bei Albrecht [366] und drei weitere bei F. K. Fürst zu Hohenlohe - Waldenburg abgebildet sind.[367] Tatsächlich existieren aber noch weit mehr, die nur noch keine systematische Erfassung erfahren haben.[368]

Aus dem vorhandenen Material läßt sich einwandfrei erkennen, daß - soweit die Urkunden zurückreichen - allen weiblichen Mitgliedern des Hauses Hohenlohe das Recht, ein Siegel zu führen und damit Beurkundungen durchzuführen, zustand, und zwar ohne Unterschied, ob sie ledig, verheiratet, verwitwet, im eigenen Namen oder als Vormünderin handelten.

Grundsätzlich vereinigten sich im Siegelwesen der weltlichen Frauen alle gebräuchlichen Typen der Sphragistik.[368a] Innerhalb des Hochadels bildeten sich aber einige Formen heraus, die am häufigsten benutzt wurden. Die Damen des Hauses Hohenlohe haben sich durchweg runder Siegel bedient. Die Darstellungen und Umschriftungen der Siegelbilder wechselten jedoch, wobei eine zeitliche Abgrenzung der einzelnen Typen nicht möglich ist.[369]

Üblich waren: Bildsiegel mit der Bezeichnung der Inhaberin, Portraits-Siegel mit und ohne Wappen, die entweder noch ein Kopf- oder Brustbild oder eine ganze stehende oder sitzende Figur aufweisen, und reine Wappensiegel, die teilweise auch mit Helmschmuck verziert sind. Bei den Wappendarstellungen handelt es sich immer um das Hauswappen der Siegelinhaberin allein oder - bei verheirateten Frauen - um ihres und dasjenige ihres Ehemannes. Sehr selten sind dagegen Darstellungen religiösen Inhalts auf Siegeln weltlicher Frauen des Hauses Hohenlohe. Als Beispiel sei ein im Jahr 1298 von Agnes Gräfin von Württemberg, der dritten Gemahlin Graf Krafts I. von Hohenlohe, benütztes Siegel genannt, das ein Osterlamm darstellt.[369a)]

Zwei auffällige Beson derheiten bedürfen noch einer näheren Erörterung. Es kommt nämlich vor, daß manchmal eine Gräfin mehrere verschiedene Siegel besaß, zum anderen aber auch, daß sie gar kein eigenes Siegel hatte und sich deshalb eines fremden bedienen mußte.

Allein aus der Tatsache, daß eine Frau verschiedene Siegel benutzte, lassen sich noch keine Schlüsse ziehen, vielmehr sind diese Siegel erst näher zu betrachten.[369)] Nur ein durchweg geltender Grundsatz kann aufgestellt werden, nämlich daß von einer Person niemals gleichzeitig verschiedenartige Siegel gebraucht wurden, sondern allein in zeitlicher Aufeinanderfolge.[369a)]

So bedienten sich je zweier oder dreier andersartiger Siegel folgende Frauen des Hauses Hohenlohe:

Adelheid von Württemberg[370)], Gemahlin Krafts II. von Hohenlohe; Elisabeth von Eberstein[371)], Gemahlin Gottfrieds II. von Hohenlohe; Adelheid von Hohenlohe[372)], Gemahlin eines Grafen von Helfenstein; Anna von Leuchtenberg[373)], Gemahlin Krafts III. von Hohenlohe; Anna von Hohenlohe[374)], in zweiter Ehe Gemahlin Conrads von Weinsberg; Elisabeth von Leuchtenberg[375)], Gemahlin Johanns von Hohenlohe; Elisabeth von Merenberg[376)], Gemahlin Ulrichs III. von Hohenlohe-Brauneck; Elisabeth von Heunburg[377)], Gemahlin Heinrichs von Hohenlohe, und Margarethe von Bayern[378)], Gemahlin Gerlachs von Hohenlohe.

Für sie alle lag in rechtlicher Hinsicht kein Grund vor, mehr als ein Siegel zu gebrauchen, da sie in dem Zeitraum, in dem sie mehrere Siegel benutzten,

weder ihren Namen noch ihren Stand wechselten. Hinzu kommt noch, daß sich die einzelnen Siegel dieser Gräfinnen nie wesentlich, sondern nur in Kleinigkeiten voneinander unterschieden.[379]

Die einzig mögliche Folgerung, die man daraus ziehen kann, ist die, daß das zweite Siegel jeweils nur einen Ersatz für das erste darstellte, weil dieses vielleicht unbrauchbar oder abhandengekommen war. Also ein Wechsel im Siegel aus rein technischen und nicht aus rechtlich bedeutsamen Gründen. Die geringen Änderungen des Siegelbildes mochten dabei auf praktischen, geschmacklichen oder zeitbedingten Gründen beruhen.

Andererseits kam es auch vor, daß eine Gräfin durch den Gebrauch eines neuen Siegels ihre Standesveränderung dartun wollte. So hat Irmgard von Hohenlohe, die in erster Ehe mit Conrad von Nürnberg verheiratet war, während ihres Witwenstandes im Jahr 1334 noch ein Siegel benutzt, das außer einem Kopfbild die Wappenschilde von Zollern und Hohenlohe zeigt.[380] Nach ihrer zweiten Eheschließung mit Gerlach von Nassau gebrauchte sie im Jahr 1337 ein Portrait-Siegel mit ganzer stehender Figur sowie dem nassauischen und dem hohenlohischen Wappenschild.[381] Ein gleichliegendes Beispiel, wo auch der Gebrauch verschiedener Siegel eine rechtlich bedeutsame Standesveränderung der Siegelinhaberin zum Ausdruck bringt, liegt bei Margarethe von Hohenlohe-Brauneck vor, die zunächst Gemahlin des Heinrich von Schwarzburg und später des Johann von Magdeburg war.[382]

Manchmal ist es auch möglich, an dem Siegel einer Gräfin von Hohenlohe zu erkennen, ob sie Witwe war, weil dieser Umstand in einigen Fällen besonders hervorgehoben war. Auf den Siegeln der Elisabeth von Leuchtenberg, seit 1509 Witwe des Grafen Johann von Hohenlohe, lautet die Umschrift jeweils: "elicabeth grfin von hohenlo witwin",[383] und das Siegel der Margarethe von Hohenlohe-Brauneck, das sie im Jahr 1411 nach dem Tode ihres ersten Gemahls, Heinrich von Schwarzburg, gebraucht, trägt die Umschrift: "margret de brvnecke wilant de swarczp ..."[384]

Ganz anders ist dagegen die Sachlage, wenn eine verwitwete Gräfin von Hohenlohe über ihre noch minderjährigen Kinder die Vormundschaft führte. Gerade hier ließe sich vermuten, daß sie ein Siegel für die Beurkundung ihrer persön-

lichen Schriftstücke besaß und ein besonderes dann, wenn sie als Vormünderin tätig wurde. Nichts dergleichen läßt sich aber für das Haus Hohenlohe feststellen. Vielmehr pflegten die Witwen immer, auch wo sie in ihrer Eigenschaft als Vormünderin Beurkundungen vornahmen, ihr persönliches Siegel zu benutzen. So auch Helene Truchsessin von Waldburg, die Witwe Graf Georgs I. von Hohenlohe[385], Anna Gräfin von Solms-Laubach, Witwe Graf Ludwig Casimirs von Hohenlohe[386] und Dorothea Gräfin Reuß von Plauen, Witwe Graf Georg Friedrichs I. von Hohenlohe Waldenburg[387], die alle nur ein Siegel gebrauchten, das jeweils das hohenlohische Wappen und das ihrer eigenen Familie mit einer Umschrift, welche die Siegelinhaberin bezeichnet, aufweist.

Demgegenüber stehen die Fälle, in denen eine weibliche Angehörige des Hauses Hohenlohe kein eigenes Siegel besaß und deshalb einen Verwandten bitten mußte, an ihrer Stelle sein Siegel an eine Urkunde zu hängen. Allzu oft kam das nicht vor, aber wenn es einmal geschah, so wurde das in der betreffenden Urkunde immer besonders erwähnt, und zwar mit Formeln wie etwa: " ... cum sigillum proprium non habeam ..."[388] oder " ... manngels halben aigens Innsigels (haben wir) mit fleys gebetten den wolgebornen unnsern ... bruder Jörigen ... das er sein aigen Innsigell fur unns offennlich an disen briefe gehanngen hat ..."[389]

Als Beispiele lassen sich erwähnen: Willebirg von Hohenlohe[390], Gattin Gottfrieds von Brauneck; Wandelbar von Zollern, Gemahlin Albrechts III. von Hohenlohe, in einer Urkunde vom 26.4.1507[391]; Elisabeth von Hohenlohe[392], Gemahlin Georgs von Hewen, und Anna von Hohenlohe, verheiratete Wild- und Rheingräfin von Dhaun, die mangels eines Siegels eine Urkunde eigenhändig unterschrieb.[393]

Welche Bedeutung kam nun dem Mangel eines eigenen Siegels zu? Es kann sich um rechtliche oder nur tatsächliche Gründe handeln, die die Abwesenheit eines Siegels bewirkten.

Dagegen, daß rechtliche Hindernisse vorlagen, daß also die betreffende Person kein Recht zur Führung eines Siegels besaß, sprechen mehrere Umstände: Es bestanden keinerlei hausgesetzliche Einschränkungen bezüglich des Siegel-

rechts. Außerdem besaß ja die Mehrzahl der Gräfinnen von Hohenlohe ein eigenes Siegel, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Familienstand. Man kann auch nicht sagen, daß vielleicht mangelnde Volljährigkeit der Grund der Siegellosigkeit war, denn bei den angeführten Beispielen handelt es sich durchweg um Frauen, die über 21 Jahre alt, also sicher mündig waren. Im Falle der Gemahlin Albrechts III. von Hohenlohe, der Wandelbar von Zollern, die sich noch im Jahr 1507 eines fremden Siegels bedienen mußte, war es sogar so, daß sie später - nämlich 1551 - ein eigenes Siegel benutzte,[394)] ein Beweis dafür, daß kein rechtliches Hindernis in ihrer Person die Ursache für das Nichtvorhandensein eines persönlichen Siegels im ersten Zeitpunkt sein konnte.

Die Gründe müssen vielmehr auf der Ebene des Tatsächlichen gesucht werden, wo sie sich auch zahlreich darbieten. Siegel waren früher doch weit seltener als heute, und bei ihrer Anschaffung verfuhr man mit einer gewissen Sparsamkeit. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß Personen, die selten eines bedurften, sich gar kein eigenes Siegel zulegten. Oft mochte auch Zeitmangel der Grund gewesen sein, warum an der Urkunde einer bestimmten Person deren Siegel fehlte, während es an einer späteren dann zu finden ist. Es konnte auch vorkommen, daß das eigene Siegel abhanden gekommen und noch nicht ersetzt war oder die Urkundenausstellerin im Zeitpunkt der Abfassung des Briefes selbst abwesend war oder ihr Siegel nicht zur Hand hatte, so daß sie sich eines fremden bedienen mußte.[395)]

Als Ergebnis läßt sich demnach festhalten, daß in der ab und zu auftretenden Formel "ich habe kein eigenes Siegel" kein Beweis für verschiedene Beschränkungen des Siegelrechts der weiblichen Angehörigen des Hauses Hohenlohe gesehen werden kann. Auf Grund der zahlreichen entgegenstehenden Beispiele muß man sogar davon ausgehen, daß das Siegelrecht der Frauen keinerlei Beschränkungen unterworfen war und sie auf diesem Gebiet vollkommen gleichberechtigt neben den männlichen Familienmitgliedern standen.[395a)]

III. TEIL

SCHLUSSBETRACHTUNGEN

§ 16 Zusammenfassung der rechtlichen Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe im Verhältnis zur Regelung des Hohenlohischen Landrechts von 1738

Rückblickend auf die bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die privatrechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe in allen wesentlichen Punkten derjenigen anderer Frauen hochadeliger Häuser entsprach. Gestützt nicht etwa auf ein allgemein gültiges Reichsrecht, sondern auf das spezielle Familienherkommen und Hausgesetze hat sich so ein "Privatfürstenrecht"[396] entwickelt, das in seinen Grundlagen wohl Geltung für den gesamten hohen Adel Deutschlands besaß, aber in Einzelheiten individuelle Prägungen in verschiedenen Familien aufweist.

Auf Grund der Eigenart der Rechtsquellen, dem starken Standesbewußtsein und der Traditionsverbundenheit des Hochadels zeichnet sich dessen Privatrecht durch einen hohen Grad der Stabilität aus, der plötzliche Neuerungen ausschaltet, jedoch keine Stagnation bedeutet; denn es ist durchaus eine stetige Weiterentwicklung vorhanden, die sich den jeweils neuen Verhältnissen eines Jahrhunderts angepaßt hat. Allein deshalb ist es möglich, die Ergebnisse der gesamten vorliegenden Arbeit, die ja einen großen Zeitraum umfaßt, mit einem einzelnen Gesetz, dem Hohenlohischen Landrecht von 1738, zu vergleichen. Im Gegensatz zu den bisher geschilderten Privatrechtsverhältnissen der Frauen, die dem Hause des Landesherren angehörten, befaßt sich das Landrecht mit denen der Untertanen, also mit dem Recht der Bürger, dem bürgerlichen Recht im eigentlichen Sinn des Wortes. Eine Gegenüberstellung macht somit die Eigenheiten der Rechtsstellung der Frauen des Hauses Hohenlohe gegenüber derjenigen der Bürgersfrauen des Landes besonders deutlich. Dabei ist es nicht unwesentlich zu wissen, daß das Hohenlohische Landrecht von 1738 weitgehend auf altem Herkommen in der Grafschaft beruht und deshalb gleichzeitig einen Spiegel der Rechtsverhältnisse früherer Zeiten darstellt.[397]

Der erste Teil des Landrechts handelt von den Ehesachen. Da die Fragen, die sich für den hohen Adel aus dem Ebenbürtigkeitsprinzip ergeben, beim Landrecht unbeachtlich waren, steht hier die Regelung der Eheschließung und des Ehegüterrechts im Vordergrund. So war es auch im Bürgertum üblich, daß die "Ehe-Verlöbnisse" nicht heimlich, sondern mit Rat und Einwilligung der beiderseitigen Eltern geschlossen wurden.[398] Ebenso gab es auch bei bürgerlichen Heiraten die Möglichkeit, einen Ehevertrag zu errichten, dessen Förmlichkeiten sich nur insofern von denen hochadeliger Kreise unterschieden, als er von einem Beamten abzufassen oder später solchem zu übergeben war. Wenn Kinder aus erster Ehe eines Verlobten vorhanden waren, mußte der Vertrag außerdem von der herrschaftlichen Kanzlei genehmigt werden.[399] In erster Linie schloß man einen Ehevertrag, wenn vom gesetzlichen Güterstand abgewichen werden sollte. Hier standen also andere Motive im Vordergrund als beim hohen Adel, der in seinem Eherecht einen gesetzlichen Güterstand in dem Sinne ja gar nicht kannte.

Das Landrecht ist von dem Prinzip der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten beherrscht, eine Institution, die aus altem hohenloher Recht übernommen worden war. Diese Gütergemeinschaft galt jedoch nicht zu gleichen Teilen, sondern dem Mann gebührten zwei Drittel, der Frau nur ein Drittel des Gesamtgutes. Die Verwaltung aller Güter lag beim Manne, der jedoch ohne Einwilligung der Frau nichts an liegenden Gütern verkaufen oder verpfänden durfte.[400]

Diesem gesetzlichen Güterstand steht das auf Gewohnheitsrecht beruhende Güterrecht des hohen Adels gegenüber. Ausgehend vom Grundsatz der Gütertrennung steht die Wittumsbestellung im Vordergrund. Die Frau hat am Vermögen des Mannes keinerlei Rechte, vielmehr erfolgt ihre finanzielle Sicherstellung allein durch die Zinsen der ihr verschriebenen Vermögensmassen: Heiratsgut, Widerlegung und Morgengabe, die zusammen das Wittum ergaben.[401]

Dagegen findet sich in materieller Hinsicht kein Unterschied zwischen dem Aussteueranspruch einer Tochter des Landesherren und einer bürgerlichen Tochter gegen ihre Eltern. Beiden steht ein solcher Anspruch zu, nur daß er sich auf Grund des Landrechts[402] nach den Vermögensverhältnissen des

Vaters richtet, während der einer Gräfin von Hohenlohe sich zunächst aus dem Familienherkommen, später aus den Hausverträgen ergibt und das Stammgut, nicht das Vermögen des Brautvaters belastet.

Ein weiteres Problem des Eherechtes ist das der Ehescheidung. Im Landrecht findet sich im I. Teil unter Titel 8 eine eingehende Regelung, wobei als Scheidungsgrund nur Ehebruch oder bösliches Verlassen in Frage kommen.[403] Im gesamten Eherecht des Hauses Hohenlohe jedoch wird niemals auch nur ein Wort über ein eventuelles Scheidungsrecht oder über die rechtlichen Folgen einer Ehescheidung verloren. Vergleicht man damit die tatsächlichen Verhältnisse, so fällt auf, daß bis zum Beginn dieses Jahrhunderts auch niemals eine Ehescheidung vorkam.

Mit dem Vormundschaftsrecht befaßt sich der II. Teil des Landrechts. Unter Titel 1 § 8 ist dort bestimmt, daß die Ehefrau unter der ehelichen Vormundschaft ihres Mannes steht und daher von diesem vertreten werde. Unverheiratete Frauen bedurften zur Vornahme gerichtlicher Handlungen und außergerichtlicher wichtiger Geschäfte eines männlichen Beistandes, andernfalls ihre Handlungsweise nicht voll gültig war.[404] Man kann hier also selbst im Jahr 1738 noch von einer regelrechten Geschlechtsvormundschaft über alle Personen weiblichen Geschlechts sprechen.

Bei den Gräfinnen von Hohenlohe hatte sich in deren Rechtsstellung ein ganz anderes Bild ergeben. Das zeigt, um wieviel freier und auch schon selbständiger die Frauen des hohen Adels waren. Sie brauchten nur bei wenigen vermögensrechtlich bedeutsamen Rechtsgeschäften die Zustimmung ihres Ehemannes, nämlich dann, wenn dieser dadurch auch mit betroffen wurde, so etwa bei der Leistung eines Erbverzichts. Im übrigen waren aber alle Frauen des Hauses Hohenlohe ohne Rücksicht auf ihren Familienstand voll rechts- und handlungsfähig. Sie standen nicht mehr unter der Geschlechtsvormundschaft der männlichen Familienmitglieder.[405]

Die Frage, ob eine Witwe Vormünderin ihrer noch unmündigen Kinder sein kann, ist in Hohenlohe für alle Frauen positiv beantwortet. Das Landrecht bestimmt, daß einer Witwe, solange sie im Witwenstand verharrt, die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder allein zukommt, es sei denn, sie

traue sich die Übernahme des Amtes nicht zu; dann waren den Kindern ordentliche Vormünder zu bestellen.[406]

Auch die verwitweten Gräfinnen von Hohenlohe konnten von jeher die Vormundschaft über ihre Kinder übernehmen, allerdings mit der Einschränkung, daß neben ihnen noch Mitvormünder männlichen Geschlechts bestellt wurden. Das bedeutete jedoch keinesfalls, daß sie etwa nur eine geringere Berechtigung als die Bürgersfrauen des Landes inne hatten, sondern beruhte auf altem Familienherkommen und seit 1511 auf den Hausgesetzen. Diese besagten, daß minderjährige Mitglieder des landesherrlichen Hauses immer durch mehrere Vormünder gleichzeitig vertreten wurden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich nur um männliche Vormünder handelte oder ob auch die Mutter der Mündel dazu zählte. Der Grund für diese Regelung lag in der hohen Verantwortung eines Vormundes zukünftiger regierender Herren, da ja Privat- und Regierungsvormundschaft zusammenfielen.[407]

Im übrigen war es bei allen Ständen gleich, daß grundsätzlich Frauen nicht zu dem Amt eines Vormundes berufen wurden, mit der einzigen eben beschriebenen Ausnahme einer Mutter und Großmutter bei ihren eigenen Kindern und Enkeln.[408]

Das Erbrecht wird im bürgerlichen und im hochadeligen Stand von grundverschiedenen Prinzipien beherrscht, die sich auf die erbrechtliche Stellung der Frauen dieser Kreise entsprechend auswirken. Das Landrecht schließt sich auf diesem Gebiet eng an das römische Recht an[409], während das Herkommen im Hause Hohenlohe alten deutschrechtlichen Grundsätzen folgt. Daraus ergibt sich, daß nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung des Landrechts grundsätzlich Söhne und Töchter ohne Unterschied zu gleichen Teilen den Eltern gegenüber erbberechtigt sind. Nur wenn unter dem Nachlaß Lehen- oder Fideikommißgüter vorhanden waren, die ausdrücklich allein im männlichen Stamm weitervererbt werden sollten, waren die Töchter zur Erbfolge in diese Güter nicht zugelassen.[410]

Die Töchter des Hauses Hohenlohe wurden dagegen immer und von alters her von jeglicher primärer Erbfolge ausgeschlossen. Dieses agnatische Prinzip beruhte auf der Rechtsnatur des Stammgutes und war in den Kreisen des ho-

hen Adels zur Erhaltung der Familie, deren Ansehen und deren politischen Stellung im Staate unerläßlich. Die Töchter des Hauses wurden dafür durch Zahlung eines Heiratsgutes oder eines Leibgedinges finanziell sichergestellt.[411]

In ähnlicher Weise verhielt sich das Erbrecht der Eheleute untereinander. Während nach dem Landrecht der überlebende Gatte einer kinderlosen Ehe - außer seinem eigenen zugebrachten Gut - von dem eingebrachten Vermögen der Verstorbenen und von der ehelichen Errungenschaft je die Hälfte erbte,[412] gab es im Hause Hohenlohe kein gesetzliches Erbrecht unter den Ehegatten. Überlebte die Frau ihren Mann, so war sie allein auf ihr Wittum angewiesen, wohingegen dem überlebenden Ehemann nur ein lebenslängliches Nutznießungsrecht am Vermögen seiner verstorbenen Frau zustand, das nach seinem Tode ganz an deren Familie zurückfiel.[413] Auch dieser strenge Ausschluß eines Erbrechts unter den Ehegatten diente zur Erhaltung der Macht der einzelnen hochadeligen Familien und entsprang somit denselben Grundgedanken wie das Erbrecht der Abkömmlinge eines Erblassers.

Nur in einem Punkt herrscht Übereinstimmung in erbrechtlichen Regelungen des Landrechts und des Familienherkommens im Hause Hohenlohe. Das ist die Testierfähigkeit der Frauen. Hier gab es keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen oder zwischen den einzelnen Ständen. Sobald eine Person die allgemeinen Voraussetzungen bezüglich des Alters und der Geschäftsfähigkeit erfüllte, konnte sie über ihr eigenes Vermögen durch Errichtung eines letzten Willens verfügen.[414]

Für die privatrechtliche Stellung der bürgerlichen Frauen in Hohenlohe und für die der Gräfinnen des landesherrlichen Hauses ergibt sich in dem hier behandelten Zeitraum ein doch recht verschiedenartiges Bild, das in der Hauptsache auf das weitgehende Eindringen des römischen Rechtes in das Landrecht und andererseits auf das Festhalten des Adels an alter Tradition, die die Grundlage seines Standes bildet, zurückzuführen ist. Dabei kann man nicht von einer generellen Bevorzugung oder Schlechterstellung der Frauen eines der verschiedenen Stände sprechen, sondern deren Stellung war jeweils den Bedürfnissen und Notwendigkeiten ihres Lebenskreises angepaßt.

§ 17 Der Hausvertrag von 1910 und sein Verhältnis zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Durch die Bestimmungen der Rheinbundakte vom 12. 7. 1806[415] verlor Hohenlohe seine Selbständigkeit. Der größte Teil des Landes fiel an Württemberg, die Ämter Schillingsfürst und Kirchberg an Bayern.[416] Seitdem zählt das Fürstliche Haus Hohenlohe zu den mediatisierten standesherrlichen Familien, die aber dem zunächst noch rechtlich privilegierten Stand des hohen Adels weiterhin angehörten.[417] König Friedrich von Württemberg versuchte zuerst, jede besondere Freiheit des Adels in seinem Lande zu verwischen und beschränkte ihn in seinen Rechten weit mehr als den Bürgerstand.[418] Erst unter König Wilhelm trat eine Besserung der Lage ein. Gestützt auf Artikel XIV der deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815 wurden die Rechtsverhältnisse des hohen Adels jetzt durch königliche Deklarationen reguliert.[419] Artikel XIV der deutschen Bundesakte stellt zunächst klar, daß die 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände auch fortan nichtsdestoweniger zum hohen Adel gehörten und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit verblieb. Weiter heißt es dort, daß "die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten (werden) und den genannten Familien die Befugnis zugesichert (wird), über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen."

Der so gewährleistete Fortbestand der Autonomie der standesherrlichen Häuser verpflichtete die deutschen Staaten völkerrechtlich, das Privatfürstenrecht anzuerkennen. Mit dem Ende des Deutschen Bundes fiel jedoch diese Gewähr fort. Seitdem beruhten Privatfürstenrecht und Autonomie allein auf den jeweiligen Landesgesetzen, konnten also auch durch diese geändert oder aufgehoben werden. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 57, 58), das auch noch die landesrechtliche Anerkennung des hohen Adels als eigenen Stand aufrecht erhielt, trug diesem Umstand ebenfalls Rechnung. Autonomie im vollen Umfang beließ es aber allein den landesherrlichen Familien.[420]

Den Standesherren hat das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Recht zugebilligt, in dem Maße, wie sie es nach altem Recht konnten, für die Familienverhältnisse und Güter ihrer Häuser mit Zustimmung der Agnaten

ein vom gewöhnlichen bürgerlichen Recht abweichendes Privatrecht zu schaffen. Auf dieser Rechtsgrundlage enstand im Jahr 1910 das jüngste Hausgesetz des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe.[421)]

Diese letzten Überbleibsel ständischer Rechtsungleichheit wurden durch Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 beseitigt, der den hohen Adel völlig in das allgemeine Staatsbürgertum einebnete und dessen Sonderstellung auf dem Gebiet des Privatrechts - Autonomie und Ebenbürtigkeit - aufhob,[422)] denn die Artikel 57 und 58 EGBGB sind durch Art. 1 der Weim. Verf. und die auf Grund der Art. 17 Abs. 1 Satz 1, 109 Abs. 1 Satz 1 Weim. Verf. erlassenen Reichs- und Landesgesetze gegenstandslos geworden. Dadurch sind also die Privilegien des hohen Adels abgeschafft.

Dies stellt klar, daß auch das hohenlohische Hausgesetz von 1910, das ja auf Grund der Autonomie der fürstlichen Familien entstanden war, nur bis zum Erlaß der Weimarer Reichsverfassung, also bis zum 11.8.1919, gesetzmäßige Geltung hatte. Nichtsdestoweniger bildet es auch heute unter der Herrschaft des Grundgesetzes, das ja auf den gleichen demokratischen Prinzipien beruht wie die Weimarer Reichsverfassung, noch die Grundlage der innerfamiliären Rechtsbeziehungen im Gesamthaus Hohenlohe, allerdings nicht mehr als ein allgemeinverbindliches Gesetz, das als solches mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch konkurriert, sondern nur noch als ein privatrechtlicher Vertrag zwischen allen Hausmitgliedern, der jeweils von jedem neu hinzukommenden Vertragspartner besonders anerkannt werden muß. Allein auf dieser rein privatrechtlichen Grundlage hat also das letzte hohenloher Hausgesetz noch Geltung und ändert auch nur in diesem Umfang die anders gearteten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten der Erhaltung des Fürstlichen Gesamthauses ab.

Das Hausgesetz von 1910 war bestrebt, das alte Hausrecht nach Möglichkeit unverändert zu lassen. Den Ausgangspunkt bildet das am 23. November 1839 zu Slawentzitz errichtete Ujest-Bitschiner Familien- und Verwaltungsstatut, das - wie es selbst zum Ausdruck bringt - ein "Zusammentrag" früherer hohenlohischer Hausgesetze, insbesondere der Erbeinigungen von 1511 und 1609, darstellt. Schließlich fanden noch die Beschlüsse der Häupter der fünf Linien des Gesamthauses[423)] zu Frankfurt am Main vom 5. Dezember 1908

Berücksichtigung.[424] In formeller Hinsicht lehnt sich das hohenlohische Hausgesetz an folgende Hausverfassungen an: An die des Fürstlichen Hauses Stolberg-Roßla vom 27. 12. 1899, des Gräflichen Hauses Solms-Laubach vom 21. 6. 1894, des Spezialhauses Oettingen-Wallerstein vom 24. 6. 1866 und des Fürstlichen Gesamthauses Oettingen vom 26. 1. 1876.[425]

Der erste Abschnitt des Hausgesetzes von 1910 befaßt sich mit den Familienverhältnissen.

Hier behandelt § 6 die Fragen der Ebenbürtigkeit.[426] Danach gelten regelmäßig nur Ehen mit Mitgliedern christlicher Herrscherhäuser sowie reichsfürstlicher und reichsgräflicher Häuser als ebenbürtig, ausnahmsweise auch Ehen mit Angehörigen anderer fürstlicher oder altgräflicher Familien und Ehen, die durch den Familienrat und die nicht an der Ehe beteiligten Fürsten durch einfachen Mehrheitsbeschluß für ebenbürtig erklärt worden sind. Nur Ehen, die diesen Erfordernissen entsprechen, sind als hausgesetzmäßig anerkannt.[427]

Geht eine Prinzessin von Hohenlohe eine nicht hausgesetzmäßige Ehe ein, so verliert sie für sich und ihre Nachkommen ein eventuelles Erbfolgerecht und außerdem ihren Anspruch auf Heiratsgut (§ 10).

Die Hausmitgliedschaft verlieren Prinzessinen durch Eheschließung mit einem Nichtmitglied des Fürstlichen Hauses, Witwen von Hausangehörigen, wenn sie sich wieder verheiraten. Eine Frau, die durch Ehescheidung aus dem Haus ausscheidet, verliert damit ihre im Hausrecht begründeten Ansprüche, so daß ihr nur diejenigen nach bürgerlichem Recht (§§ 58 ff. Ehe Ges.) gegen ihren geschiedenen Gatten verbleiben (§ 14).

An der erbrechtlichen Stellung der Prinzessinnen von Hohenlohe hat sich gegenüber früheren Zeiten einiges geändert. Zwar sind sie wie eh und je von der Nachfolge in den Stammgutbesitz ausgeschlossen, es sei denn, das Fürstliche Gesamthaus würde in seinem ganzen Mannesstamme erlöschen.[428] Rechtsgrundlage hierfür sind heute Erbverzichtsverträge. Früher verloren die heiratenden Töchter auch noch jegliches Erbrecht an dem Privatvermögen der Hausmitglieder, aber schon vor 1839 war dieser Grundsatz außer Übung gekommen.

Die finanzielle Versorgung der Töchter erfolgt in anderer Weise. Die eines Stammgutbesitzers, die ledig bleiben, haben gegen diesen einen angemessenen Unterhaltsanspruch (§§ 26, 27). Apanagierte Prinzen haben ihre Töchter aus der Apanage zu unterhalten (§§ 21, 23). Begeben sich Töchter eines Stammgutbesitzers in ein Kloster, so erhalten sie als vollkommene Abfertigung einen Betrag von 7000 Mark (§ 27 Abs. 2).

Im Falle ihrer Verehelichung hat eine hausgesetzmäßig heiratende Prinzessin gegen das Stammgut ihres Hauses einen Anspruch auf Heiratsgut in Höhe von 20 000 Mark, welcher Betrag binnen eines Jahres nach der Eheschließung auszuzahlen ist. Dagegen hat ein apanagierter Prinz das Heiratsgut seiner Tochter aus seiner Apanage aufzubringen (§ 21). Ein Anspruch auf Aussteuer kommt den Töchtern nicht zu. Bei mehrfacher Eheschließung wird nur einmal ein Heiratsgut gewährt. Bezüglich der Hausgesetzmäßigkeit ist hier nur die erste Ehe maßgebend. Stirbt die Vermählte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt das Heiratsgut an das Stammgut zurück (§ 28).

Die Festsetzung der Höhe des Heiratsgutes, die im Jahr 1910 den damaligen Verhältnissen durchaus angepaßt war, ist bis heute unverändert geblieben und im Verhältnis 1 : 1 auf D-Mark umgestellt worden, eine Regelung, die für die gegenwärtige Generation der Prinzessinnen nicht gerade günstig ist.

Die vermögensrechtliche Stellung einer Dame, die in das Haus Hohenlohe einheiratet, ist heute um einiges anders als in früheren Jahrhunderten. So ist zunächst der Brauch, eine Morgengabe zu zahlen, weggefallen. Im übrigen gibt es nur die Bestellung eines Wittums (§ 29). Grundsätzlich können nur Witwen von Stammgutbesitzern oder dessen voraussichtlichen Nachfolger Ansprüche an das Stammgut erwerben. Auf hausgesetzmäßige Witwen Apanagierter gehen lediglich für die Dauer ihres Witwenstandes zwei Drittel der Apanage über, aus der auch die vorhandenen Kinder zu unterhalten sind (§ 22). Sonst ist jeder hausgesetzmäßig verheiratete Stammgutbesitzer befugt, seiner Gemahlin für die Zeit ihres Witwenstandes ein aus den Einkünften des Stammgutes zu zahlendes Wittum auszusetzen. Für dessen Höhe ist aber nicht mehr wie früher der Betrag des eingebrachten Heiratsgutes maßgebend, sondern der Stand des Ertrages des Stammgutes. Daneben hat die Fürstinwitwe einen dem Wittum eingerechneten Anspruch auf eine Wohnung und not-

wendige Naturallleistungen.[429)]

In Fragen des Vormundschaftsrechtes wird hausgesetzlich lediglich noch die Vormundschaft über zukünftige Stammgutbesitzer geregelt (§ 36). Dies erschien auf Grund der weiten Verstreuung der Hausmitglieder über ganz Deutschland am zweckmäßigsten, zumal nur bei den Vormundschaften über Stammgutbesitzer die Verwaltung des Hausgutes berührt wird. Nach § 37 des Hausgesetzes ging die elterliche Gewalt über minderjährige Stammgutsbesitzer niemals auf deren Mutter über. Beim Tode des Vaters trat vielmehr Vormundschaft ein. Der Grund dieser vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichenden Bestimmung liegt darin, daß mit der elterlichen Gewalt die Nutznießung des Stammgutes verbunden ist. Eine solche durch die Witwe widerspricht aber den Interessen des Stammgutes.[430)] Nichtsdestoweniger kann § 37 des Hausgesetzes heute wegen Unvereinbarkeit mit Art. 3 GG keine Geltung mehr haben.

Die Vormundschaft über minderjährige Fürsten gebührt jedoch an erster Stelle deren leiblicher Mutter, dann der Großmutter väterlicher Seite, wobei der jeweiligen Vormünderin ein Mitvormund zu bestellen ist (§ 38). Mit der Übernahme der Vormundschaft steht der Mutter die Verwaltung des Stammgutes zu. Wird dagegen ein volljähriger Stammgutsbesitzer vormundschaftsbedürftig, so tritt, falls nichts anderes bestimmt ist, dessen Gemahlin als Vormund ein (§ 42).

Rückschauend läßt sich von den Anfängen der Geschichte des Hauses Hohenlohe bis in die Gegenwart hinein feststellen, daß die privatrechtliche Stellung der Frauen des Namens Hohenlohe in ihren Grundgedanken eigentlich unverändert geblieben und derjenigen anderer hochadeliger Geschlechter zu vergleichen ist. Im Vordergrund stand und steht immer die Erhaltung und Mehrung des Ansehens und der Macht der Familie, die allein durch einen festen Zusammenhalt des Vermögens, des Stammgutes, gewährleistet werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Hauptgesichtspunktes wurden alle Normen, die die weiblichen Familienmitglieder betreffen, gesetzt. Bis zum Jahre 1806, dem Zeitpunkt der Mediatisierung des Hauses Hohenlohe, war das eine Selbstverständlichkeit. In der Folgezeit bis zum Beginn der Weimarer Republik, als dem hohen Adel noch gewisse Privilegien zuerkannt waren und die Fami-

lientradition noch sehr im Vordergrund stand, wurden die Hausverträge ebenfalls noch, gerade aus diesem Traditionsbewußtsein heraus, als die einzige richtige Lösung aufgenommen.

Heute, nach zwei Weltkriegen und einer völligen Umwandlung der Gesellschaftsordnung, erscheint es hingegen fraglich, ob aus rein familienpolitischen Gründen eine Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Hausgesetzes von 1910 gerechtfertigt ist, da die weiblichen Hausangehörigen in der rechtlichen Stellung, die ihnen durch das Bürgerliche Gesetzbuch eingeräumt ist, doch verhältnismäßig stark eingeschränkt sind.

Anhang

I.

Vertragstexte

1. Hausgesetze

a) Auszug aus der Erbeinigung von 1511[431)]

" ... Ob aber die forderung Schmachrede oder Ere oder uber Tausent gulden am werde belangen würde, So mogenn baide taill, ob sie wolln, der selben sachen Gleicher weiss zu örtterung unnd außtrage komen inn aller massen vonn denn drey oder Fünff Edelln lehenmannen wie vorgeschrieben stet. Ob aber einem taile das nit geliebenn wollte, So solln sie die selben sachenn zu örtterung unnd außtrage komen uff ein gemeyn Capitell eines Thumstiffts zu Bamberg, Eystetten oder Speier oder uff ain facultet einer universitet zu Ingolstatt, Haidelberg oder Tübingenn ...

Zum füfftenn, So soll kein dochter vonn Hohennlohe (ob sie gleich wol ein eynig kind were) inn irer verheyrattung uber fünff Tausennt gülden ann gelt, kleynot unnd anndern werde begabet, unnd darzu auch der selben nit anders dan alß Bare oder mit Bürgschafft vergwist unnd uff keinem der graveschafft Hohennlohe Erbgut dero versichert werdenn. Unnd darmit aller fernern erbschafft, vonn iren Eltern unnd der ganntzen graveschafft herrüren, vergnügt, weder durch Testament noch inn anndere wege einicherley darvon vhehig sein, alle weyl ein mans Name vonn Dem Stamenn Hohennlohe inn leben ist. Aber so keynn grave vonn Hohennlohe inn weltlichem stande inn lebenn were, sollen die dochter alßdann zu aller volkomen erbschafft zugelassen werdenn.

Zum Sechstenn, So soll auch unnser keiner, seine erben oder nachkomen kein sein Eheliche gemahl uff kain bergsloss inn derr graveschafft Hohennlohe verwaysenn, bewydumen noch ingeben in keinem wege, Noch die selbenn fleckenn die uff bergen liegen unnd bevestigt sind. Es soll auch keiner aus unns seiner gemahel einich verweysung gut inn geben, Sie habe sich dann vorhin gnugsamlich verschriebenn, glopt unnd geschworn, diese Aynigung als wir zu halltenn. Inn denn selben verweysungen soll auch lautter verfaßt werden, das die armen leudt durch sie oder ire amptleudt vonn iremwegen nit geschätzt, gesteuert noch ferner beschwerdt, dann wie innen die ingeantwort werden ... .

Zum fünnfzehennden Sollen weder wir, unnsere nachkomen, unsere Eeliche gemahelinn, unnser freunnde oder nyemants von unnsern wegenn keinen unnserr kinden inn ewig zeyt keinem fürsten, fürstmessigenn noch mechtigern dann wir

graven von hohenlohe sein zu Regiren gerhaben, fürmunden oder Curatoren setzen noch ordenn, Sonnder ye einenn andern unnseres Namens oder dergleichen einen Oder einem mynndern. Der selbe solle auch diese aynigung zuvor geloben, Schwerenn unnd sich verschreyben, die zu hallten, auch die kinde dergleichen zutun zuvermögen, So sie ir nachgemelt allter erraichenn ...

Und mit sollichem gethanem aide Hann wir uns auch verpflicht gemacht, das ein yederer unnser Sone unnd unnserer unnd ire nachkomen, So erst ir einer achtzehen Jare allt würdet, sollich hievor geschriebenn veraynigung unnd verbüntnus auch soll globenn unnd schweren zu halten unnd zugelebenn ..."

b) Auszug aus der Neuensteinischen Erbeinigung von 1609[432)]

§ 8: "Anfenglich ercleren Wir Unnß dahin, daz dieße Erbainigung allein uff die rechte Eheliche geborne Graven von Hohenloe, unndt Herrn Zue Langenburg p. dann auch fürnemblichen uff den Mannlichen Welttlichen stamb, undt Zuerhaltung deßelben angesehen. Waß aber Unsere geschlechts greffliche Freulein unndt Wittibin, so zun Unßer Grefflich Hauß geheyrath, belangt, darvon solle hernach innsonderheith Tisposition unnd ordtnung beschehen.

§ 61: Ferner Wann Unnßer oder Unßerer Mannlichen Erben eheliche gemahel, Künfftiger Zeyth Unßer unnd Ire söhn Ueberlebtten, daz durch solche fäll Inn dießer Erbainigung begriffene güetter Vonn Mannßstammen nichtt enttzogen werdenn, statuiren, setzen ordtnen undt Wollen Wir, daz unnßer, Unßerer ...[433)] unndt Nachkommen gemahlin in dießen Erbainigungs güettern vonn aller succession, die Inen vermög der rechten oder nach üblicher gewonheyth uff Absterben Unnßer unndt Irer Söhne oder Enckelles Zuestehen, oder Künfftig anfallen möchtten, allerdings undt gentzlich inn Crafft diß gedings excludirt undt außgeschloßen sein, allso welcher gestaltt die fäll mit tödtlichem abgang der Graven unßer absteigender Lini sich begeben möchtt, daz doch die Mueter vonn Irer Söhn oder Enckell wegen, da Sie dieselben überlebte weder an Lehen noch aigen, ligenden oder fahrenden Haab unnd güetern, so inn dießer Erbainigung obvermelter maßen begriffen, durchauß nichts Zuerben noch Zuegewarten, sondern solcher erbschafft halben, mit Irem Heyrathgueth, widerlegung unndt morgengaab, lauth der Heyrathbrieve, auch an statt der Legitima oder pflichtheil des verstorbenen sohns oder Enckels allerdings abgefertigt

unndt zuefrieden sein; unndt die erbeinigungs güeterr ohne einiche außnahm oder abzueg deß Pflichttheilß, nach hieoben begriffener succeßions ordnung uff den nechsten Verwanthen Unnßers geschlechts fallen unnd kommen.

§ 62: Zue dem sollen weder Wir, Unnßere Erben oder Nachkommen Unnßeren ehelichen gemahlin die fahrnuß, so in dießer Erbainigung begriffen, weder gantz oder Zum theil verschreiben, sondern allerwegen ein gewiße Summa geltß darvor bestimmen.

§ 83: Ferner haben Wir Unnß, Unnßere Erben, auch derselben Erbenserben einhelliglich verglichen, Statuiren, setzen ordtnen unnd tisponiren auch hiemit, daz zue erhalt auffnahm unndt vermehrung Unnßers Grefflichen Haußes undt geschlechts, alle Grevin Vonn Hohenloe Weiblichen geschlechts, so dießer Zeyth im Leben sinndt, oder inn Künfftiger Zeith vonn Unnß oder Unnßern Mannßerben erboren werden mögen, so lang Wir unndt Unnßere Erben von Mannlicher Linien ...[433)] natura unndt vorhanden sein werden, vonn allen Unnßeren, oder Unnßerer Absteigender Erben Mannlichen geschlechts, Erbschafften, Successionen Auch Allen unnßern unnd Iren ligendten unnd fahrenden Haab unnd güetern, hiemit ietzt alß dann, unndt dann Alß ietzt, wißentlich unnd Wolbedächtlich unnd für unnd für excludirt unnd außgeschloßen sein unnd bleiben, Auch Zue Keinen Erbfellen der Graven Von Hohenloe weder ex testamento noch ab intesto, neque de praetorio civili, aut ullo alio, neque statuario, neque consuetudinario, vel privilegato Jure, nimmermehr Zuegelaßen werden sollen noch mögen, Alleß dießer erheblichen, unnd tapffern Uhrsachen Willen, damit daz Vermögen bei der Mannlichen linij Unnßerer Absteigendter Erben der Graven Vonn Hohenloe desto langwüriger bleiben, unndt splendor, Unnßers Uhraltten löblichen geschlechts, desto bestendiger erhalten werden möge.

§ 84: Dargegen aber unndt damit Unnßer unnd Unßerer Nachkommen geliebtte Töchter, gebüerendt versorgt, unnd versehen werden, Setzen, ordtnen unnd wollen Wir, daß Unnßer unnd Unßerer Nachkommen Töchter, so lang sie Unverheyrath, Inn Irer Vätter, oder Mueter, oder auch vormunder Unßers geschlechts Häußer, nach Ehr, Würden, unndt landtsgebrauch, stattlich, wohl, unnd also underhalten werden sollen, wie bißhero bey Unßerem Grefflichen geschlecht Herkommen, unnd noch gebreuchlich ist.

§ 85: Wegen bevormundung derer, so noch Unvoll Kommenen alters, soll es der ordtnung gemess angestellett, unnd gehaltten werden, wie hernach vonn Verpfleg unnd bevormundung der Unmündigen Mannlichen stammenß disponirt Zuebefinden.

Wann nun Zue erraichung gebüerlichen altters Inen eheliche Heyrathen, Irem Grefflichen standt, undt herkommen gemess Zuestehen, sollen Sie mit Vorwißen unnd Rath der Eltern oder anderen nechsten agnaten verheyrath, doch Keiner, es sey gleich ein einiche oder mehr Kinder oder Töchter vorhanden, Inn Irer Verheyratung üeber achttaußent gülden an geltt, Kleinotern oder anderem werth, Zum Heyrathsgueth begabett, darundter fünfftaußent gülden an geltt, unndt vonn überigen drey tausendt gülden Sie mit Nothwendigen Kleinotern unnd Kleidern Irem standt gemess außgestürert werden, unndt ob welche dieße Summen des bestimbten Heyrathsguets gegen der altten Erbainigung, umb dreytaußent gülden sich höher erstreckt, So ist Jedoch darbey der hievorigen, unndt ietziger Zeith Underscheidt, unndt daz auch bey andern gleichmeßigen standes Familien die Summen der außsteürrung allenthalben erhöhett, pillich inn acht Zuenemmen, Welcheß dann umb soviel desto weniger beschwerlich, dieweil dergleichen außsteürung Inmaßen auch hiebevor bey dießer Graveschafft Herkommen, aber nun ein Zeytlang durch Unachtsambkeyth verblieben, nicht auß der Cammer, sonndern von der Underthanen beylegung entricht werden, Wie droben hievon ferners vermelt, nichtt wenigers sollenn dergleichen Heyrathsgueth nicht anderst, dann also paar, oder mit bürgschafft verweist, unndt uff keinen der Graveschafft Hohenloe, Erbgueth dero versichert werden, Undt damit aller ferners Erbschafft von Iren Eltern unndt der gantzen Graveschafft herrüren, vergnügt, weder durch testament oder in andere Weg einicherley darvon fähig sein, alldieweil in Mannßnahm vonn dem Stammen Hohenloe, oder Unnßere posteritet inn Welttlichen standt in leben weren, sollen die Töchter alß dann zue aller Vollkommen gebüerendten Erbschafft zuegelaßen werden, auch uff solchen fall (welcheß Gott lange Zeith verhüetten wolle) der andern zuvor verstorbenen Graven von Hohenloe Töchtere, so dem Mannß stammen zum besten biß uff ein leedigen anfall Verzicht gethan, so wohl deroselben Leibserben, so weith Inen die gemeine beschriebene rechtt, Landesgebreüch oder gewohnheit solches Zuegeben, Iren gebüerenden regreß Zuesuechen haben:

sonderlich die Greffliche Frewlein Von Hohenloe, so daz inleben sein werden, zuer Erbgenahm admittirt, welche auch vonn daz jenigen, so in Grad unndt Verwandtnüß, dem letztverstorbenen Graven Von Hohenloe mehr zuegethan, nicht sollen excludirt werden, sovern dann hierüeber einicher streitt sich begeben würde, soll derselbe nach dießer Erbainigung gesetzten außträgen ohne Thathandtlung freündtlichen abgelegt unndt verglichen werden.

§ 86: Mitt welcher abstattung Vätterliches guets sollen die döchter durchauß zuefrieden unndt begnuegt sein, unndt weder Vätterliches Erbs noch des schuldigen pflichttheils zue latein legitima genandt, oder erfüllung deßelben im geringsten Weyter nichts zuesuechen habenn. Auch wann sie verheyrath werden, vor der hoch Zeith wie bey Unßerm Grefflichen Hauß üebliches Herkommen, auch ohne daz dergleichen Inn voriger altter Erbainigung versehen, sich gegen Unnßern gantzen Namen Mannlichen geschlechts aller Irer Sprüch unnd forderung begeben, unndt Solenniter durch sich selbsten unndt Ire Ehemanner, inn bey sein Irer nechtsverwanthen bluetsfreundt, genuegsame aidtliche Verzieg thuen sollen, Unndt Wann sie gleich nicht Verziecht theten, so soll doch nichts desto weniger Renunciatio pro facto gehaltten, unnd Inen auch citra renunciationem ipso Jure ein mehrerst nicht gebüeren, sondern sie von allen unnd Jeden Vätterlichen unnd brüederlichen, Wie auch der Agnaten hinderlaßenen Erbschafften Haab unnd güeter, soviel dießer Erbainigung underworffen, ietzt alß dann unndt alß Jetzt In Crafft dießes Erbstatuti, unndt perpetui fideicommißi zue ewigen Zeyten außgeschloßen sein unnd bleiben sollen.

§ 88: Wann aber eine oder mehr Grevon unßers geschlechts Irer Leibsschwachheit oder sonsten auß bewegenden Uhrsachen sich inn Ehestandt Zuebegeben Keinen Willen hette, dieselbe soll mit Klaidern unndt anderen Notturfften Grevlich unndt Ehrlich Ir Lebenlang auß Irem verstorbenen Herrn Vatters güetern underhaltten, unndt Ir Zue einer Zuebueß daßelbe Ires gefallens haben Zuegebrauchen unndt Zueverwenden, Jerlichen ein gewiße summe, so zue erkandtniß der agnaten, unndt anderer nechstbefreündeter stehn soll, Zuegestelt unnd gegeben werden, unnd so sie also Inn leedigem standt mit todt abgehet, soll Ir Verlaßenschafft, so auß der Graveschafft herrühret, uff Ire nechste bluetsfreundt, Mannliches geschlecht unnd Nahmenß fallen unnd kommen, es were dann, daz sie ichtwaß vonn andern orthen her, durch Erbschafft,

geschenckh, geschefft oder Vermachtnüß uberkommen, oder erwerben würdenn, uff solchen fall sollen sie, so wohl auch die Söhne freye Handt Zuetestiren unndt Zueschaffen haben.

§ 89: Da auch ein Grevin Unnßers geschlechts mit wißen, rath unnd belieben Irer elttern unndt nechsten befreündten, sich zwar verheyrath, aber durch Unfall oder abgang Ires gemalß Ire Nottürfftige Underhalttungh nicht haben, noch bekommen köndte oder möchte, dieselbe soll vonn des nechsten Agnaten Graven Vonn Hohenloe underhaltten werden, Unndt so sie ohne leibserben mitt todt abgehen würde, all Ir Verlaßenschafft zue danckparlichen erzeigung uff die nechste Agnaten fallen unnd kommen.

§ 90: Im fall aber dergleichen Greffliches Freülein, bey Irem brueder oder nechsten Agnaten nicht verbleiben woltt oder köndte: soll derselben mit Zuethun deren nechsten Verwandten, unndt der Graven Vonn Hohenloe gutachten, Inn der Graveschafft oder sonsten einem andern bequemen orth Ir Wohnung unndt Underhalt Irem standt gemees verschafft werden.

§ 91: Würde aber ein Grevin unnßers geschlechts sich ungebüerlich verhaltten, oder Irem standt ungemeeß verheyrathen, daz darauß Unnßerm Grefflichen Namen verclainerung ervolgte, dieselb soll deßen, so hieoben der außsteürung, oder Underhalttung halben disponirt, keines weegs fehig sein, sondern Zue der sammentlichen Graven Vonn Hohenloe, unnd Erbainigungs verwantten erkandtnuß stehen, wie es derselben außstüren oder Underhalttung Zuehaltten, mit deren Verordnung soll dieselbe umb Ires ubellhalttnuß willen allerdings Zuefrieden sein unndt weiters nichts Zuesuechen, Zuefordern oder gewarten haben.

§ 92: So nun einer unter Unnß, Unnßeren Erben unnd Nachkommen Graven Von Hohenloe sich inn ehelichen standt begeben woltte, soll, wan der heyrath beschicht, wegen des Heyrathsgueths widerlegung, unndt Widdumbsitzes, daß versprechen oder Versicherung, inn allweeg, mit Zue Ziehung, wißen unndt willen der nechsten Agnaten beschehen, unndt wir Vonn Unnßeren Wolseeligen Voreltern gantz fleißig observirt, unndt dahien geschen werden, daß die Graveschafft Herrschafften, unndt Erbainigungs guetere ohn beschwerliche schmelerung unnd schaden bleiben, darzue mit hohem Verweiß unndt widerlaag,

sovil müglich, wider der Graveschafft löblich alt herpringen nicht beschweret werden, undt so füeglichere mittell sich nicht behandtlen laßen, durch verschreibung Jerlicher Einkommen die gemahlin allein, so lang sie in Wittib standt verharren, Ir leibgeding haben, doch die Versicherung so lang bleiben, bis die Ires Heyratguets halben wider contentirt und befriedigt.

§ 93: Darbei inn sonderheyt inn acht Zuenemmen, daz Keiner Unßerß geschlechts, wan er sich In Heyrath einlest, Zum Heyrathgueth seiner Zuekünfftigen gemahlin uber Zehentaußent gülden daruf daß gegenvermechttnüß oder Leibgeding zuerichtten anzuenemmen nicht machtt haben, Inmaßen Wir Unß dießer Summen auß dem hievorigen bei der Graveschafft vergangenen Heyrathsverschreibungen bevorab nach ietziger Zeith, bey andern Unßers Standts Grävlichen Familien, übliches Herkommen, miteinandter vergleichen, undt soll auch die Widerlaag oder tonatio propter nuptias gleich so hoch unnd nicht darüeber bestimpt werden, eß were dann sach, daz die anderen Intereßierten brüeder oder Vettern, auß erheblichen uhrsachen unnd Umbstenden inn die Annemung eines höhern Heyrathguets consentirten, alß dann mag solches doch nicht ohne sondere hochbewegliche Uhrsachen beschehen, unndt als auch nach beschaffenheith deß Verordtneten Heyratguets, mit erkandtnuß der Erbainigungß Verwanthen der Widerlang halben, Wie Zuevor gemeldet, ein gewißeß bestimbt werden, Waß aber uber daz Heyrathgueth verners Inn freyen Willen unndt nach dero gefallen, darmit zuehandtlen uberlaßen werden, Wie bey ander Fürst: unnd Grefflichen Heüßern auch Herkommen.

§ 94: Nachdem auch vonn einer gemahlin ein Hohes oder geringes Heyrathgueth einem Graven Von Hohenloe zuegebracht würdt, so soll auch die frucht unndt Wein Inn Hohem oder geringem Werth, Wie ohne daz hiebevor, bey dießer Graveschafft Herkommen, angeschlagen werden, damit uff Künfftigen Widdumbsfall die Wittibin sich desto beßer zueunderhaltten, unndt doch auch die Graveschafft hierundter nicht mit Übermaas beschwereth.

§ 95: Wir setzen, statuiren unnd ordtnen auch hiemit unnd inn Crafft dießer Erbstatuten, daß allweegen daß Verglichene Heyrathgueth Inn die Graveschafft würcklich solle eingebracht, unnd nutzlich angelegt werden, doch die Zinß des eingeprachten Heyrathgueths dem Herrn Ehegemahell die Zeith seines Lebennß zuestendig sein würde aber dahin vergleichung beschehen, daz zwar bestimb -

tes Heyrathgueth Inn die Graveschafft solle gebracht, Jedoch die auß Zahlung biß uff Jahr unndt tag, nach dem ehelichen beylagern uffgeschoben werden, so ist abermals unßer will unnd meynung, daz Inmittelst biß realis numeratio dotis erfolgt, die Widdumbsverschreibung sampt dar zue gehörigen tocumenten inn Handen behaltten, oder bei einer Reichstatt oder sonsten an ein gewiß orth mit beeder Theil beschließung verwarlich teponirt werden. Solte dann an dem Heyrathgueth inn die Graveschafft gar nichts eingepracht oder nicht angelegt werden, so soll der Widdumb unnd leibgeding, auß der Graveschafft und Erbainigungs guetern nicht gefolgt werden, auch die erben unnd succeßores darzue nicht verbunden sein. Uff den fall aber daz versprochene Heyrathgueth nichtt gantz, sondern nur zum theil eingebracht unndt Inn die Graveschafft angelegt würdt, soll Jedoch pro rato des eingebrachten undt angelegten, die versicherung uff die Graveschafft gestellet, des gleichen die Zinß dem Herren Ehegemahel darvon entrichtett, auch zue begebendem fall daß leibgeding unndt Widdumb, nach proportion gevolgt werden.

§ 96: Inn verweißung Unnßer, Unnßerer Erben unnd Nachkommen ehelichen gemahlin, sollen die regalia Zoll, glaidt, schatzung, stüerung der Underthanen, hoher Wildtpann, auch erz der Hohenfraisch, unnd obrigkeyth anhengig, In allerweeg außgenommen unnd lauter verfaßt werden, daz die armen Leüth, weder durch sie oder Ire Amptleüth vonn Irentwegen nicht geschetzt, gestüret, noch ferner beschwereth, dann Wie Inen die ein geantwortet werden, auch die güeter nicht lenger, dann sie Inn Irem Wittibstanndt verharret, darzue unvertrenlich unnd ohne alle beschwernußen, schmelerung unndt abgang Innhaben.

§ 97: Wir setzen, ordtnen unnd statuiren auch, daz nach Innhaltt Unßerer alten Erbainigung, weder Wir, Unnßere Erben oder Nachkommen kein sein gemahel uff kein Vöstung der Graveschafft Hohenloe so man jetziger Zeith vor ein Vestung helt, oder nach innß Künftig dar zue Zuegericht unndt bevestigt werden möchten, die sey gleich uff einem berg, oder anderstwo uff der ebene gelegen, daruff mann sich in Nothfall zueverlaßen, verweißen, bewiddumben, noch eingeben, inn keinen Weeg, Inn ansehung auch Unßere altte Erbainigung dießen verstandt aigentlich hath unnd vermeinet.

§ 98: Es soll auch Keiner unter unnß, unnßeren Erben unnd Nachkommen seiner gemahlin, die seye Fürstlichen: oder gleichen standts Herkommen

(gestaltt Inn Unnßerer altten Erbainigung ebenmeßig versehen) einich verweißung gueth ingeben, sie habe sich dann vorhien genuegsamblich verschrieben, darzue dem eltistlebenden Graven Von Hohenloe gelobdt, unnd einen Leiblichen aidt geschworen, dieße ainigung inn allen unnd Jeden stücken, Puncten unnd articulln steiff unnd fest zuehalten, alß wie die Graven Von Hohenloe selbsten daruff verpflichtett, darzue Sie alleweegen vonn dem eltisten angehalten werden sollen.

§ 99: Innß gemein soll ein Jeder dießer Erbainigung verwandter Grave Vonn Hohenloe wie sonsten inn allenn, alß auch in dergleichen Verheyratungen, sich befleißigen, seiner Ehr, reputation, Standt unnd Nahmen wohl Zuebedencken, damit solches nicht geschwecht, sondern Vielmehr, sovil müglichen erhöhett, unndt dißfalß nicht geltt oder gueth, sondern unßer uhraltt Grefflich geschlecht Stam: landt Nahmen unndt was zue propagirung unnd erhaltung deß selbigen gedeyen mag, ieder Zeit inn gueter acht haben, unnd Inen angelegen sein lassen.

§ 102: Setzen, ordtnen unnd Wollen darauff, Wann entweder Wir, oder Unnßere Nachkommen einer oder mehr, nach dem Willen des Allmechtigen, mit Todt abgienge, unnd Kinder, Söhn, oder Döchter, so Unvogtbahr weren, verließen, daß Alßdann neben der Unmündigen Mueter (daferrn sie die tutelam Uffzunemmen gewiltt, Auch Sonsten Kein erhebliche bedencken Vorhanden, Sie Zuer Vormundschafft, so lang sie im Wittibstandt ist, Zuezuelaßen) Zum wenigsten ein, Wo nicht Zween, Auß den nechsten Agnatis, hohenloischen Stammesgenoßen, unnd dießen statutis verwandt, neben sonst noch einem, da es vor gueth erachtet, vom Vatter her Verwanthen befreundt deß verstorbenen Kinder Vormundt unndt Pfleger sein geordnett werden sollen, welche sammentlich die verpflegung uber die unmündigen Personen, Auch verwaltung Irer Haab unndt güeter, wie sich vermög der rechten unndt dießer Erbainigung disposition nach gebüeret, nutzlich füehren, Auch ob sie nothwendig befinden, ein oder Zween befreundte vonn der pflegkinder Müeterlicher Linj Zue sich Zue Ziehen macht haben sollen.

§ 103: Wofern eß auch durch die befreundte vor rathsamb unnd nützlich erachtet soll unverwereth sein, Zue dergleichen Vormundtschafft ettwann ein

oder Zween vonn der Graveschafft Lehensleuthen Zueziehen, welche man der Graveschafft wohl affectionirt unndt Zuegethan weyß: Inn Ansehung dieselbige offtermals bey der Graveschafft unndt dergleichen Vormundtschafft, viel guets thuen unndt leisten können.

§ 104: Jedoch daß Unnß, unndt einem jeden Graven Von Hohenloe frey gestellet seyn unnd bevorstehen solle, sein Kindern, Söhn unndt döchtern inn seinem Testament oder letzten Willen Tutores unndt Curatores Zusetzen, dergestalt daz allweeg ein Grave Von Hohenloe der dießes statutis zuegethan, darundter benant, unnd geordtnet sey, unndt dann mit diesem fernern underschiedt, Wie abermalß Unßere alte Erbainigung vermag unnd außweißt, daz weder Wir, Unßere Nachkommen, Unßere Eheliche Gemahlin, Unßere Freündt, oder Niemandts vonn Unnßert wegen, Keinen Unnßern Kindern, inn ewige Zeyth, Keinen Fürsten, Fürstmeßigen noch mechtigern, dan Wir Graven Von Hohenloe sein, zue Regierern, Gerhabern, Vormundern oder Curatorn setzen noch ordenen, sondern alleweegen ein oder Zween, Unnßers geschlechts, Stammenß unnd Namenß inn dießer Erbainigung begriffen, alß nechstgemeltt undt unßer austrüecklicher will und meynung ist, unnd neben demselben dergleichen einen, oder einen mindern, die nachgesetzter maßen dieße ainigung zuvor globen, unnd sich verschreiben, die Zuehalten, auch die Kinder dergleichen Zuethuen vermögen, so sie Ir nachgemeltt altter erraichen: Wider welches, so hieoben vonn Vormundschafften disponirt, einich testament oder andere dergleichen verordtnung nicht statt haben, dennoch, so weyth es dießer Verainigung zuewider, ipso Jure von Unwürden unndt Uncrafften sey.

§ 105: Nach deme aber vor dießem wegen der verordtneten Erbainigungs pflicht, so Inen uff angezogene altte Erbainigung ufflegen thuett, stritt unnd Irrungen vorgefallen, so ietzt regierendte Keyerliche Mayestätt durch dero Keyß: tecret, abgeloffenen Sechß Zehenhundertt und fünfften Jareß den Ersten July, allergnetligst tecitirt, unndt entschieden, Haben Wir solch Irer Mayst: Decret dießen Erbstatuten Werttlichen Innhalts einverleiben laßen, Wie Volgt.

Die Römische Keyßerliche Mayestätt Unßer allergenedigster Herr haben Ir nach lengs referiren unnd vorbringen, auch mit allem fleiß berathschlagen lassen, Waß nicht allein der hochwürdigst, durchleüchtigst unnd Hochgeborne Fürst unndt Herr, Herr Maximilian, Ertz Hertzog Zue Oesterreich, Atmini-

strator deß Hochmaisterthumbs Zu Preußen unnd Meister Teütschenlanß, Inn Teutschen unnd: welschen Landen, alß Verordtneter Keyß: Commißarius, Inn sachen, Herrn Wolffgangen Graven Vonn Hohenloe unnd Newensteinischer Linj, Clegers, wieder Weylandt deßelbigen Herren bruders, Grave Georg Fridrichen Von Hohenloe Waldenburgischer Linj, nachgelaßener Kinder verordtnett Vormunder beclagter, die Pflicht unndt Aidt, uber dero Greff: Hohenloischen Erbainigung belangendt, für relation gethan, sondern auch, waß seythero, bey hochstgedachter Irer Key: Mayt: vonn einem landt dem anderen theil, Underthenigst angebracht, unndt gebedten worden:

Daruff ... ercleren sich Iro Keyß: Mayst:, alß Conseruator unnd Hanndthaber dießer von Irer Maist: Confirmirten, unndt bestetigten Erbainigung nach genuegsamer reiffer erwegung deßen hierunter vorgeloffenen streits beschaffenheyth, unndt umbstendt genedigst dahier:

Nach dem sich befindet, daß oberuente Greffliche Hohenloische Waldenburgische Vormunder, an Irer Mayst: Keyßerl: Cammergericht Zue Speyer, nicht allein daß gewonliche Juramentum Tutorium et Curatorium, sondern darneben inn sonderheit den aidt (obangeregter Erbainigung steyff, vöst, unndt unverbruchlich Zuehaltten) wurcklich geleistett, unndt nun also dann selbe Aidt in spe uff die Erbainigung von vorermeltten Keyß: Cammergericht schon uff unndt angenommen worden, daß es davon weegen bey solchem Aidt vor diß mahles vorn bleiben moge, doch mit der außtrücklichen maaß unndt beding, daß diese in dem fall also Vorgangene aides laistung innß Künfftig zue Keiner nach Vollg gebraucht werden, auch sonst mehrgedachter Erbainigung (gleich samb were Sie ettern violirt) hiemit nichts Zue rühren praeiudicio oder Nachtheil, Inn gaar Keinem Punct gedeütet oder verstanden werden soll.
Belangent aber die Kunfftige fäll, setzen ordtnen, unnd stellenn eß Iro Key: Maist: dahin, daß hienfür ein Jeder Junger Grave Von Hohenloe, bey der Newensteinischen, so Wohl Waldenburgischen Linj, nach erfüllung des acht zehenden Jares seines alters, den gewönlichen Erbainigungs aidt Je unnd allweegen dem eltisten einer oder der andern Linj, nemblich ein Junger Grave Waldenburgischer dem eltisten der Newensteinischen, unnd hergegen ein Junger Grave Newensteinischer, dem Eltisten Waldenburgischer Linien, Inn der person leister unndt erstatten sollen, doch dergestalt daß der Junge,

so uff einer oder der andern seythen die pflicht, alß eltister, auffnumb', seyneß altters uber acht zehen Jahr erraicht habe, darzue auch deren Ine seinem theilß mehrgemelte Erbainigung albereith vorher geschworen, sey.

Auff gleiche weiß sollen eß die Vormunder oder Vormunderin, welche bey einer oder der anderen Linien Künfftig deputirt sein werden, ihr seyen gleich alß dann alle, oder nur einß theils, Grefflichen Hohenloischen, oder eines andern stammenß unndt Namens mann: unnd Weibsbuchen geschlechts, anstellen unnd halttен. Nemblich daz dieselbe Vormundter, unndt Vormunderin In der Unmündigen Graven, Waldenburgischer, dem Eltisten Newensteinischer, unndt hergegen die Vormunder Newensteinischer dem eltisten Graven Waldenburglscher Linin, Jeder Zeith unndt zwarr noch zuvor, unndt ehe solche Vormundere, bey einer oder der andern Lini in die Vormundtschafft angetretten, undt darinnen bestetigt worden, vielbesagte Erbainigungs pflicht gleichner gestalt Inn dero Person Zuelaisten unndt Zuerstatten schuldig sein sollen. Begebe sich dann hienfüro uber Kurtz oder lang, daß Zue einer Zeith Zuegleich, weder bey einer, noch der andern Linien mündige Graven Zue Hohenloe, sondern beiderseits allein pupillen unndt Vormundern vorhanden weren, so sollen die Jenige, so die Vormundtschafft am Jungsten angetretten denen, welche berath Inn der Vormundtschafft altere Vormunder sein, unndt vielbemelte Erbainigung vorhin schon geschworen, die Pflicht laisten.

Unndt nach dießer Jetztange Zeigten Keyß: resolution unndt verordinung, solle unnd würdt mann Im Greffl.chen Hauß Hohenloe hinfürter auff alle Zuetragende fäll (doch dem gewonlichen Vormundts aydt an gebührenden orthen nichts benommen) ohnwaigerlich sich Zuerichten, Zuezeigen, unndt Zuverhalten verbunden bleiben.

Fiele auch ferner etwaß solches fur, daz endtweder dießer, Irer Keyß: Maist: resolution oder sonnsten inn andere weeg, vielgemelte Greffliche Erbainigung belangendt, sich einich streitt erraigte. So solle die Interpraetation unndt entschiedt uber dergleichen Pein unnd Irrungen, Nirgendt anderstwo, alß am Keyß: Hove, bey Irer Maist: unndt dero Nach Khommen am Reich Römischen Keyßern undt Königen gesuecht undt erortertt werden. Darnach natt mann sich allerseits Zuegerichten unndt gehorsambst zuverhalten. Signatum zue Prag, undter Irer Keyßerl: Mayst: auffgetrucktem Secret Innsigell, den 1. Julij Anno 1605.

c) Auszug aus dem Hausgesetz von 1910[434)]

§ 6

Als ebenbürtig gelten

1. regelmäßig nur Ehen mit Mitgliedern
   a) christlicher Herrscherhäuser,
   b) reichsfürstlicher und reichsgräflicher Häuser,
2. ausnahmsweise
   a) Ehen mit Mitgliedern sonstiger fürstlicher und altgräflicher Häuser,
   b) Ehen, die der Familienrat und die an der Ehe nicht beteiligten Fürsten für ebenbürtig erklärt haben, und zwar mit gewöhnlichem Mehrheitsbeschluß.

Entstehen Zweifel bei einem Agnaten, ob Ebenbürtigkeit nach Ziff. 2a vorliegt, so entscheidet auf Anrufen des betreffenden Agnaten der Familienrat, eventuell das Schiedsgericht.

Das Anrufen des Familienrats durch den Agnaten, der die Zweifel hat, muß innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden der Vermählungsabsicht erfolgen.

§ 7

Als hausgesetzmäßig gelten lediglich diejenigen Ehen, die sowohl dem Erfordernisse des § 6 wie dem Erfordernisse des § 4 bzw. 5 entsprechen.[435)]

§ 8

Schließt ein Fürst oder Prinz eine nicht hausgesetzmäßige Ehe, so verliert er für seine Person nichts von seinen hausrechtlichen Ansprüchen, aber seine Gemahlin und die aus der Ehe entspringenden Kinder erwerben nicht die Hausmitgliedschaft und daher auch nicht die hiedurch bedingten Rechte.

Insbesondere erhalten sie keine Erbfolge- und Vermögensansprüche gegen das Haus. Auch teilen sie nicht Stand, Namen, Titel, Rang und Wappen des Gatten und Vaters.

Im übrigen bleiben ihnen die Personen- und Vermögensrechte, die das bürgerliche Recht Ehefrauen und ehelichen Kindern verleiht.

§ 10

Prinzessinnen, die in eine nicht hausgesetzmäßige Ehe treten, verlieren nicht nur für ihre Nachkommen, sondern auch für sich das eventuelle Erbfolgerecht.

Außerdem gehen sie des Anspruches auf ein Heiratsgut verlustig, der ihnen hausgesetzlich gegen ihr Haus zusteht. Ihren Geburtsstand, ihren Namen und Titel verlieren sie dagegen nicht.

§ 14

Prinzessinnen verlieren die Hausmitgliedschaft durch Vermählung mit einem Nichtmitglied des fürstlichen Hauses.

Frauen, die durch Vermählung mit einem Hausangehörigen Mitglieder des Hauses geworden sind, scheiden aus dem Hausverbande aus, wenn der Ehemann die Mitgliedschaft verliert oder die Ehe geschieden wird; als Witwen verlieren sie die Hausmitgliedschaft erst mit Aufgabe des Witwenstandes.

Eine Frau, die infolge von Ehescheidung aus dem Hause ausschied, verliert damit die im Hausrecht begründeten Ansprüche. Dagegen stehen ihr gegen den geschiedenen Gatten die Ansprüche zu, die nach bürgerlichem Recht die geschiedene Frau gegen den früheren Ehemann besitzt. Sie ist deshalb auch berechtigt, den Familiennamen nebst Titeln und Prädikaten fortzuführen, soferne der Mann ihr, wenn sie allein für schuldig erklärt ist, nicht die Führung des Namens untersagt.

§ 15

Zur Nachfolge in den Stammgutbesitz sind nur solche aus hausgesetzlich giltiger Ehe stammende Personen berechtigt, die zur Zeit des Erbfalls dem christlichen Bekenntnisse angehören und weltlichen Standes sind. Als geistlichen Standes gilt, wer die Priesterweihe empfing oder ein lebenslänglich bindendes Klostergelübde ablegte.

Erwirbt die übergangene Person nachträglich die beiden Erfordernisse, so kehrt der Stammgutbesitz zu ihr zurück.

§ 17

Sollte nach dem Willen der göttlichen Vorsehung das Fürstliche Gesamthaus im Mannesstamme erlöschen, so geht die Erbfolge an den Weiberstamm über. Wer vom Weiberstamme berufen ist, bestimmt sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Stammgutsbesitzer des Mannesstammes. Bei gleichem Grade der Verwandtschaft mit ihm gibt das Alter der Linie und in der Linie zuerst das männliche Geschlecht und dann das persönliche Alter den Vorzug.

Für die Weitervererbung innerhalb des Weiberstammes nach dem Übergange der Erbfolge auf ihn gilt die Erbfolgeordnung des § 16.

§ 21

Aus der Apanage hat der Prinz außer seinem eigenen Unterhalt auch den seines Zweiges einschließlich der Ausstattung (Heiratsgut) und Aussteuer der Prinzessinnen zu bestreiten.

§ 22

Hinterläßt der Apanagierte eine hausgesetzmäßige Witwe, so gehen zwei Drittteile der Apanage auf diese über, solange sie im Witwenstande bleibt. Sie hat daraus auch die aus der Ehe vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen zu unterhalten.

§ 23

Hinterläßt der Apanagierte nur Kinder, d. h. vater- und mutterlose Prinzen und Prinzessinnen, so geht die Apanage auf diese über, und zwar im ganzen Betrage, wenn ihre Zahl drei und mehr beträgt, zur Hälfte, wenn nur zwei Kinder oder nur eines vorhanden sind.
Unter den berechtigten Kindern besteht Anwachsungsrecht. Mit dem Eintritt in die Volljährigkeit hört der Bezug des einzelnen auf.

§ 26

Auch von den Prinzessinnen-Töchtern haben Ansprüche an die Einkünfte des Stammgutes lediglich die Töchter eines Stammgutsbesitzers.

§ 27

Diese Töchter haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Stammgutsbesitzer standesmäßigen Unterhalt mit Einschluß der zu ihrer Erziehung und Bildung erforderlichen Bedürfnisse zu beanspruchen. Von da ab erhalten sie bis zur Volljährigkeit außerdem ein angemessenes Taschengeld vom Stammgutsbesitzer. Beides fällt mit der Vermählung weg.
Die volljährigen Töchter dürfen vom Stammgutsbesitzer, solange sie unvermählt bleiben, ein angemessenes Unterhaltsgeld beanspruchen. Legen sie das einfache oder feierliche, aber lebenslang bindende Kloster-Gelübde ab, so erhalten sie zu ihrer gänzlichen Abfertigung, aber auch für Aussteuer, siebentausend Mark in Geld.

§ 28

Im Falle ihrer Verehelichung hat die sich hausgesetzmäßig vermählende Prinzessin gegen das Stammgut ihres Hauses einen Anspruch auf Heiratsgut (Ausstattung), aber nicht auf Aussteuer im Sinne des BGB § 1620.

Das Heiratsgut beträgt 20 000 M. Der Stammgutsbesitzer hat es längstens innerhalb eines Jahres nach Eheabschluß auszuzahlen.

Reichen die Einkünfte des Stammgutes nicht aus, so ist es insoweit vom Stammgutskapital zu entnehmen, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren aber aus den bereitesten Einkünften des Stammgutes vom jeweiligen Stammgutsbesitzer an das Stammkapital wieder zurückzuleisten.

Das Heiratsgut wird der Prinzessin nur einmal gewährt. Auch wenn eine folgende Ehe keine hausgesetzmäßige ist, verbleibt es ihr.

Verstirbt die Vermählte ohne eheliche Leibeserben, so fällt das Heiratsgut unter allen Umständen an das Stammgut zurück. Eine entgegenstehende Übereinkunft ist nur bei Zustimmung des Familienrates giltig.

§ 29

Von den Witwen der Agnaten können - den Fall des § 22 ausgenommen - Ansprüche an das Stammgut nur erwerben die Witwen eines Stammgutsbesitzers oder die des mutmaßlichen Nachfolgers eines solchen.

Jeder Stammgutsbesitzer, der in hausgesetzmäßige Ehe tritt oder in solcher Ehe lebt, ist befugt, seiner Gemahlin ein Wittum auszusetzen, das dann für die Zeit des Witwenstandes der jeweilige Stammgutsbesitzer aus den Einkünften des Stammgutes zu zahlen hat.

Für die Höhe ist der Stand der Einkünfte maßgebend. Die Festsetzung geschieht unter Zustimmung des nächsten erbfolgefähigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Agnaten. Gelingt kein Einvernehmen mit ihm, so entscheidet der Familienrat.

Außer dem Wittum darf die Fürstinwitwe vom Stammgutsbesitzer eine Wohnung beanspruchen, sie aber nicht auswählen. Auch die notwendigen Naturalreichnisse (Pferde, Wagen mit Zubehör usw.) darf sie fordern. Sie werden aber in das Wittum eingerechnet.

§ 36

Elterliche Gewalt und Vormundschaft bei einfachen Hausmitgliedern richten sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Unter Sonderrecht steht nur die elterliche Gewalt und Vormundschaft über Stammgutsbesitzer.

§ 37

Die elterliche Gewalt geht hier niemals auf die Mutter über. Fällt die elterliche Gewalt des Vaters weg, so tritt der minderjährige Stammgutsbesitzer unter Vormundschaft.

§ 38

Die Vormundschaft führt, sofern darüber vom verstorbenen Stammgutsbesitzer nicht Verfügung getroffen wurde, zunächst die leibliche Mutter und demnächst die Großmutter von väterlicher Seite, falls und solange sie nicht wieder vermählt sind. Der Vormünderin ist ein Mitvormund zu bestellen.

§ 41

Die Erziehung des minderjährigen Stammgutsbesitzers gebührt, falls darüber der letzte Stammgutsbesitzer keine Anordnung traf, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von Vatersseite, falls und solange sie nicht anderweitig vermählt sind; fehlen sie, so ist die mit der Erziehung zu beauftragende Person vom Vormund zu ernennen.

§ 42

Wird über den volljährigen Stammgutsbesitzer eine Vormundschaft notwendig, so tritt, sofern darüber vom ausgeschiedenen Stammgutsbesitzer nichts bestimmt ist, die Gemahlin des Stammgutsbesitzers und in Ermanglung einer solchen das nach § 39 berufene Hausmitglied als Vormund ein ...

2. Auszug aus dem Hohenlohischen Landrecht von 1738[436)]

I, 1, § 2: Solche Ehe-Verlöbnissen sollen nicht heimlich, sondern mit Vorwissen, Rath und Einwilligung beyderseits Eltern, oder, wann diese nicht mehr am Leben wären, der Vormünder, und wann die Personen, die sich verehelichen wollen, weder Eltern haben, noch unter einer Vormundschafft stehen, wenigst mit Zuziehung der nächsten Freunde, oder zweyer ehrlicher Männer, als Zeugen, geschlossen werden ...

I, 3, § 2: Solche Heyraths-Abreden sind erstens unter ledigen oder verwittibten Personen, so keine Kinder haben, und zwar, wenn sie beyde aus der Grafschafft gebürtig sind, noch vor der priesterlichen Copulation,... und dann im Fall, da eines dem andern Kinder aus voriger Ehe zubringet, noch vor dem würcklichen Ehe-Verspruch zu treffen und zu errichten; Dann zweytens sollen selbige in Beyseyn und mit Zuziehung aller Personen, die darzu gehören, nemlich zuvorderst der beyden Verlobten, dann deren Eltern, ... desgleichen der etwa vorhandenen Kinder Vormundere, wie auch beyderseitiger nächster Freunde, entweder bey dem Beamten, worunter die Verlobten stehen, abgefasset, oder vorher in einen Entwurff gebracht, und, von allen ersterwehnten Interessenten unterschrieben, und dem Beamten übergeben werden; Welcher darauf drittens in solchen Fällen, da Kinder voriger Ehe vorhanden sind, den Entwurf zu seiner Herrschafft Cantzley, nebst seinem Bericht, einzusenden hat. Bey der Cantzley ist darüber rechtliche Erkanntnuß zu thun, und wann solche Ehe-Pacta so eingerichtet sind, wie sie zu Recht bestehen können, sind sie - auf vorhero der Herrschafft geschehene Relation, mit dero Genehmhaltung, von der Cantzley zu confirmiren oder mit der Confirmation per Decretum ans Amt zu verweisen. In solchen Fällen aber, da keine Kinder aus voriger Ehe vorhanden sind, geschieht die Confirmation ohnbedenklich allein vom Amt. Und sollen solchemnach ohne Gerichtliche Confirmation keine Ehe-Pacta gültig seyn, obschon der Ehe-Verspruch an und vor sich selbst seine Gültigkeit behält.

I, 2, § 3: Die Eltern sind auch schuldig, ein jedes ihrer verheyratheten Kinder, und zwar sowol die Söhne, als die Töchter, mit einem ihrem Vermögen gemäsen Heyrath-Guth zu versehen und auszusteuern, auch im Weigerungs-Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, von Obrigkeits wegen darzu anzuhalten. Es wäre dann, daß ein Kind vor sich selbst schon genugsame Mittel hätte, nach seinem Stande ein Hauß Wesen anzufangen, oder dasselbe sich dieser Ordnung und denen Rechten zuwider verheyrathet hätte, oder aber gar um seines üblen Verhaltens Willen, aus einer in Rechten gegründeten Ursache, von denen Eltern enterbt werden könnte ...

I, 4, § 1: Alle Güther, so die Ehe-Leute, wann sie einander ohne errichtende Ehe-Pacta oder Heyraths-Briefe ehelichen, entweder schon haben, oder durch

ihren Fleiß erwerben, oder aber einem und dem andern Ehe-Gatten, Zeit währender Ehe, durch Erbschafften, Vermächtnuß, Schenckung, und auf andere Weis, wie die Namen haben mag, zufallen, sind nach der Grafschafft Hohenlohe altem Herkommen, zwischen beyden Ehe-Leuten gemein, also, daß ihr beyder ein Guth ist, (wann nemlich dieselbe Kinder mit einander erzeugt, oder über Jahr und Tag beysammen in der Ehe ohne Kinder leben; ...)

I, 4, § 2: Jedoch ist die Gemeinschafft der Güther nicht zu gleichen Theilen zu verstehen, sondern der Ehe-Mann sitzet darinnen, nach dem alten Herkommen in der Grafschafft zu zwey Dritteln, die Ehe-Frau aber zu einem Drittel: damit aber

I, 4, § 3: Niemand dieser ungleichen Gemeinschafft halber, sich zu beschweren Ursach haben möge; so werden besonders diejenigen Personen, welche in Zukunfft sich miteinander verheyrathen wollen, und sothane Gemeinschafft ihnen nachtheilig zu seyn erachten, hiermit erinnert und gewarnet, sich durch ordentlich, und in der § 2 des vorherstehenden Tit. 3 vorgeschriebener Zeit und Form zu errichtende Ehe-Pacta oder Heyraths-Briefe, entweder auf gleiche hiernach folgende oder andere thunliche Weise, dieserhalben nothdürfftig vorzusehen.

I, 4, § 4: Wann nun also bey Stifftung der Ehe ein oder der andere Theil etwas von seinem schon habenden Vermögen, oder den künfftigen Anfall eines Erbes etc. sich allein vorbehalten, und nicht in das gemeinschafftliche Guth einwerfen wolte; So ist solches, mit beyder Einwilligung in denen Ehe-Pacten deutlich zu bedingen und zu beschreiben, auch dabey zu melden, ob der Vorbehalt nur, so viel das Eigenthum betrifft, gemeynet, die Nutz-Niessung aber, währender Ehe, in die gemeine Haushaltung zu verwenden seye, oder ob beydes, Eigenthum und Nutz-Niessung vorbehalten werde? Sonsten, und wann eine solche Ausdingung nicht deutlich in denen Ehe Pacten beschrieben ist, wird alles Guth beyder Ehe Leute, vorstehender Massen, für gemeinschafftlich gehalten.

I, 4, § 5: Über das gemeinschafftliche Guth, wie auch über dasjenige, so etwa das Ehe-Weib nur nach dem Eigenthum, und nicht zugleich nach der Nutz-Niessung sich vorbehalten, hat der Ehe-Mann die Verwaltung. Er soll aber an liegenden Güthern, ohne seines Ehe-Weibes Einwilligung nichts veräußern noch

verpfänden, oder wiedrigen Falls alles null und nichtig seyn, ...

I, 8, § 3: Die gäntzliche Ehe-Scheidung, wodurch das Band der Ehe getrennet und wieder aufgehoben wird, kan nur aus zweyn Ursachen geschehen, und zwar entweder wegen des Ehebruchs, oder wegen der boßhafften Verlassung.

II, 1, § 1: Dieweilen nach dem Tod eines Ehe-Gatten das überlebende, es seye der Mann oder die Frau, wann lauter rechte oder angewünschte, und keine Stief-Kinder vorhanden sind, in dem gemeinschafftlichen Vermögen und dessen Verwaltung, nach dem Herkommen dieser Grafschafft, so lange sitzen bleibet, bis es zur weitern Ehe schreiten will; Als werden die vorhandenen minderjährigen Kinder bis dahin mit keinen ordentlichen Vormündern versehen, sondern wie ein Wittwer über seine Kinder nach wie vor die vätterliche Gewalt behält, also kommet einer Witwe, so lange sie den Wittwen-Stuhl nicht verrücket, über ihre minderjährige Kinder die Vormundschafft zu, welche auch denen beschriebenen Kayserlichen Rechten gemäs ist. Wann aber eine Wittwe der Haußhaltung allein vorzustehen sich nicht getrauet, oder auch die nächste Freunde, oder der Beamte wahrnehmen solten, daß die Wittwe allein hierzu nicht vermögend seye, so sind denen Kindern ordentliche Vormünder zu setzen.

II, 2, § 2: Es sollen aber dazu (als Vormünder) keine andere als Christliche Männer, zu denen man ein gutes Vertrauen kan haben, die auch von guter Vernunfft und anderen vorzustehen tüchtig sind, erwählet und angenommen werden; Hingegen sind diejenige, so noch nicht 25 Jahre alt sind, deßgleichen die Weiber (ausgenommen die Mutter und Gros-Mutter bey ihren eigenen Kindern und Enckeln) ... mit keinen Vormundschafften zu beladen.

IV, 1, § 2: ... Als geschiehet hiermit die Verordnung, daß Manns- und Weibs-Personen ohne Unterscheid erst nach Erfüllung des sechzehenden Jahres ihres Alters über ihr eigenthumliches Vermögen durch ihren letzten Willen zu disponiren befugt seyn sollen, welches diejenigen, so bevormundet seyn, auch ohne Zuziehung und Einwilligung ihrer Vormünder thun mögen.

V, 1, § 2: Solchemnach erben zuforderst, in absteigender Linie, die leiblichen Kinder ihrer verstorbenen Eltern, des Vatters oder der Mutter, samtliches liegendes und fahrendes Vermögen, nichts ausgenommen, und zwar die

Söhne und Töchter ohne Unterscheid, jedes zu gleichen Theilen. Es wäre dann, unter der Verlassenschafft, solche Mann-Lehen oder Fideicommiß-Güther, so ausdrücklich nur auf dem Mannlichen Stamm hafften, vorhanden, welche denen Söhnen und deren mannlichen Descendenten, denen Lehen-Rechte oder Fideicommissarischen Verordnungen gemäß, allein zufallen.

V, 2, § 1: ... In denjenigen Orten Unserer Gräflichen Lande aber, wo deshalber kein ausdrücklich Statutum oder beständiges Herkommen, obvermeldter Massen, in solchen ledigen Erb-Fall vorhanden ist, soll der überlebende Ehe-Gatte, es sey der Ehe-Mann oder das Weib, fordersamst sein erweißlich Eingebrachtes auch sonsten, von seinetwegen, währender Ehe, weiter Zugefallenes, an Erb- und andern, oder dessen Werth, (worinnen demselben die Wahl verbleibet) aus dem gemeinen Vermögen hinweg nehmen und dann das nach dessen Entrichtung übrig bleibende Vermögen an des Verstorbenen auch Ein- und Zugebrachten desgleichen durch Erbschafft oder sonsten von seinetwegen, währender Ehe, Zugefallenes, mit der gäntzlichen Errungenschafft, und was nur weiter an Vermögen vorhanden, zwischen dem überlebenden Ehe-Gatten und des Verstorbenen nächsten Bluts-Freunden, aufsteigender und Seiten-Linie, zu zweyen gleichen Theilen vertheilet werden, jedoch dergestalt, daß, wenn das Haupt-Vermögen in einem unzertrennlichen Guth, oder andern Stück bestehet, dem überlebenden Ehe-Gatten die Wahl zustehen solle, solches gegen Herausgab des denen Anverwandten des Verstorbenen heraus gebührenden Antheils, nach unpartheylichem Anschlag, zu behalten, oder denen Anverwandten es also zu überlassen.

II, 1, § 8: Eine Ehe-Frau stehet unter der ehelichen Vormundschafft ihres Mannes, und wird dahero von demselben Gerichtlich vertreten. Die Weiber aber, so keine Ehe-Männer haben, sollen zu gerichtlichen Handlungen, wie auch zu wichtigen ausser Gerichtlichen Geschäfften ... wenigst einen erfahrenen Mann, als ihren Beystand gebrauchen. Und gleichwie sie zu gerichtlichen Handlungen ohne Beystand (ausser in Criminal- und Ehe-Sachen) nicht zuzulassen sind; Also müssen auch diejenige, die mit einer Frau ohne Beystand in ausser Gerichtlichen Geschäfften etwas abschliessen, gewärtig sein, daß dieselbe, wann sie dadurch in Schaden kommen, und deßwegen klagen würde, im vorigen Stand gestellet, und die Handlung aufgehebet werde.

3. Einzelverträge

a) Ehevertrag zwischen Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe und Gräfin Anna von Solms-Laubach vom 18. Januar 1541[437)]

Wir Berthold von gottes gnaden, Grave und herr zu Hennenberg bekhennen und thun khunt offentlich mit disem brieff, das wir zwischen den wolgebornen Ludwig Casimirn, graven von Hohenloe an einem und den wolgebornen Philipsen und Friderich Magnus bede graven zu Solms und herrn zu Mintzenberg, vatter und sone, und den wolgebornen Hans Jorgen, graven und herrn zu Mansfelt, als vetterlichen anhern, bruder, und vettern, von wegen der auch wolgebornen Anna geborne grevin zu Solms, und freulin zu Mintzenberg andern theils, einen hienlich und freuntschaft der heilgen ehe betheidingt und abgerett haben, wie hienach volgt. nemlich sollen die genantten Ludwig Casimir und freulin Anna, sich eynander zu dem sacrament der heilgen ehe haben, behalten und dasselbig zum forderlichsten, so erst es nach gelegenheit der person und zeit sein mag, volnfurn und volstrecken, nach ordnung der cristlichen kirchen, wie sich das eygent und geburt und sie das mit hantgebender treu einander versprochen und zugesagt haben, und sollen und wollen grave Philips und grave Friderich magnus freulin Anna, dochter und schwester für zugelt und heimsteuer an barem gelt mitgeben zehentausent gulden, in hartter muntz, funffzehen bazen, oder einundzweinzig meisnische groschen für den gulten gezelt, in einem halben iare, den nechsten nach dem ehelichen beyschlaffen in der stat Franckfurt, uf ein bestimpten tag, der von grave Ludwig Casimirn, den gemelten graven zu Solms, zeitlich zuvor ernent und angesezt, zulivern und zu bezalen, dagegen soll und will grave Ludwig Casimirn seiner lieben gemahel, zu widerlegung, und gegengelts vergnugen und gewis machen, zehentausent gulden hauptgelts, macht die zugab und widerlegung zusammen zweinzig dausent gulden, also das freulin Anna zu irem widem, nach widems recht und gewonheit, an stendigen gewissen gulten und Centgen, eines yeden iares, ir lebenlang frey und unbeschwert, an gelt, wein, und fruchten, die nach gemeiner und lendlicher gewonheit angeschlagen, fallen und einkomen haben, dausent gulden, darzu, und so der ehelich beyschlaff geschehen ist, soll und will grave Ludwig Casimir, Anna seiner gemahel, zu einer freyen morgengabe, wie morgengabe recht und zu eigen geben, dausent gulden, und sie des mit genugsamer verschreibung

versorgen, also das sie des stracken eygenthumbs und volkomlicher verwaltung solicher morgengab, sicher und vergewist sy, damit zuthun und zuhandeln, nach irem wolgefallen, wie morgengabs recht und gewonheit ist, und so die morgengabe bey leben freulin Anna vereissert wurde, soll grave Ludwig Casimir der widerkauff daran vorbehalten sein und pleiben, und obgemelte widems nutzung soll ir, in forderlicher Zeit, durch grave Ludwig Casimirn, in der besten form mit notturftigen verschreibungen versichert, darzu ir ein erliches widemsseß sampt dero zugehorung, wie einer geborne grevin zun ehrn zustehet, wie das verner in der versorgnus der widerlegung und bewidumbe bestympt wiert, mit aller obbrigkheit, gebotten und verbotten, wie das die herrn von Hohenloe herepracht, ausgeschieden, steuer, volg, reiß, und was der freischlichen Obbrickheit anhengt, peinlich und gerichtlichen sachen und handlungen, damit soll freulin Anna nichts zuthun haben, es were dan bussen, die von wegen der ungehorsam frewl und dergleichen sachen gegen freulin Anna widums derselben gerechtigkeit, oder irer liebe dienern und widumbs untterthanen halben darrurtten, solch bussen sollen ir freulin Anna zustehen, die sie dann nach irer gelegenhait und billikkheit zustraffen haben soll, und sollen die untterthanen, im widums gesessen gemeltem freulin Anna, mit eydespflichten verwant und zugethan sein, auch das zuthun darzu angehalten werden, darauf sich freulin Anna, irem standt gemes, erlich zuerhalten hab, zu welchem seß sie gartten, beholzungen, fron, dinst und lantfart, auch zymlich wisenwachs, davon sie jerlich zehen wagen haw haben möge, oder aber, das ir dagegen zehen wagen mit haw on ir zuthun und costen in iren widemssitz, gelivert werden, dergleichen stro nach zymlicher notturft, zu dem soll gedachter freulin Anna alle und yedes iare, uff iren widems sitz zu die kuchen zwen hirsch und zwey stück wilds, darzu ein zymlicher bezirk zu rehe und hasen jagent, auch huner und vogel, irens widems sitz gelegen, an ortten, do grave Georgen soliches zustehet, eingeraumbt und ingegeben werden, nach irer gelegenheit sich des zur notturft und lust zugebrauchen haben und sollen in solicher widems verschreibung die Obbrickheit, dinst, fron, frevel, als obstehet, best haupt, handlen, oder dergleichen anstendige gefell auch feder viehe zymlicher wisenwachs, gertten und dergleichen gering zufell, wie vorgemelt, fur kein nutzung geacht oder angeschlagen werden, und ob dis widems versicherheit, vor todlichem abgang grave Ludwig Casimirs, wie obstehet,

nicht geschee, in was schloß dann die hofhaltung ist, darzu soll freulin Anna abgemelt widumbs und morgengabs nutzung uff derselben ampt oder kellereyen, ohn intrag geruiglichen folgen und gefallen, bissolang sie des widumbs und ansitz als vorstehet, und nach inhalt diser heyrads abrede verstehen wurde, und in dem allem soll kein geverde noch arglist gesucht oder gebraucht werden. Furtter ist berett und betheidingt, das die obgemelt freulin Anna, mit obgedachter irer zugabe und vermachung, diser widums und morgengabe von iren antheilen, erbschaft und geburung der graffschaft und herschaft Solms und Mintzenberg daraus die geborn, und deren vetterliche und mutterliche erbschaft, gantz abgeschieden und gesettigt sein und uff dieselbige und alle und yede recht erbschaft und gerechttigkeit, so derselbigen graffschaften und herschafften zu oder angefallen, gantz grundlich uff sie und ire erben, erblich und ewiglich verzeihen soll, in der besten form, weis und gestalt, wie solchs in recht oder durch gewonheit kraft hatt, haben soll und mag, weitter ist betheidingt und abgerett ob es sich nach dem willenn Gottes fugen und das der genant grave Ludwig Casimirn fur der gedachten freulin Anna, nach irer beyder ehelichen beischlaffen, mit tode abgehe, und kein lebendig leibs erben von irer beder leib geborn verlassen wurde, solt freulin Anna zuforderst mit schulden, einzunemen oder zubezalen, es were uff sie verschrieben oder nit, gar nit zuthun haben, und der gantz entledigt sein, sunder in irem berurtem widems seß, widumb und morgengab, ir lebenlang geruig pleiben sitzen, und sich des wie obstehet gebrauchen, und darzue, wie ir etwas durch erbschaft angefallen were, oder wurde, auch behalten und innen haben, on behindert, grave Ludwig Casimirs erben, und meniglichs von irettwegen. Und weitters solt ir auch bevoraus volgen und zustehen, alle ire Cleinot, cleider und geschmuck, zu irem leib gehorig, darzu der halbtheil aller farend habe, außgeschieden barschaft, pfandschaft, pferd, harnisch, geschütz, und was zur wehr gehort, und mit soliche widumbs und morgengabs renthen, und zugehorender farend hab, soll sie iren genzlichen abschiet haben, von der graffschaft und herschaft Hohenloe, und soll daruber genugsamlich verzigs bryeff ubergeben, vor dem ehelichen beyschlaffen, ongeverde, wurd auch freulin Anna iren wittwen stul verrucken und zur andern ehe greiffen, als dann mogen grave Ludwig Casimirs erben, ir, ir zugebracht heyrat und widerlegungs guet, wie das angeschlagen, jerlich nach geburnus verzinsen, doch in alle wege verstehen,

das die untterthanen, im widumb geseß sein, in irer verhaftung und pflichten, damit sie dem freulin zustehen und verwant sein, als ein untterpfand pleiben, und soll ir die farend habe, wes sie dero auff dem widumb hett, meniglichs unverhindert auch volgen und pleiben. Wann auch alsdan, in bestimpter andern ehe, sie freulin Anna, kinder geborn, so sollen dieselben kinder, mit sampt denen sie bey grave Ludwig Casimirn uberkomen und in leben sein werden, der obgemelten zehentausent gulden in munz irer ehesteuer, und der tausent gulden morgengab (ob die nit verschafft weren) in die haupter gleich erben sein, auch alles das freulin Anna, an anderer farend habe verlassen wurde, wes des unvergeben, verhanden were, zu gleicher geburnus wie vorsteet getheilt werden, so aber die gemelt freulin Anna, nach grave Ludwig Casimirs tode, in nechstgemeltem fall mit tode auch abgehen wurde, so sollen die zehentausent gulden voriger werung, so freulin Anna, in diser hinlichs vertheidigung zu heymsteuer oder zugab gegeben worden, wider hintter sichs an ende und ort, do sie herkomen, und rechtlich hingehorn, gefallen, und soll der bemelt widumb und morgengab, wie anders die morgengab in testamentsweis hingegeben versatzt oder vereussert were, an ort und ende, do es von rechts wegen hin gehort komen und fallen, wurde aber freulin Anna, ehe dann grave Ludwig Casimir mit tode abgehenn, und kein eheliche leibs erben, von irer beider leibden geborn, in leben verlassen, so soll derselbig grave Ludwig Casimir, bey der berurtten zugab oder heymsteuer, und wes freulin Anna, in stehender ehe, bey ime grave Ludwig Casimir, zu oder angefallen were, sein lebenlang geruiglich pleiben sitzen, und dasselbig nach seinem tode wider an freulin Anna, ires geborne stambs und namens, menlich erben, oder, so die nit in leben, an ort und ende, do das von rechtswegen hingehort, komen und fallen, ohn eintrag grave Ludwig Casimirs erben, und meniglichs von iret wegen. Es sollen und wollen auch vorgedachte, grave Philips und Friderich Magnus, vatter und Sone, gemelt freulin Anna, mit cleidern, cleinotten, und geschmuck uffs ehelich beylager wie einer grevin gezimpt, erhlich verstehen und dermassen zuhaus schicken. Und ir freulin Anna, über die vorgemelte zehentausent gulden zugelts, an Silbergeschirre, uff einen Disch irem standt gemes gehorig, damit sie ires willens zuthun und zulassen haben soll, mitgeben und zustellen, und alle verschreibung versorgnus und verzigk, darauff dis hienlichs verschreibung meldung thut, welche yede parthey der andern

ubergeben, sollen von beiden theiln, zu nottorftiger form gestelt, uffgericht, und vor dem beyschlaff gegen einander gefertigt ubergeben werden. Zuletzt ist hierzu eygentlich abgerett, ob der obgenannten eheleut eins oder sie bede vor irem ehelichen beyschlaffen, aus dem licht der lebendigen, und mit tode verschieden wurden, das Gott mit gnaden verhalten woll, so soll dise abredung mit allen und iglichen iren arttickeln, Clauseln, puncten und inhaltungen, gantz tode, abe, uncreftig und unbundig, und kein theil in etwas pflichtig sein, geverde und arglist hier inne gentzlich ausgeschieden. Des zu urkhunt haben wir Berthold grave und herr zu Hennenberg, als untterhendler diser ehetheidigung, zwei gleichs lauts, mit unserm angeborn anhangendem Insigell geferttigt, und yedem theil, der eine ubergeben, So bekhennen wir Albrecht, Georg und Ludwig Casimir, all graven von Hohenloe, gebruder, vatter, vetter und sone, und wir Philips und Friderich Magnus, graven zu Solms und herrn zu Mintzenberg, das dise ehebetheidigung mit unser aller gutten wissen und willen, beschehen, betheidingt und uffgericht, dem wir sovil einem jedem daran geburt und zustehet, on alle verzerrung nachkomen und volnstreckung thun sollen und wollen, und zu unser urkhunt, hat unser yeder sein angeborn insigel an dise verschreibung auch gehangen, Geschehen zu Romhild Dinstag nach Anthoni, den achtzehenden januarii im jar cristi unser Herrn geburt funffzehenhundertt und eynundvirzigk.

b) Morgengabsverweisung des Grafen Albrecht von Hohenlohe für seine Gemahlin Elisabeth, geb. Gräfin von Hanau vom 2. Februar 1428[438)]

Wir Albrecht Herre von Hohennlohe bekenne und thun kunt offentliche mit diesem brieffe fur uns und unser erben vorallermenglich Als wyr zu zeitten der wolgebornne Elisabeth frauwen von Hohennlohe gebornn von Hanauw unser lieben elichen gemaheln tusent guldin zu morgengabe geben und vermacht haben der selben tusent guldin Pemisther und lanndswerung verschriebe und bewyesen haben wir sie uff unser Stat Syndryngen am kochen gelegen mit allen iren rechten rennten vellen dinsten gulten und andern zugehorungen als das die obgenant unser liebe gemahel die obgenanten tusent guldin haben und der wartten sol uff der obgenante unser Stat Syndryngen mit iren zugehorungen als obgenant ist und die innhaben nutzen und neyßen sol alles nach ußeweysung solicher fruntschafft brieff die wir gein ein ander vormals geben haben on alle

geverde. und des zu guttem warem urkunde so haben wir unser eygen Insiegel an disen brieff thun henncken Der geben ist an unser lieben frauwen abent Liechtmeß Nach Cristi geburt vierzehenhundert und darnach in dem acht und zwenthigsten Jare.

c) Zessionsbrief der Gräfin Wandelbar von Hohenlohe über ihre Morgengabe vom 3. November 1551[439)]

Wir Wanndelbar grevinn vonn Hohennloe witwe gebornne grevinn vonn Hohenzollern, bekennen mit disem brieff für unns unnd all unnsere erbenn. Nachdem weilandt der wolgeborn unnser freuntlicher herr unnd gemahel herr Albrecht grave von Hohennloe selliger gedechtnus unns tausent gulden haubtguts mit funffzig gulden jerlichs zunvertzinsen zu einer morgengab vermog unnser heirats verschreibung uf der graveschafft Hohennloe verschrieben verordnet unnd nach morgengabs prauch recht und gewonhait gegeben hat, also das wir mit solicher morgengab schaffen handlenthun und lassen, als mit anderm unseren aigen haben unnd gütern, dieselbigen zuverschencken zuvermachen umb gotes eher, oder wem wir wollen, nach allem unserm willen unnd gefallen on eintrag unnd verhinderung meniglichs, dieweil dan das wolgeborn frawlin Rosilia geborenn freylin von heuwen, unnser freuntliche liebe dochter unnd bas, die wir von jugent auf erzogen, die sich je unnd allwegen gegen unns gehorsamlich unnd gantz wol erzaigt unnd gehalten, darumb wir dan dester mehr verursacht unnd bewegt ir alle lieb trew unnd freundschafft zu beweisen genaigt. Demnach so ubergeben wir hiemit unwidersprechenlich obberurts unnser tausent gulden morgengab wolgedachter unnser freuntlichen lieben tochter unnd basen als das die tausent gulden morgengab ir unnd irer erben frey aigen sein unnd pleiben sollen, mit denen sie auch handlen schaffen thun und lassen soll unnd mag, als mit anderen irn aigen hab unnd gütern one unser, unnser erben oder sonst meniglichs verhinderung irrung unnd eintrag, auch also das, das aigenthumb der berürten tausent gulden uf gedachte unsere liebe dochter unnd basen alsbalde gefallen sein soll, unnd behalten unns nit weiters noch mehr bevor, dan die abnutzung gemelter tausent gulden unnser lebenlang zu niessen unnd nach unnserm töttlichen abgang solle gemelt nutzung auch haimgefallen sein unnd pleiben . . .

d) Erbverzichtsbrief der Gräfin Elisabeth von Leuchtenberg, geb. von Hohenlohe, anläßlich ihrer Vermählung vom 25. Februar 1441[440)]

Wir Ludewig Here zu Lichtemberg und wir Elisabeth frauwe zu Lichtemberg geborn von Hohennlohe sin eliche gemahel bekenne und dun kunt offenbar mit disem brieffe allen und yeclichen die ine sehen oder hören lesen daz wir für uns und alle unser erben luterlichen und gentzlichen verzigen haben und verzihent auch in Crafft dis brieffs wie dann ein recht verzig an allen enden und in alle wege crafft und maht hat haben sol und mag uff alle bed yecliche erbtheile die uns der vorgenanten Elisabethen von Hohenlohe geborn wie unsen vetterlichen muterlichem oder bruderlichem erbe angefallen und ufferstorben werde oder noch angefallen oder uffersterben möhten. also das wir noch dehen unser erben noch sust nyemans von unßer wegen dehein ansproche widerugе noch rehte nyemer me darnoch gehaben gewyeme noch getün söllen noch wellen weder mit gerihte geisthliche noch weltlichem noch sust, es were dann das der almehtige godt verhalten und davor sin welle daz die wolgeborne Crafft und Albrecht von Hohennlohe unser lieben Swöger und Brüder von dodes wegen abegingen one eliche libes erben oder obe sie eliche libes erben liessen und dieselben ire libes erben die sy gelassen hatten darnach auch one libes erben abegingen oder abegeen wurden alßsdann solten wir vorgente Elisabeth von Hohenlohe geborn oder unser erben desselben unß angefallene und ufferstorbene erbetheils verziegig sin. Sonder uns oder unßen erben solte unßer erbetheile werden gefallen und behalten und dise verzignisse unschedelichen sin one Intrag bed widerrede one alle geverde. Auch was obe die wolgeborn frouwe Elisabeth von Hohenlohe geborn von Hanawe witwe unser liebe frouwe muter uns der vorg. Elisabethen von Hohenlohe geborn irs cleynotz oder anders by irm lebendigen libe uht verschriff, verschribe gebe oder vermahte daz sol uns auch werden bed gefallen one Intrag und widerrede one geverde. und diser sachen aller zu worem vesten urkund und steter gezugnisse So haben wir Ludewig here zu Lichtemberg und wir Elisabeth frouwe zu liehtemberg geborn von Hohenlohe sine eliche gemahel unßer yeclichs sin eige Ingesigel fur uns und alle unse erben mit wissend dun hencken an disen brieff der geben ist uff den nehsten samstag noch sant mathis des heiligen zwölffwite tag des Jors als man zalt von Cristi geburte viertzehenhündt vierzig und ein Jore.

e) Vertrag der Äbtissin Margarethe des Klosters Kirchheim mit Graf Wolfgang von Öttingen anläßlich der Aufnahme der Gräfin Katherina von Hohenlohe in das Kloster vom 31. 5. 1506 [441]

Wir Margaretha von gottes verhenncknus Aptissin zu Kirchhein geboren vonn Öttingen wir priorin unnd das convent gemeinlichen desselben closters gelegenn zu augspurger Bistums bekennen offenlichen mit diesem brieffe das wir durch beredung des wolgebornnen Herren Herren Wolpfgangen graven zu Öttingen unsers freuntlichen lieben vettern und gnedigen Herren in unnser closter und convent zu gotlicher dinstparkeyt uffgenomen haben die wolgebornnen frawlin Katherina greffin von Hohennlohe des wolgebornnen unsres lieben vettern unnd gnedigen Herren graven Craffts von Hohenlohe sailigen gedechtnus verlassen döchterlin also das die zu unnsrem gotzhauß zu gottes furchte unnd liebe ufferzogen zu geystlicher gehorsame unnd weeßenn underweysenn unnd auch gehaltenn werden soll als ein ander schulkinde unnseres ordens. unnd wan die zeyt kommen wurdet das die selbe frawlin Katherina ires alters unnd irer lere halben mage profeß thun so sollen und wollen wir sie zu der gehorsame unnsres heyligen ordens zu unserm closter kommen lassen unnd furbas auch halten wie einander unnser convent schwester unnd umb sollichs so haben die wolgeborennen graven unnser liebe vettern unnd gnedig herren grave Albrecht und grave Georg von Hohennlohe gebrudere der olbgemelten frawlin Katherina irer schwester auch uns unnd unnserm ordenn für die erbschafft der gedachten frawlin Katherina geben bezalt unnd gereycht vierhundert guldin in gelde gutter wherung unnd schwere gnug an rechtem gewichte dartzu kleyder betgewandt büchlein unnd anders das einem kinde so in unnser closter gevirdent wurdet nach gewonheyt desselben geburlichen ist. unnd wir Aptissin unnd convent obgemelt haben in crafft obgemelter beteydigung sollich vierhundert guldin von der gedachten frawlin Katherina wegen mit bedechtlicheyt unnsers gemeynen cappittels das wir deshalben zum drittenmale gehalten hann willigliehen fur alle erbschafft des selben frawelins angenommen mit der sonndern betingunge das das gemelt frawlin darvor unnd ee die als obsteet ir profeß thun wurdet sich vor dem Hoffgericht zu Rotweyl oder vor dem geystlichen Richter zu augspurg oder vor einem andern richter da sollichs durch obgemelt ire gebrudere an ratt erfundenn wurdet einen notturfftigen

verzyegke thun soll nach der aller pesten forme umb alles ir vatterlich mutterlich bruderlich schwesterlich vetterlich und anders anfallenden erbs gegenwertigs unnd zu kunfftigs unnd die selben erbschafft stellen sovil sie rechts darann habenn möchte in der obgemeltenn irer zweyer gebruder handt unnd zu sollicher verzeyhung sollen und wollen wir aptissin unnd Convent fur unns unnd unnser nachkommenn unnsern gewalt auch gebenn nach der pesten forme. Doch so sol solicher verzeycke ergeen uff der graven von Hohennlohe obgemelt verlegung unnd one unsers closters ... [433] Es sollen doch in mitler Zeyt alle dieveyl die obgemelt frawlin Katherina in iren leren jaren bey unns sein unnd nit profeß thun wurdet die obgemelten graven von Hohennlohe gebrudere irer schwester ytzgedacht jerlichen unnd eins yeden Jares uff Sanct walpurgentage zu lere lone in unnser gotzhauß reychen unnd gebenn zweyntzig guldin unnd wan sie ire profeß volfurt hat als dan unnd nit ee sind ire gebrudere die graven obgemelt der zweyntzig guldin zu geben ledig unnd nit mere schuldig. Wurde sich auch fugen das got vor sey das die obgemelt frawlin Katherina vonn dots wegen oder auß andern ursachen vor der zeyt irer profeß auß unnserm Kloster kommen wurde so sollen unnd wollen wir aptissin unnd convennt oder unnser nachkommen dem selben frawlin unnd irenn gebrudern von Hohennlohe die vierhundert guldin so wir als obsteet ytze empfangen haben in zweyen jaren den nechsten darnach so sie lebendig oder dott von unns kommen were gutlichen unnd one alle widerrede außzuge oder verhinderung wider geben behanden unnd bezalenn one allen verlust costenn unnd schaden unnd daruff so gereden unnd versprechen wir aptissin unnd convent obgemelt fur unns unnd alle unsere nachkommen das alles wie vor geschrieben steet sovil unns berurt bey unnser gehorsame ware unnd unverbruchtennlichen zu halten getruvenlichen unnd one alle geverden unnd haben des zur urkunde unnser aptey unnd convents insiegel an diesen brieff gehangen der geben ist zu kirchheym uff dem hayligen pfingstabent nach Cristi unnser lieben Herren geburt funffzehenhundert unnd im sechsten jare.

II.

Übersichtstafeln

Tafel I

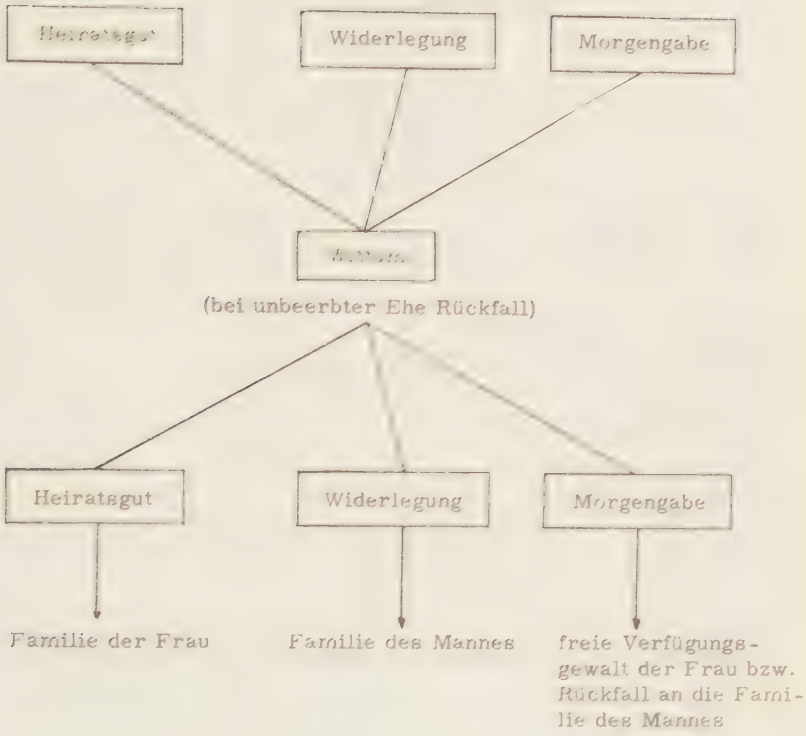
Widerlegung
Morgengabe
(bei unbeerbter Ehe Rückfall)
Heiratsgut
Widerlegung
Morgengabe
Familie der Frau
Familie des Mannes
freie Verfügungs-
gewalt der Frau bzw.
Rückfall an die Fami-
lie des Mannes

Tafel II — Die verschiedenen Linien und Zweige des Hauses Hohenlohe.
(Die Zahlen bedeuten das Jahr des Aussterbens einer Linie).

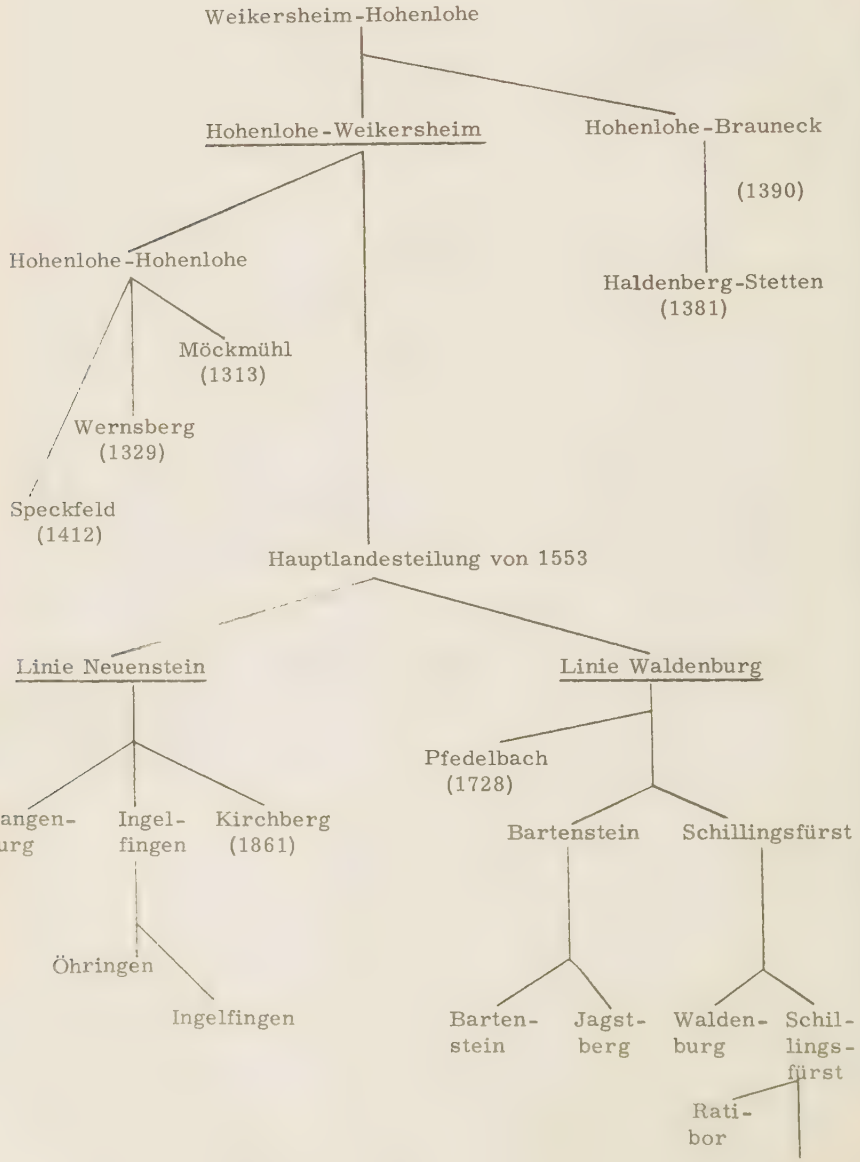

Tafel III: Sphragistisches System [442]

Einteilung der Siegel im allgemeinen nach ihren Bildern und in chronologischer Ordnung seit ihrem Ursprung:

I. Schrift-Siegel
- A: mit einzelnen Buchstaben
- B: mit vollständiger Schrift

II. Bild-Siegel
- A: ohne Bezeichnung des Inhabers
- B: mit Bezeichnung des Inhabers +

III. Portraits-Siegel
- A: ohne Wappen
  - 1. Kopf u. Brustbild +
    - a) stehend
    - b) sitzend +
    - c) knieend
  - 2. ganze Figur
  - 3. zu Pferd
- B: mit Wappen
  - 1. Kopf u. Brustbild +
    - a) stehend +
    - b) sitzend +
    - c) knieend
  - 2. ganze Figur
  - 3. zu Pferd

IV. Wappen-Siegel
- A: mit Wappenbildern allein
  - 1. auf dem Siegelgrund
  - 2. im eigenen Schild +
- B: mit dem Wappen-Helm oder dem Helm-Schmuck allein +
- C: mit vollständigen Wappen +

105
1285

38
1337

26
1321

25.
1334

55
1334

109
1337

27
1343

51.
1401.

135
1304

76
1292

136
1312

23
1322

100
1332

24.
1334

32
1343

116
1360

56
1429

65
1480

9
14
1298

97
1324

1322.

73
1558

21
1322

33
1350

34
1369

50
1455

80
1509

120
1359

121
1364

61
1441

151
1361

129
1411.

170
1422

70.
1498

106
1325.

zu 130

66
1462

Anmerkungen

0. Vgl. H. E. Feine: Das Tübinger Seminar für deutsche, insbesondere schwäbische Rechtsgeschichte. Ein Rückblick auf 25 Jahre. Z. Württ. LG, 19. Jg. 1960, S. 175 - 183

1. Die außerordentliche Ungleichheit der Rechtssphären der Ehegatten zeigt Weber, S. 239 ff.

2. Vgl. Planitz I, S. 187

3. Über den Einfluß kirchlicher Lehren auf die Stellung der Frauen siehe Feine II, § 34 II und Finke, S. 15

4. Zur Geschichte des Hauses Hohenlohe vgl. Weller I und II und Fischer I - II

5. Urk. B. I Nr. 1

6. Urk. B. I Nr. 731: Konrad von Weikersheim weilte mit Kaiser Friedrich im November 1164 auf dem Reichstag zu Bamberg: Schumm I, S. 15/16. Zum Begriff des "hohen Adels" vgl. unten S. 26

7. Urk. B. I Nr. 14: Urkunde aus dem Jahr 1178; vgl. auch Zachariä, S. 3

8. In diesem Sinne auch Weller I, S. 14; Fischer I, S. 26 ff.; Wibel , S. 1

9. Ganzhorn, S. 4; Häußermann, S. 5 und 8

10. Schon im 13. Jahrhundert ist der Grafentitel für die Herren von Hohenlohe in einzelnen Urkunden aufgetreten. Allgemein gebräuchlich wurde er aber erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Ulshöfer, S. 19

11. Ganzhorn, S. 4

12. Urk. B. II Nr. 182; vgl. auch Fischer I, S. 92

13. Ulshöfer, S. 28; Einzelheiten über Familienverträge siehe unten Seite 17 ff.

14. Ganzhorn, S. 18/19; die beiden Verordnungen Krafts VI. tragen die Titel "Der Graueschafft Hohenloe Reformation, oder erneuerte Landes-Ordnung, sonderlich in Schmäh-Sachen, Bezüchtigungen und Schlägereyen, Anno 1496" (FHPAÖ 115 III 12) und "Ordnungen und Gebott der Erbfelle" vom 8. September 1498 (FHPAÖ 115 III 1); eine Abschrift der letzten Ordnung findet sich bei Ganzhorn, Anlage Nr. 3

15. Vgl. Ulshöfer, S. 15/16 mit weiteren Literaturangaben über die Schicksale der Seitenlinien und deren Besitzungen.

16. Fischer I, S. 42 ff.

17. Hierzu Schumm I, S. 16; über die Gründung des Stiftes Öhringen durch Bischof Gebhard III. von Regensburg und seine Mutter Adelheid im Jahre 1037 sowie über die weitere Entwicklung des Stiftes unterrichtet eingehendst Bäzner, a.a.O.

18. Zur Entwicklung der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe vgl. Weller II, S. 450 ff. mit weiteren Literaturangaben; allgemein zur Landeshoheit: Fehr, S. 69 ff. und 105 ff., sowie Feine I, S. 8 ff. Grundlegend, wenn auch nicht immer zutreffend, für die speziellen Verhältnisse in Hohenlohe: Hanßelmann I - III, a.a.O.

19. Ulshöfer, S. 19, wo auch dargetan ist, daß die Grafen von Hohenlohe sich nicht wie andere Landesherren den Regelungen der "goldenen Bulle" von 1356 anpaßten.

20. Original der Erbeinigung im FHGA XL 69; Abdruck des Textes finden sich bei Hanßelmann I, Anhang S. 535 ff., Nr. CCXVII und bei Ulshöfer im Anhang II, S. 125 ff., der an dieser Stelle (S. 124) auch eine Abbildung der ersten Seite des Vertrags mit den Unterschriften der Grafen Albrecht III. und Georg I. von Hohenlohe und eine genaue Beschreibung des Aussehens der Originalurkunde (S. 125, Anm. 1) bringt.

21. Der endgültige Teilungsvertrag, der sogenannte "Hagenauer Vertrag", datiert vom 4. 5. 1553 (FHNLiA XII 18); anschließend folgten noch jahrelange Streitigkeiten und neue Verträge (Abschriften siehe FHABibl Abtg. D ff).

22. Aus der Hauptlinie Neuenstein gingen die noch blühenden Nebenlinien Hohenlohe-Langenburg und Hohenlohe-Öhringen hervor, aus der Waldenburger Linie die Häuser Hohenlohe-Waldenburg, Hohenlohe-Schillingsfürst und Hohenlohe-Bartenstein (dieses mit der Sekundogenitur Hohenlohe-Jagstberg-Haldenbergstetten).

23. Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht vom 20. Februar 1738 (FHABibl. 11 b Nr. 8).

24. Fundort des Originals der Erbeinigung von 1609: FHGA XLI 89

25. Näheres über diese Periode bei Fischer II, 1, S. 48 ff.

26. Über die Religionswirren in Hohenlohe siehe Fischer II, S. 3 ff. und 118 ff.; eine rechtliche Würdigung dieser Vorgänge erfolgte in neuerer Zeit durch Schoch, S. 24 ff.
Die evangelisch gebliebenen Häuser Waldenburg-Waldenburg und Pfedelbach starben 1679 bzw. 1728 aus, und die katholischen Zweige übernahmen deren Besitz; vgl. Ulshöfer, S. 21

27. Siehe hierzu Ulshöfer, S. 21/22 mit weiteren Literaturangaben.

28. Maßgebend waren die Artikel XXIV bis XXVI der Rheinbundakte vom 12. 7. 1806.

29. Zu Fragen der Mediatisierung siehe Feine I, S. 48; von Weishaar S. 37 und 51; speziell über die Verhältnisse im Hause Hohenlohe berichten mit weiteren Literaturangaben: Ulshöfer, S. 22 und 23, sowie Wächter, S. 697 und 821.

30. Das Gesetz ist 1910 im Druck erschienen. Fundort: FHPAÖ 2 IV 9.

31. Zum Begriff der Ebenbürtigkeit und dessen Bedeutung grundlegend Göhrum I und II, a.a.O.; vgl. auch Kohler, S. 96 ff.; Rehm, S. 151; Hübner, § 13, II, 2.

32. Über das mittelalterliche Ständewesen vgl. Mitteis, S. 113 ff. mit weiteren Literaturangaben; auch Göhrum I, S. 213 ff.

33. Urk. B. I Nr. 26: "nobilis miles Albertus de Hohenloch", Urkunde aus dem Jahr 1207; ebenda Nr. 49: "Andreas nobilis de Hoenloch", Urkunde des Jahres 1222, und Nr. 57: "viri nobiles Godefridus et Cunradus fratres de Honloch", Urkunde des Jahres 1224.

34. Der Lehensbrief des Kraft von Hohenlohe für Jörg von Nyppenburg aus dem Jahr 1451 beginnt: "Wir Crafft Grave von Hohenloe und zue ziegenhain bekennen ..." (Hanßelmann I, S. 507, Nr. CLXXXIV). In einer Heiratsabrede aus dem Jahr 1475 heißt es: " ... wir Albrecht Graff von Hoenloh unnd zu Zigenheim ... tun kunt ..." (FHGA XXXII 27).

35. In der folgenden Aufstellung sind Stammväter, regierende Herren und Stammhalter einfach, Senioren doppelt unterstrichen.

36. Diese Aufstellung beruht auf der Stammtafel des Hauses Hohenlohe von Belschner (FHABibl. Nr. 3 a/16). Soweit bei den Jahreszahlen nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um den Zeitpunkt der jeweils ersten und letzten urkundlichen Erwähnung der betreffenden Person.

37. So Fischer I, S. 39

38. Im folgenden wird der Name "Hohenlohe" immer weggelassen.

39. Die erste Gemahlin Albrechts ist unbekannt.

40. Nähere Ausführungen über die Grabmäler der im Kloster Gnadental beigesetzten Frauen des Hauses Hohenlohe bei M. Schumm, S. 12.

41. Vgl. Mitteis, S. 115.

42. Der Heiratsverspruch ist abgedruckt im Urk. B. II, Nr. 162; dazu auch Weller II, S. 77/78.

43. Vgl. Eichhorn, S. 65; von Weishaar, S. 11; Kohler, S. 86.

44. Hübner, § 13 III b, der den Begriff der Autonomie näher erläutert.

45. Über Einzelheiten vgl. Ulshöfer, a.a.O.

46. Z. B. Stammgesetze, Stammeinigungen, Familien- oder Geschlechtsrecesse, Erbverträge, Erbvereine, Unionen usw.; dazu Kohler, S. 311.

47. Der Vertrag ist abgedruckt im Urk. B. II Nr. 182.

48. Copie der Erbeinigung von 1334 zwischen Kraft dem Älteren und seinem Sohn Kraft: FHPAÖ 2 I 3.

49. Urk. B. III Nr. 353. Dieser Vertrag zwischen Kraft von Hohenlohe und seiner Gemahlin Anna über die Erbfolge ihrer Söhne wurde von diesen nicht befolgt; vgl. Ulshöfer, S. 29.

50. Teilungsvertrag zwischen Kraft V. und Albrecht II.; Original: FHPAÖ 48 I 4.

51. Diese Erbeinigung betrifft nur die Güter, die der Witwe Albrechts I., Elisabeth, zum Wittum ausgesetzt waren. Original: FHPAÖ 48 I 5.

52. Erbeinigung zwischen den Brüdern Gottfried IV. und Kraft VI.; Original: FHGA XXXIX 43.

53. Original FHGA XXXIX 55 und 55 a: Bestätigung der früheren Hausverträge.

54. Wichtigste Erbeinigung des Hauses Hohenlohe, von Albrecht III. und Georg I. aufgerichtet, als "Staatsgrundgesetz der Herrschaft Hohenlohe" bekannt. Original: FHGA XL 69; abgedruckt bei Ulshöfer, Anhang II, S. 125 ff.

55. Original: FHGA XLI 89; im Auszug abgedruckt bei Ulshöfer, Anhang II, S. 134 ff. und im Anhang I, S. 86 ff. dieser Arbeit.

56. FHPAÖ 2 IV 9, gedruckt.

57. Näheres über das Problem der kaiserlichen Konfirmation von Familienverträgen bei Gierke, Bd. I, S. 415, und bei Kohler, S. 322 ff.

58. Original: FHGA XLI 89.

59. Vgl. Ulshöfer, S. 33/34.

60. Fundort der Verträge vgl. Anm. 47 und 49.

61. Dazu auch Kohler, S. 319/320.

62. Siehe Anhang I, S. 94 dieser Arbeit.

63. FHNLiA 8, 80.

64. "Revers der fürstlichen fraw wittibin zu Kirchberg Frawen Elisabeth Grävin von Hohenloe, geborener Herzogin aus Braunschweig wegen geleisteter Erbeinigungs Pflicht und daß sie sich derselben gemeß in allem erzeigen wolle" vom 26. Juni 1590 (FHPAÖ 2 II 4).

65. Original: FHGA XL 69.

66. Hierzu siehe auch Kohler, S. 176 ff.

67. Für diese Eheverträge sind im Hause Hohenlohe folgende Bezeichnungen üblich: heyrathsbrieve (Erbeinigung von 1511), ee beredung (FHGA XXXII 27), heyrathsberedung (FHGA XXXIII 44), ehebetheidigung (FHNLiA 6, 27).

68. Moser, XIX, S. 370, schreibt zu diesem Punkt über das Herkommen in hochadeligen Häusern: "Wann ein Stand des Reichs sich in seinem Gemüth eine Person zur Gemahlin ausersehen hat, geschiehet es meistentheils, daß wann er den vorläufigen Antrag deswegen an sie und die ihrigen gethan hat und die Dame, nebst den ihrigen, ebenfalls zu diser Heurath incliniren, alsdann, ehe es noch zur würcklichen Verlöbnis kommt, zwischen beeden Personen so zusammen heurathen wollen, Ehe-Pacten, oder eine Heuraths-Abrede, errichtet und schrifftlich ausgefertiget wird."

69. FHGA XXXII 6.

70. Margarete Gräfin von Brauneck heiratete 1. Heinrich Grafen von Schwarzburg (1407 gest.), 2. Johann III. Burggrafen von Magdeburg (1427 gest.); vgl. Belschner, Stammtafel II B.

71. FHGA XXXII 31.

72. Wandelbar Gräfin von Zollern heiratete am 5. 3. 1507 Albrecht III, von Hohenlohe, einen Sohn Krafts VI.; vgl. Belschner, Stammtafel II A. Das dort für sie angegebene Sterbedatum 1484/85 ist wohl als Geburtsdatum aufzufassen.

73. FHGA XXXIII 44.

74. FHGA XXXII 35.

75. FHGA XXXIII 60; so ließen sich noch beliebig viele Beispiele anführen.

76. FHNLiA 6, 27; ein Abdruck dieser Heiratsabrede findet sich im Anhang I, S. 107 ff. dieser Arbeit.

77. Vgl. Moser, XIX, S. 379/380.

78. Als Beispiel vgl. den Heiratsbrief zwischen Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe und Gräfin Anna von Solms. Fundort vgl. Anm. 76.

79. Vgl. Moser, XIX, S. 415.

80. Vgl. Hemmer I und II, a.a.O., der sich in seiner Argumentation eng an Sohm, S. 91 ff. anschließt, dabei aber betont, daß Sohms Auffassung, die Ehe werde allein durch die Verlobung geschlossen und der Vollzug der Ehe habe nur tatsächliche Bedeutung, überholt sei. Siehe dazu auch Wührer, a.a.O.

81. Carlsson I und II, a.a.O., und Wührer, a.a.O. Es handelt sich hier um eine Diskussion zwischen Carlsson und Hemmer, die Probleme des älteren Eherechtes betrifft, vor allem den Gegensatz zwischen der germanischen Rechtsanschauung und den Grundsätzen des kanonischen Rechts. Dabei geht es in erster Linie um die Frage nach Alter und Ursprungs des Beilagers. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, abgedruckt, zuletzt im 78. Band (1961), S. 298 ff.

81a. So Haff, S. 11.

81b. Wie oben Anm. 80.

81c. Vgl. Schröder - v. Künßberg, S. 805; Haff, S. 41; Conrad, S. 537; Hübner, S. 636, Hemmer II, S. 307. Dagegen vertritt Eckhardt, S. 174, 184, die Auffassung, daß die Mundialrechte, die Ehevogtei des Mannes, schon mit der Trauung eintrat.

81d. Vgl. Haff, S. 41.

81e. Siehe Eckhardt, S. 191.

81f. FHGA XXXII 31. Ihr Gemahl wurde Albrecht III.

82. FHNLiA 6, 38 a.

83. FHGA XXXIII 60; der Heiratsbrief wurde im Jahr 1529 errichtet.

84. Als Beispiel sei hier die Eheberedung zwischen Heinrich dem Jüngeren Reuß von Plauen und Magdalena von Hohenlohe und Langenburg aus dem Jahr 1593 erwähnt (FHNLiA 9, 98).

85. Einzelheiten über die Widerlegung siehe unten S. 36 ff. dieser Arbeit.

86. FHNLiA 8, 84; eine gleiche Bestimmung enthält der in Anm. 84 zitierte Heiratsbrief aus dem Jahr 1593.

87. Grundlegend zu diesem Abschnitt in der älteren Literatur Göhrum I und II, a.a.O. Vgl. weiter Merzbacher, § 16, IV, 2; Schröder - v. Künßberg, S. 886 ff.; Conrad, S. 530; v. Minnigerode, S. 7/8; Abt, S. 133 ff.; v. Dungern, S. 193 ff., und Rehm, a.a.O.

87a. Siehe Schröder - v. Künßberg, S. 500/501.

87b. Ders. S. 502/503.

87c. Vgl. Abt, S. 133; v. Minnigerode, S. 7. Die Rezeption hat bezüglich der Ebenburt keine weiteren Folgen gezeitigt (vgl. Abt, S. 85).

88. Siehe Hübner, § 13, III, c. Erst durch Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung wurde der Adel endgültig in das Staatsbürgertum eingegliedert und die ständisch bedingte Rechtsungleichheit beseitigt.

89. Göhrum I, S. 1.

89a. Daß die Gliederung der Stände besondere Bedeutung für alle durch die Ebenburt bedingten Verhältnisse hatte, ist auch heute noch herrschende Meinung. Vgl. Schröder - v. Künßberg, S. 500; Conrad, S. 530, und Abt, S. 75 ff.

90. Diese gründete sich ursprünglich auf den Besitz eines reichsunmittelbaren Gebietes und auf das Stimmrecht in den Reichsversammlungen. Siehe dazu auch Schröder - v. Künßberg, S. 887.

91. Vgl. auch oben S. 9 dieser Arbeit.

91a. v. Dungern, S. 193 ff., will an der alten strengen Abgrenzung zwischen den einzelnen Ständen nicht festhalten. Nach seiner Ansicht ist das Ständerecht seit dem Mittelalter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von der Idee der sozialen Gleichheit bestimmt, so daß Macht und Ansehen der einzelnen Familien dafür maßgebend gewesen seien, ob sie dem niederen oder dem hohen Adel zugerechnet wurden.

92. FHPAÖ 2 IV 9; vgl. auch unten S. 80 ff. und Anhang I, S. 98 ff. dieser Arbeit.

93. Erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts lassen sich Eheschließungen von Mitgliedern des Hauses Hohenlohe mit Angehörigen niederer Stände verzeichnen.

94. Das ergibt sich schon aus der oben S. 10 ff. angeführten Übersicht über die Eheschließungen der Grafen von Hohenlohe.

95. Diese Feststellung beruht auf einer Überprüfung der von Belschner aufgestellten Stammtafel des Hauses Hohenlohe.

96. Auch matrimonium inaequale oder matrimonium inter personas imparis conditionis genannt.

97. Nach neuerem römischen Recht war allen Freien jede Heirat untereinander gestattet, wobei grundsätzlich Frau und Kinder dem höheren Stand des Mannes folgten. Auch das kanonische Recht hielt schon früh jede Ehe, ungeachtet eines Standesunterschiedes, für gültig, aber die Kinder folgten entsprechend dem deutschen Recht der ärgeren Hand; vgl. hierzu Göhrum I, S. 378.

98. Mißheirat = disparagium, malae nuptiae, mesalliance.

98a. So Abt, S. 134, 171.
Bei der morganatischen Ehe ist dagegen die Rechtsstellung der Frau vertraglich geregelt.

99. Vgl. Göhrum I, S. 341.

100. Vgl. ders. II, S. 396.

101. FHGA XII 89, abgedruckt im Anhang I, S. 91 dieser Arbeit.

102. Auch "Ehe zur linken Hand" genannt wegen der Trauungsform oder "matrimonium ad legem Salicam", wahrscheinlich, weil man sie in Italien aus fränkischem Adelsrecht herleitete (so Gierke, S. 405); auch "disparagium ex pacto tale", vgl. Rehm, S. 219/220.

103. Durch das Vorhandensein dieses Vertrages unterscheidet sich die morganatische Ehe von der Mißheirat.

104. Vgl. Kohler, S. 164.

105. Auf diese wird unten S. 80 ff. der vorliegenden Arbeit noch näher eingegangen werden.

106. Vgl. Kohler, S. 152/153.

107. Der Heiratsvertrag dieser letzten Eheschließung befindet sich im FHNLiA 8, 80.

108. Vgl. Eichhorn, S. 871; Kohler, S. 189 ff. Mit weiterer Literatur Schröder - v. Künßberg, S. 358, 823; Conrad, S. 558; Schwarz, S. 193; Lang, S. 75 ff.

108a. Zum Problem der Nutzteilung siehe Hübner, S. 157, 251. Vgl. für die Verhältnisse im Hause Hohenlohe Ulshöfer, S. 42.

108b. So in Punkt 7 der Erbeinigung von 1511, abgedruckt bei Ulshöfer, Anhang II Nr. 1, S. 129, § 7. Vgl. auch ders. S. 43. Wenn weiterhin der Begriff "Stammgut" benutzt wird, bedeutet er jetzt "Fideikommiß".

108c. Vgl. Schwarz, S. 191, auch Conrad, S. 558. Das Fideikommiß ist römisch-rechtlichen Ursprungs. Es wurde als zweites Vermächtnisinstitut neben den Legaten als "fideicommissa" herausgebildet (vgl. Weiss, S. 587 ff.)

108d. Siehe dazu Ulshöfer, S. 41 ff.

108e. Zur Hauptlandesteilung s. S. 8 dieser Arbeit.
Im Hausgesetz von 1910, a.a.O., sind im 2. Abschnitt unter I und II die Fragen, die mit den Stammgütern zusammenhängen, geregelt. Die einzelnen Stichworte lauten: Umfang des Stammgutes - Verzeichnis des Stammgutes - Pflichten des Besitzers - Unteilbarkeit - Unveräußerlichkeit - Ausnahmen - Verwendung der Erlöse - Erwerbungen für das Stammgut - notwendige Stammgutsschulden - zweckmäßige Stammgutsschulden - Tilgungsplan - Tilgungsunterbrechung.

109. Siehe auch Anhang II, Tafel I, S. 118 dieser Arbeit.

110. In hohelohischen Eheverträgen auch "dos" und oft "Heimsteuer" (von Heisteuer, Hiusteuer, d.h. Ehe- oder Heiratssteuer) genannt.

111. Nach Moser, XX, S. 132 - 138, soll es sich bei dem Heiratsgut der hochadeligen Töchter immer um eine "Legitima", um eine Art Pflichtteil aus der väterlichen Verlassenschaft handeln, auf die eine solche Tochter auch bei unstandesgemäßer Heirat und entgegen den Bestimmungen der Familienverträge einen Anspruch habe. Die Praxis spricht jedoch gegen diese Auslegung.

112. § 28 des Hausgesetzes für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe vom 20.7.1910 (FHPAÖ 2 IV 9), vgl. S. 83/84 und Anhang I, S. 101 dieser Arbeit.

113. FHGA XXXIII 73: Quittung der Grafen Philipp von Nassau und Johann von Hohenfels als Vormünder des minderjährigen Otto, Wild- und Rheingrafen über die letzten 3000 fl Heiratsgut für Anna, geb. von Hohenlohe, die von deren Vater, Graf Georg von Hohenlohe, im Jahr 1551 gezahlt worden sind.

114. FHGA XXXII 35: Heiratsbrief zwischen Alexander Pfalzgraf bei Rhein und Margarete von Hohenlohe aus dem Jahr 1498, in dem Margaretes Vater, Graf Kraft von Hohenlohe, verspricht, seiner Tochter eine Heimsteuer von 8000 Gulden zu geben. Eine Quittung über einen Teilbetrag von 2000 Gulden aus dem Jahr 1499 findet sich im FHGA XXXII 42.

115. FHNLiA 6, 9, Urkunde aus dem Jahr 1507.

116. FHNLiA 12, 38.

117. Originalquittung über die Zahlung eines Teilbetrages von 1500 Gulden aus dem Jahr 1553 (FHGA XXXIII 81), die Mutter Rosilias war eine geborene Gräfin von Hohenlohe.

118. Vgl. Eichhorn, S. 727.

119. Punkt 5 der Erbeinigung von 1511, abgedruckt im Anhang I, S. 86 dieser Arbeit.
In den alt-fürstlichen Häusern war eine Summe von 20 000 fl Rheinisch bis 20 000 Rheinthalern, in gräflichen Häusern aber 4000 Gulden bis 4000 Taler üblich; vgl. Moser, XX, S. 496.

120. Mit dem Verhältnis der Widerlegung zum Heiratsgut befaßt sich § 9, 2 (S. 36 ff.) dieser Arbeit

130. Die Kaufkraft des früheren Geldes betrug im Verhältnis zu der des Jahres 1960 (Verhältnis Gulden zu D-Mark):

Im	13./14.	Jahrhundert	etwa	das	100	- fache	des	Wertes	von	1960
"	15.	"		"	80	- "	"	"	"	"
"	16.	"		"	60	- "	"	"	"	"
In der	1.	Hälfte des	17.	Jahrh.	das	45	- fache	des	Wertes	von 1960
" "	2.	" "	17.	"	"	30-40	"	"	"	"
" "	1.	" "	18.	"	"	25	- "	"	"	"
" "	2.	" "	18.	"	"	15	- "	"	"	"
1820 - 1840		etwa das	7 - 8	fache	des	Wertes	von	1960		
1840 - 1860		" "	6	"	"	"	"	"		
1861 - 1875		" "	4 - 5	"	"	"	"	"		
	1938	" "	Doppelte		"	"	"	"		

Diese Tabelle ist Dürr, S. 51, entnommen
Im 14./15. Jahrhundert entsprach 1 Goldgulden = 1 Silbertaler.
Seit dem 17. Jahrhundert entsprach 1 Reichstaler = 3 Silbermark
(vgl. Nau , S. 30 ff.).

130a. Vgl. Weller II, S. 235; Urk.B. I Nr. 234.

131. Urk.B. I Nr. 716, Urkunde über die Aussteuerung der Agnes von Hohenlohe vom 16. Januar 1310. Vgl. auch Weller II, S. 209, über die Ehe der Agnes und S. 326 über deren Aussteuer.

132. Vgl. Fischer I, S. 92; Urk.B. II Nr. 447.

133. FHGA XXXII 17: Quittungen des Ludwig von Leuchtenberg über das Heiratsgut seiner Ehefrau aus den Jahren 1441 - 1448.

134. Das ergibt sich aus einer Urkunde, nach der Schenk Philipp von Erbach seiner Gemahlin, Margarete von Hohenlohe, im Jahr 1462 für das eingebrachte Heiratsgut bestimmte Güter verschrieb (FHGA XXXII 19, Copie dieser Urkunde).

135. FHGA XXXII 35: Heiratsbrief zwischen Alexander Pfalzgraf bei Rhein und Margarete von Hohenlohe aus dem Jahr 1498.

136. FHGA XXXIII 44: Heiratsbrief zwischen Graf Wolfgang von Löwenstein und Elisabeth von Hohenlohe aus dem Jahr 1503.

137. FHNLiA 6, 9: Heiratsbrief zwischen Graf Hartmann von Lichtenstein und Amelia von Hohenlohe aus dem Jahr 1507.

138. FHGA XXXIII 51: Heiratsabrede zwischen Heinrich Schlick, Graf von Passau, und Hippolyta von Hohenlohe aus dem Jahr 1520.

139. FHGA XXXIII 53: Heiratsabrede zwischen Georg Freiherrn von Hewen und Elisabeth von Hohenlohe aus dem Jahr 1522.

140. FHNLiA 6, 26: Heiratsbrief zwischen Johann Wild- und Rheingrafen zu Dhaun und Anna von Hohenlohe aus dem Jahr 1540.

141. FHNLiA 6, 38a: Heiratsbrief zwischen Anton Freiherrn von Staufen und Wandelbar von Hohenlohe aus dem Jahr 1547.

142. FHGA XXXIII 81: Quittung des Grafen Wolfgang von Löwenstein über einen Teil des Heiratsgutes seiner Ehefrau Rosilia, geb. von Hohenhewen, aus dem Jahr 1553.

143. FHNLiA 7, 69: Heiratsbrief zwischen Ulrich Graf von Hardeck, Erbschenken in Oesterreich, und Dorothea von Hohenlohe aus dem Jahr 1570.

144. FHNLiA 7, 76,7: Copie der Heiratsabrede zwischen Graf Carol von Gleichen und Felicitas von Hohenlohe aus dem Jahr 1571.

145. FHNLiA 8, 84: Heiratsbrief zwischen Philipp Ernst zu Gleichen und Anna Agnes zu Hohenlohe aus dem Jahr 1587.
FHNLiA 9, 98: Heiratsbrief zwischen Heinrich d.J., Reuß von Plauen und Magdalena von Hohenlohe (1593).
FHNLiA 9, 99: Heiratsbrief zwischen Johann Rainhardt von Hanau und Maria Elisabeth von Hohenlohe (1593).
FHNLiA 9, 107: Heiratsbrief zwischen Graf Wolfgang von Castell und Juliane von Hohenlohe (1605).

146. FHGA XLI 89.

147. Siehe Anhang I, S. 89/90 dieser Arbeit.

147a. Da der Zeitraum, in dem die Fräuleinsteuer in Hohenlohe akut war, aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit herausfällt, sei wegen Einzelheiten über diese Art der Untertanenbesteuerung auf Moser, XX, S. 176, und Scheidemantel, Teil 2, S. 70 ff. verwiesen.

148. FHPAÖ 3, 1, 7: Copie eines Schreibens des Grafen Albrecht Wolfgang von Hohenlohe-Langenburg an Herrn Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst vom 18.1.1710.

149. Hausgesetz des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe vom 20.7.1910, auszugsweise abgedruckt im Anhang I, S. 98 ff. dieser Arbeit, dort § 28

150. FHGA XL 69: Punkt 5 der Erbeinigung von 1511 (Anhang I, S. 86).
FHGA XLI 89: § 85 der Erbeinigung von 1609 (Anhang I, S. 89 und 90). Vgl. auch die in den Anmerkungen 143 bis 145 angeführten Heiratsabreden.

151. Moser XX, S. 220 ff., unterscheidet zwischen Heiratsgut und Ausfertigung, wobei jenes die geldlichen Zuwendungen, dieses die sonst mitgegebenen Wertgegenstände sein sollen.

152. FHGA XXXIII 48 = FHNLiA 6, 9: Heiratsabrede zwischen Hartmann von Liechtenstein und Amelia von Hohenlohe aus dem Jahr 1507, wo es heißt, daß die 2000 Gulden Heiratsgut der Braut in vier Raten zu 500 fl, beginnend nach dem ersten Beischlaf, bezahlt werden sollen.
Weitere Beispiele: FHNLiA 6, 38a, 6, 42, 9, 98.

153. Zu den onera matrimonii zählten insbesondere: Wohnung, Kost, Kleidung, Bedienung und Geld für andere zufällige Ausgaben.
Vgl. Moser XX, S. 300.

153a. Siehe Anhang II. Tabelle I, S. 117 dieser Arbeit. Weiter Fehr II S. 62, Planitz I, S. 203, Conrad , S. 213. Anderer Ansicht Weber , S. 222, die irrigerweise davon ausgeht, daß der Mann Eigentum an dem Heiratsgut der Frau erlangte.

154. Vgl. Kohler, S. 179.

155. Zahlreiche Beispiele finden sich im Urk. B., zum Beispiel im Urk. B. I Nr. 52 (Godefridus de Hoenloch ... una cum consensu Richeza coniugis sue ... contulit) Nr. 339, 359, 652, 661, 712. Vgl. auch Weller II, S. 327/328.

156. FHGA XXXII 4: Eine Urkunde vom 16. März 1388, in der Conrad von Hohenlohe, genannt von Brauneck, seiner Gemahlin Anna für 3600 fl die Burg Reigelsberg und die Dörfer Baldersheim und Burgerode, die bambergische Lehen waren, als Sicherheit verschreibt.

156a. Zur Widerlegung siehe unten S. 36 ff. dieser Arbeit.

157. Punkt 6 der Erbeinigung von 1511, abgedruckt im Anhang I, S. 86 dieser Arbeit.

158. § 85 der Erbeinigung von 1609 = Anhang I, S. 89/90 dieser Arbeit. Einzelne Beispiele über die Art und Weise der Versicherung des Heiratsgutes finden sich unten S. 36 ff.

159. Wie die Nutzung dieses Vermögens aussah, wird bei der Behandlung des Wittums (S. 41 ff.) näher dargelegt.

160. Ehevertrag zwischen Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe und Gräfin Anna von Solms vom 18.1.1541 (FHNLiA 6, 27), abgedruckt im Anhang I, S. 107 ff. dieser Arbeit.

161. z.B. FHNLiA 6, 1: Copie des Ehevertrages zwischen Graf Albrecht von Hohenlohe und Gräfin Elisabeth von Hanau aus dem Jahr 1413.

162. z.B. heiratete Gräfin Anna von Hohenlohe 1540 Johann Wild- und Rheingrafen zu Dhaun-Kyrburg und wurde von ihrem Vater Georg von Hohenlohe mit 6000 fl Heiratsgut ausgestattet (vgl. Quittung über die Auszahlung dieses Heiratsguts aus dem Jahr 1542 - FHNLiA 6, 36). In zweiter Ehe vermählte sich Anna mit Graf Johann von Sayn und brachte ihm ihr ursprüngliches Heiratsgut zu. Nach Annas Tod sollten die Kinder beider Ehen zu gleichen Teilen Erben ihres Heiratsgutes sein (vgl. FHNLiA 6, 42: Heiratsabrede aus dem Jahr 1548).

163. FHGA XXXII 27.

164. Andere Bezeichnungen sind: Widerlage, Gegengeld, Gegenvermächtnis, donatio propter nuptias, contrados usw.

165. Vgl. Weinhold , S. 333.

166. Vgl. auch Weber, S. 223. Die einzige Ausnahme, die aufzufinden war, ist im Ehevertrag zwischen Graf Friedrich von Hohenlohe und Elisabeth Herzogin von Braunschweig-Lüneburg aus dem Jahr 1584 enthalten, wo einem Heiratsgut von 12 000 Talern eine Widerlegung von 18 000 Talern gegenübersteht. Das läßt sich aber aus dem höheren Rang der Braut erklären (FHNLiA 8, 80).

167. Bei 19 Eheschließungen in einem Zeitraum von etwa 100 Jahren (1475 - 1593) betrugen die Zinsen in einem Fall 2,5 %, in zehn Fällen 5 %, in vier Fällen 6,6 %, in einem Fall 7,5 % und in drei Fällen 10 % des Hauptgutes. Diese Zahlen halten sich durchaus im Rahmen des im hohen Adel Üblichen; vgl. Moser XX, S. 249. Fundstellen des Zahlenmaterials: FHNLiA 6, 14; 6, 19; 6, 22; 6, 26; 6, 27; 6, 38a; 6, 42; 7, 52; 7, 69; 9, 98; FHGA XXXII 27, 31, 35, XXXIII 44, 48, 51, 53, 60, 63. Als "Hauptgut" wird jeweils der Betrag bezeichnet, nach dem sich die Zinsen bestimmen, also Heiratsgut, Widerlegung oder Morgengabe oder auch alle drei Vermögensmassen zusammen, wenn eine einheitliche Zinsfestsetzung stattfindet.

168. Worum es sich bei dem Wittum handelt, vgl. unten S. 41 ff. dieser Arbeit. Siehe auch Moser XX, S. 242 ff., und Kohler, S. 178/179. Schröder - v. Künßberg, S. 815, Anm. 172, gehen davon aus, daß in der Regel unter Widerlegung die seitens des Mannes bestellte Sicherheit für das von der Frau eingebrachte Gut zu verstehen sei. Diese Formulierung ist unklar und kann leicht zu dem Trugschluß führen, daß hier die Verpfändung von Gütern des Mannes gemeint sei. Gesagt werden soll aber wohl dasselbe, wie in der vorliegenden Arbeit zur Widerlegung ausgeführt ist.
Andererseits wollen die Verfasser Fälle kennen, wo sich die Höhe des Wittums nach derjenigen des Heiratsgutes richtete. Das würde bedeuten, daß "Widerlegung" dasselbe wie "Wittum" wäre (dieselben S. 815). Im Raume Hohenlohe läßt sich für diese Behauptung keine Stütze finden.

169. FHGA XXXII 9. Weitere Beispiele bilden alle in Anmerkung 167 aufgeführten Heiratsabreden.

170. S. Anhang I, S. 92 dieser Arbeit.

171. Vgl. Moser XX, S. 250.

172. So hat Graf Albrecht von Hohenlohe seiner Gemahlin Elisabeth, geb. von Hanau, im Jahr 1413 für 8000 fl Heiratsgut und Gegengeld die Gülten von Ingelfingen, Nagelsberg, Künzelsau und Neuenstein verschrieben (FHGA XXXII 9 = FHNLiA 6, 1) und Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe seiner Gemahlin Anna, geb. von Solms, in einer zweiten Widdums- und Widerlagsverschreibung vom 18.6.1554 für 20 000 fl Heiratsgut und Widerlegung die halbe Stadt Öhringen (FHNLiA 7, 54).

173. FHGA XXXII 43 1/2; hier ist auch gleich die Morgengabe mit versichert.

174. unleserlich.

175. Vgl. Kohler, S. 182 ff.

176. Vgl. Moser XX, S. 281 ff.

176a. So Heusler, S. 374, Schwarz, S. 209, und Hübner, S. 664.

176b. Vgl. Haff, S. 105. Nach Meyer II, S. 230, gilt zwar die Morgengabe als durch das Beilager verdient, dient im übrigen aber ursprünglich zur Kennzeichnung der Beschenkten als Herrin des Hauses im Unterschied zu einer Magd oder einer Kebse. Ebenso Huber, S. 379.

176c. Dort S. 75/76.

176d. Hübner, S. 665, bezieht diese Tacitus-Stelle dagegen auf das Wittum.

177. " ... und so der ehelich beyschlaff geschehen ist, soll und will grave Ludwig Casimir Anna seiner gemahel zu einer freyen morgengabe ... dausent gulden (geben)" (FHNLiA 6, 27). Vgl. auch Conrad, S. 213.

178. Moser XX, S. 291, sieht die Ursache hierfür, darin, daß nicht die Gemahlin "wann sie etwa vorhin nicht damit umzugehen weißt, das Capital vertändele und unnütz anwende, hernach aber, wann sie weder Capital noch Interesse mehr hat, dem Gemahl von neuem zur Last falle oder das Leben sauer mache".

179. Beispiele aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in denen die Morgengabe 1000 fl betrug: FHGA XXXII 11, 31, 43 1/2, XXXIII 46, 60, 63, 66, FHNLiA 6, 19; 7, 52; 7, 55. Eine Ausnahme mit 2000 fl bildet eine Urkunde des Jahres 1475 (FHGA XXXII 27) und eine von 1584 mit 2000 Talern (FHNLiA 8, 80).
Zwischen 1428 und 1584, also in rund 150 Jahren, betrugen bei acht Morgengabsverschreibungen die Zinsen in fünf Fällen 50 fl, in zwei Fällen 66,6 fl und in einem Fall 200 fl jährlich.
Dieses Zahlenmaterial beruht auf den soeben zitierten Quellen.

180. Siehe Anhang I, S. 112 dieser Arbeit. Weitere Beispiele: FHNLiA 6, 19, FHGA XXXIII 60. In einem Vermächtnis der Anna von Weinsberg, geb. von Hohenlohe, aus dem Jahr 1422 bekennt diese, daß sie ihrem Bruder Albrecht von Hohenlohe 3000 fl, ihre Morgengabe, gelegt auf das Schloß zu dem Stein bei Thüren, vermacht (FHGA XXXVI 5); vgl. auch FHGA XXXII 43 1/2 und 31.

181. FHGA XXXII 11 = Anhang I, S. 111 dieser Arbeit. Diese Verschreibung wurde 1429 durch eine andere ersetzt, in der die Morgengabe und die Heimsteuer gemeinsam auf die Einkünfte des Dorfes Michelbach auf dem Ohrnwald versichert sind (FHGA XXXII 12).

182. FHGA XXXIII 46.

183. FHGA XXXIII 66 = FHNLiA 6, 24.

184. FHNLiA 7, 55. Hier handelt es sich um die zweite Morgengabsverschreibung, die die erste aus dem Jahr 1541 ablöste, in der die 1000 fl Morgengabe auf das Amt Adolzfurt versichert waren (FHNLiA 6, 32).

185. FHGA XXXII 27.

186. FHGA XXXII 3, weitere Beispiele: FHGA XXXII 43 1/2, XXXIII 82, FHNLiA 8, 80.

187. FHGA XXXII 43 1/2, XXXIII 60, FHNLiA 6, 19.

188. Siehe Anhang I, S. 107 - FHNLiA 6, 27.

189. Vgl. Weinhold I, S. 402.

190. FHGA XXXIII 70: Quittung des Grafen Wilhelm von Henneberg als Vater und des Grafen Karl zu Gleichen als zweitem Ehevogt der Walpurga, geb. von Henneberg, Graf Wolfgang von Hohenlohe gewesener Gemahlin, über den Widerfall der 1000 fl Morgengabe.

191. FHGA XXXII 31; vgl. Moser XX, S. 293/294.

192. Die Ausdrücke Wittum oder Widem (lat. "dos") hängen mit der gothischen Wurzel "vidan" = binden (widamo = der Gebundene, Gewidmete) zusammen, nicht mit unserem Begriff "Witwe". Vgl. Sohm, S. 23, Weinhold I, S. 336, Schröder - v. Künßberg, S. 815, Weber, S. 220, Planitz I, S. 205, Heusler, Bd. 2, S. 372.

193. Vgl. Conrad, S. 544, Haff, S. 105. Zur historischen Entwicklung dieses Rechtsinstituts aus dem alten Kaufpreis für eine Braut siehe Sohm, S. 33 ff.

194. FHGA XXXII 1c.

195. Siehe auch Eichhorn, S. 731 ff., und Reyscher, S. 291 ff.

196. So die Wittumsfestsetzung im Ehevertrag zwischen Graf Georg von Hohenlohe und dessen erster Gemahlin Praxedis, geb. von Sulz, aus dem Jahr 1514 (FHNLiA 6, 19). S. auch Kohler, S. 179.

197. FHGA XXXIII 63, Copie der Heiratsabrede.

198. FHGA XXXIII 68.

199. FHNLiA 6, 41: Originalquittungen über diesen Betrag aus den Jahren 1547 - 48.

200. FHNLiA 6, 14: Wittumsverschreibung. FHNLiA 6, 15: Register aller Nutzungen und Gefälle der halben Stadt Öhringen, wie sie Graf Albrecht seiner Gemahlin verschrieben hatte.

201. FHGA XXXIII 76: Verzichtsurkunde der Gräfin Wandelbar von Hohenlohe. Siehe auch FHNLiA 7, 48: Bekenntnis des Grafen Ludwig Casimir von Hohenlohe vom 9. Oktober 1551, daß der verwitweten Gräfin Wandelbar von Hohenlohe jährlich siebenhalb hundert Gulden durch Bürgermeister und Rat zu Öhringen bezahlt werden sollen.

202. FHGA XXXII 29. Weitere Beispiele: FHGA XXXII 31, XXXIII 50, 63, 82, FHNLiA 6, 31.

203. Vgl. Anhang I, S. 107 dieser Arbeit.

204. FHPAÖ 59/ 4/ 4.

205. Punkt 6 der Erbeinigung von 1511 und § 97 derjenigen von 1609 (Anhang I, S. 86 und 93 ff. dieser Arbeit).

206. FHGA XXXIII 82, Copie der Wittumsverschreibung.

207. Z.B. FHNLiA 6, 1: Wittumsverschreibung des Grafen Albrecht von Hohenlohe für seine Gemahlin Elisabeth, geb. von Hanau, aus dem Jahr 1413.

208. FHGA XXXII 27: Heiratsbrief zwischen Graf Kraft von Hohenlohe und Helene von Württemberg aus dem Jahr 1475. Weitere Besipiele aus dem 16. Jahrhundert FHGA XXXII 43 1/2, XXXIII 44, 50; Anhang I, S. 117 ff. dieser Arbeit.

209. Vgl. Anhang I, S. 117; FHNLiA 6, 22 und § 96 der Erbeinigung von 1609 (Anhang I, S. 93 dieser Arbeit).

210. FHNLiA 6, 38a: Wandelbar von Hohenlohe und Anton, Feiherr zu Staufen schlossen diesen Ehevertrag im Jahr 1547.

211. FHNLiA 8, 80: Ehevertrag zwischen Friedrich von Hohenlohe und Elisabeth Herzogin von Braunschweig-Lüneburg aus dem Jahr 1584.

212. FHNLiA 6, 32: Erste Morgengabsverschreibung für Gräfin Anna von Hohenlohe, geb. von Solms, aus dem Jahre 1541.
Nähere Einzelheiten über die hohe Gerichtsbarkeit in Hohenlohe vgl. demnächst bei Heinrich, a.a.O.

213. FHGA XXXII 9: " ... das unser vogte Amptleute Burger und armleute derselben unser Stedte und Slosse ir gesworen und gehuldet haben ir zugewarten und gehorsam zusein ..."
FHGA XXXII 27: " ... daruff ir auch alle unndertan ynwoner der selben guter geloben und sweren söllen gehorsam ..." Vgl. auch Anhang I, S. 107 ff. dieser Arbeit.

214. FHGA XXXII 27, auch Anhang I, S. 107 ff. dieser Arbeit.

215. FHNLiA 6, 19: Heiratsbrief aus dem Jahr 1514.

216. FHGA XXXIII 60: Heiratsbrief aus dem Jahr 1529.

217. Punkt 6 der Erbeinigung von 1511 (Anhang I, S. 86) und § 98 der Erbeinigung von 1609 (Anhang I, S. 93 ff.)

218. FHPAÖ 2/2/4. Siehe auch den Ehevertrag von 1584 (FHNLiA 8, 80).

218a. Zu diesem Kapitel vgl. an neuerer Literatur noch die allgemeinen Ausführungen bei Schröder - v. Künßberg, S. 820 ff., Haff, S. 122 ff., Bartsch, S. 64 ff., Planitz I, S. 222 ff., Planitz II, S. 28, 89, 194, Ulshöfer, S. 49 ff. Zum Verhältnis der Mutter zu ihren Kindern im römischen Recht vgl. Weiss, S. 110 ff.

219. Vgl. Kraut I, S. 1 bis 7, und Haff, S. 122.

219a. Mit den Problemen der sogenannten Geschlechtsvormundschaft befaßten sich insbesondere Schröder - v. Künßberg, S. 818, 819, Haff, S. 128 ff., Conrad, S. 215, 531 ff., und Bartsch, S. 64 ff.

220. Kraut II, S. 267.

220a. So Schröder - v. Künßberg, S. 819.

220b. Haff, S. 129.

221. FHGA LVIII / Wermbrechtshausen: Urkunde vom 21. 1. 1343, nach der die Witwe Gottfrieds von Hohenlohe, Elisabeth, Gräfin von Wertheim, einen Hof verkauft hat (Urk. B. II Nr. 635).

222. Vgl. Kraut II, S. 267.

223. FHGA LVIII / Zimmern 1/ = Urk.B. II Nr. 762

224. So erschien Hippolyta von Hohenlohe mit Graf Georg von Hohenlohe als ihrem Vormund vor dem kaiserlichen Landgericht der Burggrafschaft Nürnberg, um dort einen Erbverzicht zu leisten (FHGA XXXIII 52: Erbverzichtsbrief aus dem Jahr 1520).

225. Punkt 16 der Erbeinigung von 1511 = Anhang I, S. 87 dieser Arbeit. Ausführlich zur Frage der Volljährigkeit im Hause Hohenlohe Ulshöfer, S. 49 ff.

225a. Siehe Kraut II, S. 328. In Hohenlohe gab es selbst im 18. Jahrhundert noch eine eheliche Vormundschaft; vgl. HLR Titel 1 § 8 = Anhang I, S. 106 dieser Arbeit.

226. FHGA XXXIII 45; Wandelbar ist 1484 oder 85 geboren, war zur Zeit der Verzichtsleistung also bereits volljährig. Vgl. Belschner, Stammtafel II A.

227. FHNLiA 6, 33a: Erbverzichtsbrief der Gräfin Anna.

228. Urk.B. I Nr. 227, 339, 614. Über das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, vgl. unten S. 69 ff. dieser Arbeit.

229. Ob man dieses Administrationsrecht des Mannes als Ausfluß seiner Stellung als Ehevogt (so Kraut II, S. 561) oder als Folge des in den Kreisen des hohen Adels üblichen Ehegüterrechts ansehen will, kann dahingestellt bleiben, da in tatsächlicher Hinsicht die Lage dadurch nicht verändert wird. Im Hinblick auf spätere Rechte, die keine eheliche Vormundschaft, wohl aber ein Verwaltungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau kennen, erscheint aber die zweite Folgerung einleuchtender.
Hier kommt der Wandel der alten allumfassenden Geschlechtsvormundschaft zu einer bloßen Beistandschaft und Sachverwalterschaft der geschäftlich unerfahrenen Frauen, wie Schröder - v. Künßberg, S. 119, ihn hervorheben, besonders deutlich zum Ausdruck. Vgl. auch Bartsch, S. 87.

230. Näheres über das Lehensrecht in Hohenlohe demnächst bei Bechstein, a.a.O. Zu Fragen der Lehensvormundschaft allgemein: Mitteis II, S. 467 ff. und 636 ff., Schröder - v. Künßberg, S. 430 ff., und Schwarz, S. 187 ff.

230a. In Frankreich, besonders im Süden, wurden seit Ende des 10. Jahrhunderts auch schon Frauen belehnt; vgl. Ganshof, S. 155, und Mitteis, II, S. 467.

231. Vgl. Kraut III, S. 65 ff., und FHGA LXXXXIII Nr. 2 = "Informatio (Weikersheim) waß es mit der Graffschafft Hohenloe Activ-Lehen für eine beschaffenheit habe ...", Handschrift vom Januar 1694, wo es auf Blatt 22 Nr. 5 heißt: "Eine adelige Wittib, dero uff ein gewißes Lehenstückh ... consens ertheilt worden, ist auch schuldig, dem Lehen herren einen adelichen Träger ... zu stellen, welcher an ihrer statt die gebühr prestiren und dienste thun muß." Diese Stelle bezieht sich

nicht auf die Frauen des Hauses Hohenlohe, sondern auf Untertanen der Grafen von Hohenlohe.
Vgl. auch Schröder - v. Künßberg, S. 430, und die oben Anm. 230 angeführte Literatur.
Eine Ausnahme galt für alle Äbtissinnen, die ungeachtet ihres Geschlechts als voll lehensfähig galten. So Homeyer, S. 298, 299, und Schröder - v. Künßberg, S. 431.

232. FHGA XXXII 9.

233. Urk.B. I Nr. 625 (Urkunde vom 9.11.1300, wonach Adelheit, die Witwe Gebhards von Brauneck mit Lehen vom Hochstift Würzburg belehnt worden ist).

234. Vgl. Ulshöfer, S. 77. Die Gesamtbelehnung ist deutschrechtlichen Ursprungs, vgl. Schwarz, S. 189.

235. Schwarz, S. 188, spricht hier von einem sogenannten feudum pignoratum, einem verpfändeten Lehen, d.h. einem Lehen, das unter Zustimmung des Lehensherren verpfändet wird. Vgl. auch Homeyer, S. 359 ff., der diese Frage ausführlicher behandelt. Auch Schröder - v. Künßberg, S. 440, unterscheiden zwischen "rechten Lehen", zu deren Empfang Frauen eines Lehensvormundes bedurften, und "Leihen auf Lebenszeit" als lehensähnliche Verhältnisse, die von Frauen allein gemutet werden konnten.

236. FHNLiA 10, 12: Testament der Gräfin Anna von Hohenlohe, geb. von Solms, Witwe des Grafen Ludwig Casimir von Hohenlohe, vom 22.3.1594.

237. Vertrag aus dem Jahr 1503 zwischen Gräfin Helene von Hohenlohe, Witwe des Grafen Kraft VI. von Hohenlohe, und ihren sechs Söhnen, wer von diesen Nachfolger in die Regierung sein sollte (Godin. p. 44a ff.).

238. FHNLiA 29, 14: Erblehenbrief aus dem Jahr 1456, wo Elisabeth von Hohenlohe, geb. von Hanau, Witwe Albrechts I. von Hohenlohe, den Herrschaftshof zu Forchtenberg als Erblehen an mehrere Bauern übergibt.

239. FHNLiA 7, 49 = Anhang I, S. 112 dieser Arbeit: Cessions- und Übergabebrief der Gräfin Wandelbar, Witwe Albrechts III. von Hohenlohe, gegen Rosilia von Hewen über 1000 fl vom 3.11.1551. FHNLiA 16, 72: Vollmacht Graf Philipps von Hohenlohe aus dem Jahr 1586 für seine verwitwete Mutter Anna, geb. von Solms, ihn bei der Erbteilung zu vertreten.

239a. Allgemein zu diesem Kapitel: Bartsch, S. 101 ff., Conrad, S. 545, Haff, S. 122 ff., Rehm, S. 437. Die Vormundschaft der Mutter geht auf hellenistisches Volksrecht zurück, vgl. Weiss, S. 111.

240. Abgedruckt im Urk.B. I Nr. 92; vgl. zum folgenden auch Ulshöfer, S. 49 ff., und Weller I, S. 329 ff.

241. Abgedruckt im Urk.B. II Nr. 182.

242. Abgedruckt im Urk.B. II Nr. 447.

243. Abschrift bei Godin , p. 44 a - p.

244. Der sog. "Hagenauer Vertrag" vom 4.5.1553 (FHNLiA 12, 8) befaßt sich in § 1 mit diesem Herkommen. Nach dem Tod Albrechts I. im Jahr 1429 übte dessen Witwe Elisabeth, geb. von Hanau, bis Ende des Jahres 1431 Vormundschaftsrechte über ihre beiden minderjährigen Söhne Georg und Albrecht aus. Vgl. Fischer I, S. 134.

245. Punkt 15 der Erbeinigung von 1511 = Anhang I, S. 86 ff.

246. Ulshöfer, S. 51.

247. Vgl. FHPAÖ 48/1/1.

248. "Hagenauer Vertrag" vom 4.5.1553 (FHNLiA 12, 8) und dessen Bestätigungsurkunde des Reichskammergerichts (FHNLiA 12, 9). Vgl. auch Ulshöfer, S. 51/52, und Fischer II, 1, S. 2 ff.

249. Vertragsabschlüsse, bei denen Gräfin Anna als "verordnete vormünderin" ihrer Söhne handelte: FHNLiA 10, 6, FJGA LV / Cünzelsau 20.

250. Vgl. FHNLiA 11, 16: Vertrag der Vormünder über Einzelheiten der Vormundschaft aus dem Jahr 1606.

251. Original des Vertrages: FHGA XLI 89. Die §§ 102 bis 105 sind im Anhang I, S. 94 ff. dieser Arbeit abgedruckt. Vgl. dazu auch Ulshöfer, S. 53/54.

252. Eine nähere Erklärung, wie die Worte "keine erheblichen Bedenken" auszulegen sind, ist nirgendwo zu finden. Vgl. dazu auch Ulshöfer, S. 53, Anm. 181.

253. Der Wortlaut des § 102 ist im Anhang I, S. 94 dieser Arbeit abgedruckt.

254. FHPAÖ 2/2/4: Copie dieses Dekrets Kaiser Rudolfs II. § 105 der Erbeinigung von 1609 ist im Anhang I, S. 95 ff. wiedergegeben.

255. FHGA XL 84: Urkunde aus dem Jahr 1586 über die Leistung der Erbeinigungspflicht durch Gräfin Anna von Hohenlohe, geb. von Solms, "als noch unerledigte vormunderin ... des ... abwesenden freuntlichen lieben sohnns Philipsen ..."

256. FHPAÖ 2/2/4: Originalurkunde über die in Vormundschaft geleistete Erbeinigungspflicht der Gräfin Dorothea Sophia vom 8.4.1645, in der es heißt: "Ich ... bekhenne ... an heut dato die Erbeinigungspflicht ... vor mich als confirmirte vormunderin laiblich gelaistet ..."

256a. So herrscht auch Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtslage der Frauen als Vormünderinnen in dieser Zeit. Vgl. dazu Bartsch, S. 126 ff.; Haff, S. 126, der noch besonders darauf hinweist, daß es sich nicht um eine von der Vormundschaft zu unterscheidende "elterliche Gewalt" der Mutter über ihre Kinder handelt. So auch Conrad, S. 545. Fehr II, S. 173/174 vertritt dagegen die Meinung, daß das Schweigen der Weistümer gerade den Satz von der elterlichen Gewalt der Mutter und Witwe bestärke.

257.

257. Vgl. Moser XIIX, S. 146/147, mit entsprechenden Literaturhinweisen.

258. Siehe auch Kraut III, S. 185.

259. Vgl. oben S. 50 und Anm. 240 dieser Arbeit.

260. Kraut III, S. 175.

261. Dort § 104 = Anhang I, S. 95 dieser Arbeit.

262. Vgl. Ganzhorn, S. 23 ff.

263. FHPAÖ 115 III 11.

264. Ein Exemplar findet sich im FHNLiA 81, 7.

265. FHPAÖ 116 II.

266. S. Ganzhorn, S. 27. Auf S. 54 bringt ders. Einzelheiten über die Gesetzgebung der Zeit nach 1641, als die Witwe Krafts von Hohenlohe, Sophia, geb. Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin von Bayern, als Vormünderin dreier minderjähriger Söhne handelte.

266a. Zum gleichen Erbrecht aller Abkömmlinge nach römischem Recht vgl. Weiss, S. 492 ff., und zur Rezeption des römischen Rechts in Deutschland Dahm, S. 112 ff., sowie Schwarz, S. 95 ff.

267. Vgl. Planitz II, S. 197, und Schröder - v. Künßberg, S. 357.

268. So Schulze, S. 45 ff. Nach Schmid, S. 24 und 51/52, darf in der Zeit vor 1200 die agnatische Abstammung nicht zu sehr betont werden. Später jedoch, als die Familien eigenständiger und selbstbewußter wurden, schlossen sie sich immer mehr ab, und die agnatische Linie trat desto stärker in den Vordergrund. Vgl. auch Schröder - v. Künßberg, S. 358 und 823.

269. Vgl. Eichhorn, S. 871. So auch Conrad, S. 558, der das Stammgut definiert als gebundenes Gut, das ungeteilt im Wege der Einzelerbfolge auf den nächsten männlichen Erben übergeht. Mit dem Erbrecht in das Stammgut und in Fideikommisse befaßt sich auch Schwarz, S. 193. Zu den Familiengütern siehe auch oben S. 29/30 dieser Arbeit.

270. Vgl. Kohler, S. 244, 245, 296.

271. Zum folgenden siehe auch Ulshöfer, S. 43 ff.

271a. Vgl. Conrad, S. 560, und Schwarz, S. 223 ff.

272. Urk. B. II Nr. 182: Älteste bekannte hohenlohische Erbeinigung. Nach römischem Recht waren Erbverträge unter Lebenden nicht zulässig (vgl. Weiss, S. 492 ff.).

273. Urk. B. II Nr. 447: Erbeinigung zwischen Gottfried II., Kraft II. und dessen Sohn Kraft III.

274. Urk. B. III Nr. 353: Hausverordnung von Kraft III. und seiner Gemahlin Anna.

275. FHGA XXXIX 55: vertrag zwischen Gottfried IV., seinem Sohn Johann und Kraft VI.

276. Abschrift des Vertrages zwischen Helena, der Witwe Krafts VI., und ihren sechs Söhnen bei Godin, p. 44 a - b.

277. Siehe Punkt 5 der Erbeinigung von 1511 = Anhang I, S. 86 dieser Arbeit.

278. Siehe § 61 im Anhang I, S. 87/88 dieser Arbeit.

279. Vgl. Ulshöfer, S. 49. Zur Einführung der Primogeniturordnungen vgl. Fischer II, S. 26 ff.

279a. Auch hinsichtlich der Testierfreiheit machte sich jetzt der Einfluß des römischen Rechtes geltend. So Schwarz, S. 224.

279b. Über Testamente, die zunächst bei Seelgerätstiftungen anerkannt wurden, vgl. Conrad, S. 560, Schröder - v. Künßberg, S. 827, 828, und Schwarz, S. 223 ff.

280. Vgl. Weller II, S. 193 ff. Gottfried starb am 6.8.1290, seine Witwe Elisabeth lebte noch bis 1335.

281. Urk.B. II Nr. 465, 26, 46, 63.

282. S. Weller II, S. 195 - 198 mit Quellenangaben.

283. Urk.B. II Nr. 330. Vgl. auch Weller II, S. 249 ff.

284. FHGA XXXVI 5.

285. FHPAÖ 56/4/12: Copie des Vermächtnisses aus dem Jahr 1584.

286. FHNLiA 10, 12: Original des Testaments vom 22.3.1594.

287. FHPAÖ 56/4/2: Copie des Testaments.

288. Vgl. das oben S. 57 angeführte Vermächtnis der Anna von Weinsberg (FHGA XXXVI 5).

289. Urk.B. II Nr. 217.

290. Vgl. Anhang I, S. 107 ff. dieser Arbeit.

291. Vgl. Moser XXVI, S. 6.

292. Vgl. Eichhorn, S. 822; Kohler, S. 247; Moser XV, S. 455/456. Der Erbverzicht begegnet bereits im Mittelalter neben den Anfängen der Erbeinsetzungsverträge und bewegt sich ebenfalls noch vorzugsweise auf sachenrechtlichem Gebiet und in der Form der Auflassung. Vgl. Schröder - v. Künßberg, S. 827, und Planitz I, S. 242, dessen Ansicht über die Natur des Erbverzichts jedoch auf Grund der in dieser Arbeit folgenden Ausführungen nicht zugestimmt werden kann.

293. Von solch einem Erbrecht der Töchter spricht auch Planitz II, S. 200.

294. S. oben S. 55 ff. dieser Arbeit.

295. Vgl. Kohler, S. 248/249.

296. S. § 86 der Erbeinigung von 1609 = Anhang I, S. 90 dieser Arbeit.

297. Desgleichen wie Anm. 296.

298. FHGA XXXII 31.

299. FHNLiA 9, 98.

300. FHGA XXXIII 48.

301. Der Eid wurde von den Frauen geleistet mit " ... auff die lincken brust auffgelegten vingern einen gelarten eyde zu got unnd den heiligen gesworn ..." (FHGA XXXIII 48).

302. Vgl. FHGA XXXIII 45, XXXII 16 = Anhang I, S. 124 dieser Arbeit. Auf diesem Herkommen beruht auch § 86 der Erbeinigung von 1609 = Anhang I, S. 90 dieser Arbeit.

303. FHGA XXXIII 44: Ehevertrag aus dem Jahr 1503.

304. FHGA XXXIII 52: Erbverzichtsbrief aus dem Jahr 1520.

305. Vgl. Moser XVI, S. 79 ff.

306. Z.B. FHNLiA 6, 33a; FHGA XXXIII 52.

307. Z.B. Anhang I, S. 113 dieser Arbeit; FHGA XXXII 18 und 33.

308. Siehe auch S. 49 ff. dieser Arbeit.

309. FHNLiA 6, 42: Erbvertrag aus dem Jahr 1548.

310. Vgl. Moser XV, S. 455/456.

311. Albrecht starb 1490 unverheiratet und ohne Erben, so daß allein Kraft V. die Linie fortsetzte. Sein Bruder Georg gehörte als Domherr zu Trier dem geistlichen Stande an.
Verzichtsurkunde der Elisabeth siehe Anhang I, S. 113 dieser Arbeit.

312. FHGA XXXII 33, XXXIII 48.

313. FHNLiA 6, 38a.

314. Eine solche clausula reservatoria findet sich in allen Verzichtsbriefen.

315. FHNLiA 8, 84. Vgl. auch FHNLiA 9, 98.

316. S. Anhang I, S. 90 dieser Arbeit.

317. Vgl. Moser XVI, S. 121.

318. FHGA XXXIII 27 und 45.

319. FHGA XXXIII 44, 48 und 52.

320. Vgl. Anhang I, S. 90 dieser Arbeit, dort § 86.

321. Vgl. Kohler, S. 253/254.

322. Im Ehevertrag des Grafen Philipp von Hohenlohe-Neuenstein mit Prinzessin Maria von Oranien wurde dies noch besonders betont (FHNLiA 9, 97: Copie des Vertrages).

323. Anhang I, S. 86 dieser Arbeit. Vgl. auch Ulshöfer, S. 95 ff.

324. Urk.B. I Nr. 92 (Röttinger Richtung), vgl. auch Fischer I, S. 51 ff.

325. So auch nach der Erbeinigung von 1455 (FHPAÖ 48/ 1/ 4).

326. Siehe auch oben S. 10 dieser Arbeit.

327. Der Vater Kunigundes, Graf Poppo von Henneberg, starb 1245, so daß ihre Brüder, insbesondere Hermann von Henneberg, für ihre Mitgift aufzukommen hatten.
Kunigunde war bereits im Jahr 1258 gestorben: Urk.B. I Nr. 274: "dilectissime nostre coniugis Cunegundis iam defuncte ..."

328. Urk.B. I Nr. 296, 2.

329. Vgl. Fischer I, S. 67/68; Weller I, S. 14 ff.

330. Siehe auch S. 13 dieser Arbeit.
Akten, die die Heimführung betreffen, finden sich im FHNLiA 7, 68.

331. Vgl. FHNLiA 8, 90.

332. Vgl. Fischer II, 1, S. 103 ff. Bemerkenswerterweise wurde der Hausfriede des gräflichen Paares durch diese schwere Belastung nie gestört.

333. Prinz Wilhelm von Oranien wurde am 10. Juli 1584 zu Delfft ermordet.

334. Fischer II, 1, S. 149, nennt 20 000 fl, aber aus einer Copie des Ehevertrages zwischen Philipp von Hohenlohe-Neuenstein und Maria von Oranien, die eine genaue Aufschlüsselung des Betrages enthält, ergibt sich, daß bei Fischer ein Fehler unterlaufen sein muß. Diese Copie findet sich im FHNLiA 9, 97.

335. FHNLiA 9, 118: Akten, die die Wittumsgelder Marias betreffen.
S. auch Fischer II, 1, S. 163 ff.

336. Aufgesucht wurden die Klöster: Schäftersheim, Rotenburg, Gerlachsheim, Zimmern im Ries, Gnadental, Kirchheim, Hof, Steinheim/Murr, Klarental bei Wiesbaden, Frauenaurach, Rupertsberg bei Bingen von je einer, Frauental von zwei, Lichtenstern von drei und Kitzingen von vier Töchtern des Hauses Hohenlohe. Vgl. auch Weller II, S. 311 ff.

337. Vgl. Urk.B. II Nr. 55: "Hete er aber eine tochter in disen jaren, der solte ich geben tusent mark silbers; wolte sie aber ein nunne werden gerne, darzu solte ich ir och beholfen sin."

338. FHGA XXXV 1: Verzichtsbrief des Klosters gegen Kraft von Hohenlohe aus dem Jahr 1548.

339. FHGA XXXV 2: Verzichtsbrief der Magdalena, Kloster Hof, den 7.4.1491.
FHGA XXXV 5: Verzichtsbrief der Anna, Kloster Lichtenstern, den 4.6.1492.
FHGA XXXV 10: Verzichtsbrief der Ursula, Kloster Lichtenstern, den 7.4.1499.

340. FHGA XXXV 15: Bestätigung des Verzichts der Catherina durch Kloster Kirchheim vom 31.5.1506 = Anhang I, S. 114 dieser Arbeit. FHGA XXXV 18: Verzichtsbrief der Clara, Kloster Steinheim, den 7.3.1510. FHGA XXXV 21: Verzichtsbrief der Helena, Kloster Lichtenstern, den 2.3.1512.

341. Für Catherina von Hohenlohe war dem Kloster Kirchheim eine Aussteuer von 400 fl gegeben worden, dazu ein jährliches Lehrgeld von 20 fl, Kleider, Bücher ect. (vgl. Anhang I, S. 114 dieser Arbeit).

342. FHGA XXXIII 62: Original der Verschreibung aus dem Jahr 1534.

343. FHGA XXXIII 61: Original des Verzichtsbriefs von 1534.

344. FHPAÖ 56/ 4/ 12: Copie des letzten Vermächtnisses der verstorbenen Gräfin Anna von Hohenlohe-Waldenburg von 1584.

345. Siehe § 88 im Anhang I, S. 90/91 dieser Arbeit.

346. Vgl. Moser XXII, S. 276.

347. Siehe Ulshöfer, S. 25/26. Erst im 18. Jahrhundert führten die einzelnen Linien Primogeniturordnungen ein (ders. S. 37 ff.).

348. Siehe Anhang II, Tafel II, S. 118 dieser Arbeit.

349. Original befindet sich im FHPAÖ 48/1/4.

350. Abgedruckt bei Ulshöfer, Anhang II Nr. 1, S. 130 ff.

351. Ders. S. 72 ff.

352. Ders. S. 42; Kohler, S. 255/256 nennt das Haus Hohenlohe als Beispiel eines Gesamthauses mit unvollkommen abgeteilten Linien.

353. Siehe auch oben S. 58 ff. dieser Arbeit.

354. Siehe Punkt 5 im Anhang I, S. 86 dieser Arbeit.

355. Z.B. FHNLiA 6, 38a.

356. Vgl. Kohler, S. 259.

357. Moser XX, S. 151.

358. Siehe auch oben S. 32 dieser Arbeit.

358a. Grundlegend für die Geschichte des Siegelrechts Bresslau, Bd. 1, S. 686 ff. Vgl. auch Foerster, S. 59, 66; Ewald, S. 34 ff., v. Schwerin II, S. 153.

358b. Ilgen, S. 50.

358c. Siehe Bresslau, Bd. 1, S. 693.

358d. So Bresslau, Bd. 1, S. 714/715.

359. Siehe Eichhorn, S. 183.

360. Vgl. Foerster, S. 66, Günther, p. V - VI, Fehr I, S. 142.

361. Die Tafeln V und VI aus Albrecht sind im Anhang II, S. 120/121 dieser Arbeit abgebildet.
Urk. B. I Nr. 264: Originalpergament im Reichsarchiv München mit anhängendem sehr kleinen, runden, nur bruchstückweise erhaltenen Siegel, auf dem nichts mehr sicher zu erkennen ist.

362. Weitere frühe Beispiele finden sich im Urk. B. I:
Nr. 538: Siegel der Sophia von Henneberg, Witwe Friedrichs von Hohenlohe, aus dem Jahr 1292. Das Siegel zeigt das Henneberg'sche Wappen mit einer Umschrift.
Nr. 550: Siegel der Elisabeth von Wertheim, Witwe Gottfrieds von Hohenlohe, aus dem Jahr 1293. Beschreibung des Siegels bei Albrecht, S. 149, Nr. 76. Abbildung Anhang II, Tafel V, Nr. 76, S. 120 dieser Arbeit.
Weitere Besipiele:
Albrecht, S. 161, Nr. 105: Siegel der Wilibirg von Hohenlohe, Gemahlin Graf Friedrichs von Castell, aus dem Jahr 1293, abgebildet im Anhang II, Tafel V, Nr. 105, S. 120 dieser Arbeit.
FHGA XXXVIII: 3: Urkunde vom 1.9.1322. Siegel der Elisabeth von Öttingen, Gemahlin Conrads von Hohenlohe, abgebildet im Anhang II, Tafel VI, Nr. 14, S. 121 dieser Arbeit.
Siegel der Elisabeth von Eberstein, Gemahlin Gottfrieds II. von Hohenlohe, abgebildet im Anhang II, Tafel V, Nr. 23, S. 120 dieser Arbeit.
FHGA LVIII / Zimmern 1: Urkunde vom 7.2.1348 (= Urk. B. II Nr. 762): Siegel der Anna von Leuchtenberg, Gemahlin Krafts III. von Hohenlohe, abgebildet im Anhang II, Tafel VI, Nr. 33, S. 121 dieser Arbeit.
FHGA XXXVIII 6: Urkunde vom 4.1.1365 (= Urk. B. II Nr. 269): Siegel der Lyse von Merenberg, Gemahlin Ulrichs III. von Hohenlohe-Brauneck, abgebildet im Anhang II, Tafel VI, Nr. 121, S. 121 dieser Arbeit.
FHGA LVIII / Ziegenhain 1: Urkunde aus dem Jahr 1463: Siegel der Elisabeth von Hanau, Gemahlin Albrechts I. von Hohenlohe, abgebildet im Anhang II, Tafel VI, Nr. 50, S. 121 dieser Arbeit.
FHGA XXXII 33: Urkunde vom 7.11.1498: Siegel der Margarethe von Hohenlohe, Gemahlin Alexanders Pfalzgrafen bei Rhein, abgebildet im Anhang II, Tafel VI, Nr. 70, S. 121 dieser Arbeit.
FHGA XXX 50: Urkunde vom 22.11.1515: Siegel der Elisabeth von Leuchtenberg, Witwe Johanns von Hohenlohe, Beschreibung des Siegels bei Albrecht, S. 151, Nr. 81.
FHGA XXXIII 75: Urkunde aus dem Jahr 1551: Siegel der Wandelbar von Zollern, Witwe Graf Albrechts von Hohenlohe.
FHNLiA 12, 13: Urkunde vom 1.12.1553: Siegel der Helene von Waldburg, Gemahlin Georgs I. von Hohenlohe, Beschreibung des Siegels bei Albrecht, S. 147, Nr. 73.
FHNLiA 7, 69: Urkunde vom 13.4.1571: Siegel der Dorothea von Hohenlohe, Gemahlin Ulrichs von Hardeck.
FHNLiA 10, 6: Urkunde aus dem Jahr 1573: Siegel der Anna von Solms, Witwe Graf Ludwig Casimirs von Hohenlohe.

363. Urk. B. I, Nr. 528: Originalpergament im Reichsarchiv München. Das Siegel der Adelheid, zerbrochen in parabolischer Form, zeigt eine aufrechtstehende Frau mit Umschrift: "+ ... ADELHE. DI. COM ..... E IN RIENEKKE."

364. FHGA XXXV 2: Urkunde vom 7. 4. 1491: Siegel des Fräulein Magdalena von Hohenlohe, Tochter Gottfrieds IV. von Hohenlohe, die Klosterfrau wurde.
FHGA XXXV 10: Urkunde vom 7. 4. 1499: Siegel des Fräulein Ursula von Hohenlohe, Tochter Gottfrieds IV. von Hohenlohe, die Klosterfrau wurde.

365. Dort befinden sich in den Schubladen X, XI, XII, XIII, XV und XVIII Abdrücke der an Urkunden des Zentralarchivs hängenden Frauensiegel. Allerdings handelt es sich um keine vollständige Sammlung.

366. Albrecht, Tafeln V und VI, abgebildet im Anhang II, S. 120/121 dieser Arbeit.

367. Hohenlohe - Waldenburg, S. 7, Nr. 9; S. 8, Nr. 11; S. 16, Nr. 34.

368. Vgl. die beiden letzten in Anm. 362 genannten Siegel.

368a. Über die Arten der Frauensiegel vgl. Ilgen, S. 44. Zahlreiche Beispiele mit Abbildungen auch bei Seyler, S. 286 bis 302, und Ewald, S. 208 bis 211.

369. Über die Arten der Siegel, die bei Frauen des Hauses Hohenlohe vorkamen, vgl. Anhang II, Tafel III, S. 119 dieser Arbeit.

369aa Siehe Seite 10 und Anhang II, Tafel VI Nr. 9, S. 121 dieser Arbeit.

369a. Der Gebrauch mehrerer Siegel nebeneinander war sonst durchaus nicht unüblich. So bei Königen und Kaisern im 8. bis 11. Jahrhundert, aber auch bei anderen Siegelführern. Vgl. Ewald, S. 73 ff.

370. Erstes Siegel aus dem Jahr 1343, Anhang II, Tafel V Nr. 27, S. 120 S. 126 Nr. 20.
Zweites Siegel aus den Jahren 1322 und 1340, abgebildet im Anhang II, Tafel VI Nr. 21, S. 121 dieser Arbeit.

371. Erstes Siegel aus dem Jahr 1322, Anhang II, Tafel V Nr. 23, zweites Siegel aus dem Jahr 1334, Anhang II, Tafel V Nr. 24, beides Seite 120 dieser Arbeit.

372. Erstes Siegel aus dem Jahr 1343, Anhang II, Tafel V Nr. 27, S. 120 dieser Arbeit,
zweites Siegel aus dem Jahr 1355, beschrieben bei Albrecht, S. 130 Nr. 28.

373. Erstes Siegel aus den Jahren 1343, 1344, Anhang II, Tafel V Nr. 32, S. 120 dieser Arbeit.
Diese Art Siegel der adeligen Damen ist damals üblich gewesen.
Vgl. Hanßelmann II, p. 288 No. XX.
Zweites Siegel aus dem Jahr 1350, Anhang II, Tafel VI Nr. 33, S. 121 dieser Arbeit

Drittes Siegel aus den Jahren 1369, 1370, Anhang II, Tafel VI Nr. 34, S. 121 dieser Arbeit.

374. Erstes Siegel aus dem Jahr 1401, Anhang II, Tafel V Nr. 51, S. 120 dieser Arbeit.
Zweites Siegel aus dem Jahr 1411, beschrieben bei Albrecht, S. 140, Nr. 52.

375. Erstes Siegel aus dem Jahr 1509, Anhang II, Tafel VI Nr. 80, S. 121 dieser Arbeit.
Zweites Siegel aus den Jahren 1509 ff., beschrieben bei Albrecht, S. 150, Nr. 81.

376. Erstes Siegel aus den Jahren 1359, 1363, Anhang II, Tafel VI Nr. 120, zweites Siegel aus dem Jahr 1364, Anhang II, Tafel VI Nr. 121, beide S. 121 dieser Arbeit.

377. Erstes Siegel aus dem Jahr 1304, Anhang II, Tafel V Nr. 135, zweites Siegel aus dem Jahr 1313, Anhang II, Tafel V Nr. 136, beide S. 120 dieser Arbeit.

378. Erstes Siegel aus dem Jahr 1360, abgebildet bei Hanßelmann II, p. 288 Nr. I.
Zweites Siegel aus dem Jahr 1361, Anhang II, Tafel VI Nr. 151, S. 121 dieser Arbeit.

379. Eine einzige Ausnahme findet sich im Vergleich zwischen dem ersten und zweiten Siegel der Anna von Leuchtenberg, Gemahlin Krafts III. von Hohenlohe, wo von einem Portrait-Siegel zu einem Wappensiegel gewechselt wird. Vgl. oben Anm. 373 dieser Arbeit.

380. Abbildung des Siegels im Anhang II, Tafel V Nr. 35, S. 120 dieser Arbeit.

381. Abbildung des Siegels im Anhang II, Tafel V Nr. 36, S. 120 dieser Arbeit.

382. Abbildung der beiden Siegel aus den Jahren 1411 und 1422 im Anhang II, Tafel VI, Nr. 129 und 130, S. 121 dieser Arbeit.

383. Vgl. Albrecht, S. 150, Nr. 80, und S. 151, Nr. 81.

384. Vgl. Albrecht, S. 173, Nr. 129. Die Umschrift des Siegels ist teilweise abgesprungen.

385. Siehe FHNLiA 12, 15.

386. Siehe FHNLiA 10, 6 und FHGA XL 84.

387. Siehe FHNLiA 11, 16 und FHPAÖ 2/ 2/ 4.

388. Urk. B. I Nr. 339.

389. FHGA XXXIII 45.

390. Siehe Anmerkung 388, eine Urkunde vom April 1273.

391. FHGA XXXIII 45.

392. FHGA XXXIII 56, Urkunde aus dem Jahr 1523.

393. FHNLiA 6, 33a, Urkunde aus dem Jahr 1541.

394. Vgl. FHGA XXXIII 75.

395. Vgl. Günther, p. 30 ff.

395a. Dieses Ergebnis stimmt mit der Feststellung bei Bresslau, Bd. 1, S. 711, überein, daß es im Mittelalter keine Beschränkung des allgemeinen Rechtes, ein Siegel zu führen, gab. Es handelt sich bei der Siegelmäßigkeit weder um ein Vorrecht privilegierter Stände, noch um eines des männlichen Geschlechts.

396. Grundlegend über den Begriff und die Ausgestaltung des Privatfürstenrechts Rehm, a.a.O., mit weiteren Literaturangaben.
Vgl. auch Schwerin II, S. 230, Abt, S. 76, und Bartsch, S. 76.

397. Vgl. Ganzhorn, a.a.O.; zu den Quellen dort insbesondere S. 127 ff.

398. Vgl. HLR I 1 § 2 = Anhang I, S. 102 dieser Arbeit.

399. HLR I 3 § 2 = Anhang I, S. 103 dieser Arbeit.

400. HLR 4 §§ 1 - 5 = Anhang I, S. 103 ff dieser Arbeit. Vgl. auch Ganzhorn, S. 101; Fischer II, 2, S. 54.
Nach dem Württembergischen Landrecht von 1626, das nur eine Errungenschaftsgemeinschaft kennt, war jeder Ehegatte zu 1/2 Anteil an der Errungenschaft beteiligt: daselbst IV. Teil, Titel V. In den meisten Landrechten pflegte aber eine Teilung des Gesamtgutes im Verhältnis 2 : 1 stattzufinden. Vgl. Planitz I, S. 210.

401. Weber, S. 222, spricht von einer sog. "Wittumsehe" in den Kreisen des fränkischen und schwäbischen Adels. Abgesehen davon, daß sie von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß das Heiratsgut der Frau in das freiverfügbare Eigentum des Mannes übergehe, stellt diese Bezeichnung des Güterstandes des hohen Adels einen Begriff dar, der sich gut als Gegensatz zu den sonst üblichen gesetzlichen Güterständen bürgerlicher Kreise gebrauchen läßt.

402. Vgl. HLR I 2, § 3 = Anhang I, S. 103 dieser Arbeit

403. Vgl. HLR I 8, § 3 = Anhang I, S. 105 dieser Arbeit

404. Siehe Anhang I, S. 107 dieser Arbeit. Vgl. auch Fischer II, 2, S. 55 und Fehr II, S. 52.

405. Vgl. oben S. 47 ff. dieser Arbeit.

406. HLR II 1 § 1 = Anhang I, S. 105 dieser Arbeit.

407. Vgl. oben S. 53 dieser Arbeit.

408. HLR II 2 § 2 = Anhang I, S 105 dieser Arbeit.

409. Vgl. Ganzhorn, S. 120.

410. S. HLR V 1 § 2 = Anhang I, S. 105 dieser Arbeit.

411. Vgl. oben S. 30/31 und 55 dieser Arbeit.

412. HLR V 2 § 1 = Anhang I, S. 106 dieser Arbeit.

413. Vgl. oben S. 45/46 dieser Arbeit.

414. HLR IV 1 § 2 = Anhang I, S. 105 dieser Arbeit; vgl. auch S. 57/58 dieser Arbeit.

415. Dort Art. XXIV bis XXVI.

416. Kirchberg gelangte durch den Staatsvertrag vom 24.4.1810 ebenfalls an Württemberg. Vgl. auch Ulshöfer, S. 23.

417. Derartige standesherrliche Familien gab es 1818 in Deutschland und Oesterreich 54, die in 108 Speziallinien zerfielen; vgl. Hübner, § 13 II 2 a. Zur politischen und gesellschaftlichen Stellung der Mediatisierten in der Zeit von 1815 bis 1918 vgl. auch Gollwitzer, a.a.O.

418. Vgl. Wächter, S. 697, 821 ff.

419. Für das Haus Hohenlohe zu folgenden Zeitpunkten:

1. Fürstl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein am 24.11.1823 (Reg.Bl. 1823, S. 859)
2. Fürstl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg am 27.9.1825 (Reg.Bl. 1825, S. 535)
3. Fürstl. Haus Hohenlohe-Neuenstein-Öhringen am 27.9.1825 (Reg.Bl. 1825, S. 562)
4. Fürstl. Haus Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg am 27.9.1825 (Reg.Bl. 1825, S. 592)
5. Fürstl. Haus Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg am 27.9.1825 (Reg.Bl. 1825, S. 623)
6. Fürstl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell 1.11.1829 (Reg.Bl. 1829, S. 479)

420. Siehe auch Hübner, § 13 III D 2b; Rehm, S. 95.

421. Hausgesetz für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe vom 20.7.1910, verfaßt von H. Rehm. Im Auszug abgedruckt im Anhang I, S. 98 ff. dieser Arbeit. (Fundort: FHABibl. 3h/18).

422. Vgl. Hübner, § 13 III D 3:
Art. 109 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung: "Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich."
Art. 109 Abs. 3: "Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden."
Vgl. auch Anschütz, Art. 109, Ziff. 4, und Giese, Art. 109

423. Dieses waren: Hermann Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (Senior), Christian Kraft zu Hohenlohe-Öhringen, Johannes Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg, Friedrich Karl Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Philipp Ernst Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

424. Die Beschlüsse besagen, in welchen Punkten eine Erhaltung, in welchen eine Fortbildung des früheren Rechtszustandes eintreten sollte oder erwünscht war.

425. Vgl. Rehm, Hausgesetz S. 59 ff., insbesondere S. 61/62.

426. Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Hausgesetzes ist im Anhang I, S. 98 ff. abgedruckt.

427. Paragraphenangaben ohne näheres Zitat beziehen sich bei den folgenden Anmerkungen auf das Hausgesetz von 1910.
Siehe § 7 = Anhang I, S. 98 dieser Arbeit.

428. §§ 15, 17; § 15 = Anhang I, S. 99 dieser Arbeit.

429. § 29 = Anhang I, S. 101 dieser Arbeit.

430. Vgl. Rehm, Hausgesetz S. 73.

431. Fundort des Originals: FHABibl. D 34. Beschreibung des Pappbandes bei Ulshöfer, S. 125, Anm. 1.

432. Fundort des Originals: FHGA XLI 89. Beschreibung des Pergamentbandes bei Ulshöfer, S. 134, Anm. 1.

433. Unleserlich.

434. Hausgesetz für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe vom 20.7.1910, verfaßt von Professor Dr. H. Rehm, im Druck erschienen bei Heitz und Mündel, Straßburg (FHPAÖ 2/ 4/ 9).

435. Die §§ 4 und 5 befassen sich mit der Einholung einer Heiratserlaubnis beim Haupt eines Einzelhauses.

436. Der Grafschafft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht vom 28. Februar 1738, ausgearbeitet durch Georg Tobias Pistorius und J.F. Algeyer, im Druck erschienen bei Holl, Öhringen.

437. Fundort des Originals: FHNLiA 6/ 27.

438. Fundort des Originals: FHGA XXXII 11.

439. Fundort des Originals: FHNLiA 7, 49. Die Urkunde ist von der Ausstellerin persönlich unterschrieben.

440. Fundort des Originals: FHGA XXXII 16.

441. Fundort des Originals: FHGA XXXV 15.

442. Nach Albrecht, S. 114 a, und Fürst Hohenlohe-Waldenburg, S. 29. Die mit einem + bezeichneten Siegelarten waren bei den Frauen des Hauses Hohenlohe gebräuchlich.

Lebenslauf der Verfasserin.

Am 27. Juli 1935 in Kemberg, Kreis Wittenberg /Elbe, als Tochter des Zahnarztes Dr. Kurt Schöner und dessen Ehefrau Charlotte, geb. Buchhorn, geboren.

Besuch der Volksschulen in Kemberg und Gostynin (Polen) und anschließend der neusprachlichen Mädchengymnasien in Sorau, Bayreuth, Erlangen und Krefeld. Ablegung der Reifeprüfung am 1. März 1955 in Krefeld.

Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Köln (3 Semester) und Tübingen (5 Semester) mit Abschluß des Studiums durch die erste juristische Staatsprüfung am 19. Juni 1959 in Tübingen.

Anschließend bis zum Frühjahr 1963 Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendarin in Krefeld, Heilbronn, Öhringen, Neuenstein, Waiblingen und Stuttgart. Zweite juristische Staatsprüfung am 26. Juni 1963 in Stuttgart.

Gesamtherstellung: Paul Jilg, Photo-Offsetdruck, Stuttgart, Olgastraße 66